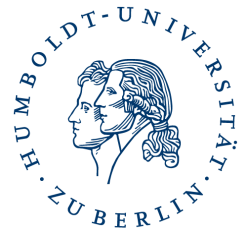


HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Lebenswissenschaftliche Fakultät

Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften

Masterarbeit

zum Erwerb des akademischen Grades Master of Science

**Auswirkung staatlicher Fördermaßnahmen auf Erhalt und Pflege von
Streuobstbeständen im Land Brandenburg – eine Situationsanalyse**

Impact of state support measures on the preservation and cultivation of orchard meadows in
the state of Brandenburg – a situation analysis

vorgelegt von

Name: Steffen Wolff
Matrikelnummer: 592620
E-Mail Adresse: steffen.wolff@posteo.de
geboren am: 20. Oktober 1989 in Erlenbach am Main
Erstprüfer: Prof. Dr. Marcel Robischon
Zweitprüfer: Prof. Dr. Anna Maria Häring
Ort und Datum: Berlin, den 3. April 2023



Mein Dank gilt den Bewirtschafter:innen, die bereit waren, mir ihre Zeit zu schenken. Ich habe sehr viel von Ihnen gelernt und ohne Ihre Beteiligung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Vielen Dank an die Ministerien, Banken, Vereine, Agenturen und Institutionen, die meine Anfragen beantworten haben. Vielen Dank an den Verein Äpfel und Konsorten, der mir half, einen Überblick über den Streuobstbau in Brandenburg zu bekommen. Einen herzlichen Dank an Prof. Dr. Robischon und Prof. Dr. Häring, die mich mit ihrem wertvollen Feedback unterstützten. Ein besonderer Dank geht an meine Familie. Danke euch, Catha und Carl. Es ist schön, dass ihr an meiner Seite steht! Danke euch, Elisabeth und Richard. Ich werde diese kreative und schöne Zeit in bester Erinnerung behalten!

Abstract. Streuobstwiesen sind das artenreichste Biotop Mitteleuropas und als immaterielles Kulturerbe gelistet. Die extensiv genutzten Obstbestände im Land Brandenburg sind ein bedeutendes Landschaftselement und stellen Ökosystemdienstleistungen bereit. Trotz diesen für Kultur und Naturschutz positiven Externalitäten sind die Bestände überaltert und erhalten in vielen Fällen nicht die Pflege, der sie bedürfen. In Folge dessen ist dieser Lebensraumtyp auf der roten Liste als von vollständiger Vernichtung bedroht ausgewiesen. Auf Grund der schlechten Wirtschaftlichkeit ist eine Bewirtschaftung prekär und erfolgt meist aus einer Leidenschaft für Ökologie und Naturschutz. Um eine Förderung, bzw. Finanzierung, zu erhalten gibt es je nach Maßnahme verschiedene Wege. In Brandenburg kann der extensive Obstbau im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) gefördert werden. Unter den staatlichen Förderungen für den Streuobstbau stellt es das Hauptinstrument dar; andere Programme werden kaum genutzt. Die Bewirtschafter:innen von Streuobstbeständen nehmen die Leistungen des KULAP jedoch als ungenügend wahr. Um herauszufinden, ob eine Förderung des Streuobstbaus von Nöten ist, welche Kritik es an der Fördersituation gibt und wie eine effektive Förderung gestaltet werden kann, wurde mit elf Bewirtschafter:innen Interviews geführt. Förderungen sind ein guter Weg, um unmittelbare Unterstützung zu leisten, jedoch zeigen die Ergebnisse, dass der gesamte Sektor des Streuobstbaus eine neue Wertschätzung erfahren muss. Am Ende der Arbeit wird eine Handlungsempfehlung für Programmplaner:innen präsentiert.

Abstract. Orchard meadows are considered as the biotope with the highest biodiversity in central Europe. They are part of the intangible cultural heritage. The extensively used fruit stands in the state of Brandenburg are a significant landscape element and provide various ecosystem services. Despite these positive externalities for culture and nature conservation the stands are overaged and in many cases not suitable maintained. As a result, this habitat type is red-listed as critically endangered. Due to poor economic viability, extensive cultivation is precarious and usually done out of a passion for ecology and conservation. In order to receive a funding there are several ways depending on the measure. In the state of Brandenburg the extensive fruit cultivation can be subsidised within the framework of agri-environment and climate measures. The cultural and landscape program KULAP is the most prominent state funding for extensive fruit production; other programs are hardly used. However, the performance of KULAP is criticized as insufficient by the farmers. In order to find out whether a funding for extensive orchard cultivation is necessary, what is criticized given the current funding situation and how an effective funding can be designed, interviews were conducted with eleven farmers. Subsidies are a good way to give a directly financial support, but the results show that the whole sector of orchard cultivation needs a new appreciation. At the end of the paper, a recommendation for program planners is presented.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	7
Tabellenverzeichnis.....	8
Abkürzungsverzeichnis.....	9
1 Einleitung.....	11
1.1 Problemstellung.....	11
1.2 Motivation und Zielsetzung.....	12
2 Methodik.....	14
2.1 Gliederung der Arbeit.....	14
2.2 Interviews.....	14
2.3 Data-Processing.....	15
2.4 Methodendiskussion.....	17
2.4.1 Erhebungsinstrumente.....	17
2.4.2 Orthodoxe Methodik?.....	19
2.4.3 Die Vermeidung eines Bias.....	20
2.4.4 Wissenschaftliche Güte.....	21
3 Fördergeber und Förderungen.....	23
3.1 Europäische Union.....	23
3.1.1 Direktzahlungen.....	24
3.1.2 LEADER.....	24
3.2 Bundesrepublik Deutschland.....	25
3.3 Land Brandenburg.....	26
3.3.1 KULAP.....	27
3.3.2 Vertragsnaturschutz.....	28
3.3.3 Richtlinie natürliches Erbe und Umweltbewusstsein.....	29
3.3.4 Kompensationsmaßnahmen.....	29

4 Vorstellung der Befragten.....	33
5 Ergebnisse der Befragung.....	39
5.1 Gründe für eine Förderung.....	39
5.2 Definition einer Streuobstwiese.....	40
5.3 Wirtschaftlichkeit.....	42
5.4 Herausforderungen bei der Pflege.....	43
5.5 Zukünftige Herausforderungen.....	44
5.6 Hindernisse bei der Beantragung von Förderungen.....	45
5.7 Gründe für die Absenz von Förderungen.....	46
5.8 Kritik am KULAP.....	47
5.9 Rahmenbedingungen für eine Förderung.....	49
5.10 Wünsche und Vorschläge für eine Förderung.....	49
6 Diskussion.....	52
6.1 Die Notwendigkeit einer Förderung für den Streuobstbau.....	52
6.1.1 Wirtschaftlichkeit von Streuobst.....	52
6.1.2 Herausforderungen des Klimawandels.....	55
6.1.3 Kultur und Ökologie.....	56
6.2 Die Kritik an der gegenwärtigen Situation.....	58
6.2.1 Das KULAP 2014 – ein Programm ohne Ziel?.....	58
6.2.2 Ausschluss von Akteur:innen.....	60
6.2.3 Beschränkte Verfügbarkeit.....	60
6.2.4 Höhe der Förderbeträge.....	63
6.2.5 Nutzung des Grünlands.....	67
6.2.6 Intransparenz und Fehlinformation.....	69
6.2.7 Bewertung der weiteren Fördermöglichkeiten.....	71
6.3 Die Gestaltung einer effektiven Förderung.....	73
6.3.1 Zur Definition einer Streuobstwiese.....	73
6.3.2 Die Rolle der Stammhöhe.....	78

6.3.3 Mindestschlaggrößen und Linienelemente.....	81
6.3.4 Maßnahmenkombinationen.....	84
6.3.5 Indirekte Förderungen des Streuobstbaus.....	86
7 Handlungsempfehlung für Programmplaner:innen.....	90
7.1 KULAP.....	90
7.1.1 Neudefinition der Ziele.....	90
7.1.2 Ausweitung der Zuwendungsberechtigten.....	91
7.1.3 Stammhöhe.....	91
7.1.4 Mindestschlaggröße und Mindestbestand.....	91
7.1.5 Förderbetrag.....	92
7.1.6 Grünlandnutzung.....	93
7.1.7 Förderung der Wirtschaftlichkeit.....	93
7.1.8 Modulares System.....	93
7.1.9 Informationsfluss.....	94
7.2 Vertragsnaturschutz.....	94
7.3 Richtlinie natürliches Erbe und Umweltbewusstsein.....	95
7.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	95
8 Fazit.....	96
9 Quellenverzeichnis.....	101
10 Anhang.....	115

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Quellen der Fördermittel.....	26
Abbildung 2: Von BK1 bewirtschafteter linienförmiger Bestand entlang eines Feldwegs.....	48
Abbildung 3: Bewirtschaftete Parzelle von BK2.....	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Details der Förderungen und Finanzierungen im Überblick.....	31
Tabelle 2: Die Interviewpartner:innen im Überblick.....	37
Tabelle 3: Zuwendungen des KULAP für Streuobstbestände in den Jahren 2012 – 2022.....	65
Tabelle 4: Vergleich der Mindestschlaggrößen, Bestandsdichten und Bagatellgrenzen im KULAP 2007 und KULAP 2014.....	81

Abkürzungsverzeichnis

AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2013 - 2017)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVS	Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
FAKT	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
HNV	High Nature Value
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
ILE	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg

LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg
MLR	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (2014 - 2019)
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (2004 - 2009)
NABU	Naturschutzbund Deutschland
PAK	Projektauswahlkriterien
RNE	Richtlinie natürliches Erbe und Umweltbewusstsein
SILKA	Streuobst-Initiative im Landkreis Kassel
SLOSS	Single Large or Several Small
SPSS	Sammeln, Prüfen, Sortieren und Subsummieren
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Streuobstbestände sind auf der roten Liste als von vollständiger Vernichtung bedroht ausgewiesen (BfN und BMUB 2017). Da sie fundamentale Ökosystemdienstleistungen bereit stellen und bedeutsam für ökologische Prozesse sind (Lucke et al. 1992), wäre ihr Verschwinden ein großer ökologischer und kultureller Verlust. Streuobstwiesen sind durch eine extensive Grünlandnutzung gekennzeichnet und leisten einen großen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität; ihr Mosaik aus kleinen Lebensräumen ist Wohn- und Nistplatz von Lebensgemeinschaften (Boller et al. 2017; Poschwitz 2009). Darüber hinaus haben sie weitere Funktionen, wie zum Beispiel der Schutz vor Bodenerosion oder die Erzeugung von Mikroklimaten (Kilian 2016; Weller und Zehnder 2020). Als traditionelle Kulturlandschaft stiften Streuobstbestände Identität und bieten Raum zur Erholung (Ohnesorge et al. 2013). Ihre Ästhetik trägt wesentlich zum Landschaftsbild bei und ist für den Tourismus förderlich (ebd.). Nicht zu vergessen sind die sozialen Aspekte, die sich aus einer gemeinschaftlichen Bewirtschaftung ergeben (Steinherr 2018). Auf Grund dieser positiven Leistungen für Gesellschaft und Natur sind Streuobstbestände gesetzlich geschützt (§ 30 Absatz 2 BNatSchG). Auf Bundesebene geschah dies mit dem *Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften* vom 18. August 2021. Vor dem Inkrafttreten der Änderung, der 1. März 2022, waren sie in dem *Bundesnaturschutzgesetz* zwar nicht unter den gesetzlich geschützten Biotopen gelistet, jedoch konnten die Länder in ihren Landesnaturschutzgesetzen weitere geschützte Biotope definieren. So sind in Berlin „Obstgehölze in der freien Landschaft als Relikte der Kulturlandschaft“ (§ 28 Absatz 1 NatSchG Bln) geschützt und in Brandenburg gelten „die Verbote des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (...) auch für (...) Streuobstbestände“ (§ 18 Absatz 1 BbgNatSchAG).

Die Streuobstbestände Brandenburgs befinden sich jedoch in einem schlechten Zustand (Schwärzel und Schwärzel 2004). Viele Bestände sind überaltert, nicht oder inkonsequent gepflegt und vom Vergreisen bedroht (ebd.). Zudem gefährden mangelnde Pflege und der Einsatz von großer Technik in der Landwirtschaft Weg-Begleitpflanzungen (ebd.). Da für

eine Nutzung der Bestände die wirtschaftliche Basis fehlt (Lucke et al. 1992; Schwärzel und Schwärzel 2004; Zander 2003), sind die Bewirtschafter:innen auf Unterstützung angewiesen. Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) enthält Maßnahmen, die zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft führen sollen. Unter ihnen wird der extensive Anbau von Obst als besonders nachhaltiges Verfahren bei Dauerkulturen gefördert. Darüber hinaus gibt es weitere Richtlinien, die den Streuobstbau fördern sollen. Trotz dieser vorgesehenen Unterstützung kommt es unter den Bewirtschafter:innen zu Kritik; die Förderungen gelten als unwirksam. Es gibt Forderungen nach einer Verbesserung der prekären ökonomischen Situation, einer Erhöhung der Mostobstpreise, Aufpreismodelle und der Absicherung der Pflege neu angelegter und sanierter Streuobstbestände (Dahlem 2000; NABU-Bundesfachausschuss Streuobst 2015; TMUEN 2020).

1.2 Motivation und Zielsetzung

Streuobstbestände werden von dem Autor als ästhetisch und schützenswert empfunden. Mit der Beobachtung von stetig vergreisenden Beständen in der Landschaft entstand die Motivation, eine Situationsanalyse durchzuführen, die Fördermöglichkeiten zu bewerten und eine Handlungsempfehlung auszusprechen, die dazu beitragen kann, dieses Kulturgut in einem entsprechenden politischen Kontext nachhaltig zu sichern. Die Wirkungen einer Förderung sind regional spezifisch; für Brandenburg gibt es keine Studie, die die Qualität der Förderungen für den Streuobstbau untersucht. In Gesprächen mit Akteur:innen aus dem Bereich Streuobst, nahm der Autor eine frustrierte Grundstimmung über die Förderpolitik Brandenburgs wahr. Vielen Bewirtschafter:innen fehle es an finanzieller Sicherheit für die Pflege der Bestände; der Anbau werde meist als Hobby betrieben. In der vorliegenden Arbeit werden daher folgende Hypothesen überprüft:

- H1: Im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Betrag von Fördermitteln existiert unter den Bewirtschafter:innen Unmut.
 - H2: Die existierenden Förderungen sind unzureichend, um den Anbau von Streuobst angemessen zu unterstützen.
-

Folgende Forschungsfragen sollen beantwortet werden:

- Ist eine Förderung des Streuobstbaus von Nöten?
 - Welche Kritik gibt es an den staatlichen Förderungen?
 - Wie können Förderrichtlinien gestaltet werden, um den Streuobstbau nachhaltig zu unterstützen?
-

2 Methodik

2.1 Gliederung der Arbeit

Um die Forschungsfragen zu beantworten, ist die vorliegende Arbeit aus drei Teilen zusammen gesetzt. In einem ersten Schritt wurde recherchiert, welche staatlichen Fördermöglichkeiten es in Brandenburg für den Streuobstanbau gibt. Auf Grund der stetigen Aktualisierung von Informationen, sind graue Literatur und die Homepages der entsprechenden Institutionen die Quellen. Die Ergebnisse wurden mit Rückfragen bei den offiziellen Stellen ergänzt und erweitert. Eine kurze Beschreibung der europäischen Förderpolitik soll es den Lesenden ermöglichen, die Richtlinien im gesamteuropäischen Kontext zu betrachten. Die Ergebnisse sind in Kapitel 3 zusammengefasst. Um die Situation unter den Bewirtschafter:innen analysieren zu können, wurden in einem zweiten Schritt mit Hilfe von Interviews Daten erhoben. Die Befragten sind Bewirtschafter:innen von Streuobstbeständen, die mit den Herausforderungen der Pflege und der finanziellen Planung konfrontiert sind. Sie haben einen engen Bezug zur Praxis. Die Befragten sind in Kapitel 4 und die Ergebnisse der Interviews in Kapitel 5 vorgestellt. In einem dritten Schritt wurden die gewonnenen Erkenntnisse in die laufende politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Debatte eingebettet. Auf diesem Weg werden in Kapitel 6 die drei Forschungsfragen diskutiert. Kapitel 7 enthält Änderungsvorschläge in Form einer Handlungsempfehlung.

2.2 Interviews

Nach der von Helfferich (2011) entwickelten SPSS-Methode (Sammeln, Prüfen, Sortieren und Subsummieren) wurden Fragen formuliert, die in den Interviews relevante Informationen sammeln sollen. Über das Sammeln, dem Prüfen, der Sortierung, bis hin zur Einordnung der Fragen, beschreibt diese Methode den Entstehungsprozess des Interviewleitfadens. Das Ergebnis ist die Strukturierung des Interviewleitfadens in drei Teile, die unterschiedliche Intentionen verfolgen. Mit dem ersten Teil soll eine Übersicht über den Hintergrund und die Praktiken der Bewirtschaftung erhalten werden. Der zweite Teil soll erfahrungsorientierte Informationen zu den erhaltenen, beantragten oder verwehrt

Förderungen sammeln. Der dritte Teil soll schließlich den persönlichen Blick über die Zukunft der Bestände und die Wünsche für eine Förderrichtlinie offenbaren. Die Fragen bewegen sich zwischen einer klaren Struktur und vorgegebenen Themenblöcken, sowie offenen und geschlossenen Fragen (Froschauer und Lueger 2003). Der Interviewleitfaden ist in Anhang A zu finden.

Die Suche nach den Interviewpartner:innen gestaltete sich initiativ. Grundlage war eine internetbasierte Suche, sowie Kontaktempfehlungen des Vereins *Äpfel & Konsorten* und der Befragten. Für die Suche von Bewirtschafter:innen, die Gelder über die Richtlinie natürliches Erbe und Umweltbewusstsein und den Vertragsnaturschutz beziehen, wurde das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK), bzw. das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) als zuständige Behörde, um Vermittlung gebeten. Mit insgesamt 27 Personen wurde Kontakt aufgenommen (Anhang B); mit elf Personen kam ein Interview zu Stande. Der Interviewleitfaden wurde vorab zugesandt. Nach einer Besichtigung der Anlage wurde die Befragung mit einem Tascam DR-40 Field Recorder aufgezeichnet. Die Interviews fanden zwischen September und Dezember 2020 auf den Anlagen selbst, dem Hof, oder in den Wirtschaftsgebäuden statt. Die Befragung von einem Bewirtschafter wurde aus organisatorischen Gründen per Telefon geführt. Die Länge eines einzelnen Interviews bewegt sich zwischen 30 min und 96 min.

2.3 Data-Processing

Die aufgenommenen Audiodateien wurden mit Hilfe der Software MAXQDA 2020 (VERBI Software 2019) transkribiert (Anhang C). Die Transkription orientiert sich an dem Vorschlag für journalistische Transkripte von Fuß und Karbach (2014), der die leichte Lesbarkeit in den Vordergrund stellt. Es erfolgte eine leichte sprachliche Glättung, eine Verdeutlichung von Wortabbrüchen und die Angabe von nicht-sprachlichen Ereignissen wie z.B. Störungen. Alle Befragten und in den Gesprächen genannten Personen und Orte wurden anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf die Person oder den Betrieb möglich ist. Die Befragten sind mit einem systematischen Kürzel pseudonymisiert. Der erste Buchstabe lässt erkennen ob die Person einen Betrieb führt (B), privat agiert (P), oder in einem Verein (V)

tätig ist. Der zweite Buchstabe gibt die Information, ob eine Förderung über das KULAP bezogen wird (K), oder nicht (N). Die Zahl am Ende des Kürzels fungiert als Laufnummer. Die Transkripte wurden in MAXQDA 2020 zuerst deduktiv kodiert. Wörter, Sätze, oder Textpassagen wurden einem Label zugeordnet, das auf der einen Seite abstrakt genug ist, um mehrere Inhalte darunter zu kennzeichnen, und auf der anderen Seite so konkret ist, dass die gemeinsame Aussage aus dieser übergeordneten Bezeichnung herausgelesen werden kann (Aghamiri und Streck 2016). Es entstanden fünf thematische Hauptgruppen mit den folgenden Inhalten (*Code-Memos*):

- *Förderungen:*

Unter dieser Hauptgruppe sind Segmente kategorisiert, die allgemeine Aussagen zu den Förderungen beinhalten. Hierunter zählen die Gründe, warum es Förderungen für den extensiven Obstbau geben sollte, warum sie (nicht) in Anspruch genommen wurden, die Schilderungen vom Verlauf des Antrags und der Bewilligung, sowie Kritik und Wünsche zu den Förderprogrammen.

- *Pflege:*

Unter der Hauptkategorie *Pflege* sind Passagen, die die Bewirtschaftung und Instandhaltung eines Bestands betreffen, zusammengefasst. Hierunter zählen die Mahd, der Schnitt, die Beweidung und die Bewirtschaftung mit Maschinen.

- *Wirtschaftlichkeit:*

In dieser Gruppe finden sich alle Segmente wieder, die Aussagen zu der Wirtschaftlichkeit beinhalten. Darunter fallen: Vernetzung, Unterstützung, Arbeitslast, Vermarktung der Produkte, Ernte, betriebliche Entwicklung, Einfluss des Klimawandels, Bio-Zertifizierung und Visionen.

- *Persönliche Ansichten:*

In dieser Hauptkategorie sind Aussagen der Interviewten gebündelt, die die folgenden Bereiche betreffen: Motivation und Hintergrund zu der Bewirtschaftung, Einstellung

zu Naturschutz und Ökologie, sowie persönliche Wahrnehmung und Definition von Streuobstwiesen.

- *Streuobstwiese und Kontext:*

In dieser Hauptkategorie sind alle Passagen erfasst, die den Bestand definieren, Informationen zu dessen Geschichte und Hintergrund liefern, sowie die Besitzverhältnisse nennen und den Betrieb beschreiben.

In dem weiteren Verlauf wurde unter ständigem Vergleich abstrahiert, differenziert und konzeptualisiert. Die fünf Hauptgruppen wurden mit Subgruppen untergliedert, die eine weitere deduktive Differenzierung der Aussagen ermöglichte. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Untergliederung der Hauptgruppe *Pflege* in die Untergruppen *Beweidung*, *Mahd* und *Schnitt* genannt. Das Feld des strengen deduktiven Kodierens wurde mit absteigender Hierarchie des *Codesystems* zunehmend verlassen und es fand ein Hybrid aus deduktiver und induktiver Kodierung statt. Dies hatte zum Ziel, Aussagen herauszufiltern, die zu der Beantwortung der Forschungsfragen beitragen können. So wurden zum Beispiel die Textpassagen zu der geäußerten Kritik an den Förderprogrammen mit induktiven Codes in thematische Gruppen eingeteilt. Das vollständige *Codesystem*, inklusive der Häufigkeit von kodierten Segmenten, ist in Anhang D zu finden.

2.4 Methodendiskussion

2.4.1 Erhebungsinstrumente

Interviews

Für die Beantwortung der Hypothesen und Forschungsfragen ist die Wahl des Interviews als Erhebungsinstrument ideal. Interviews spiegeln die Situation der Bewirtschafter:innen wieder und führen zu aktuellen Informationen. Sie bieten den Vorteil, dass bei Unklarheiten direkte Nachfragen möglich sind und dass sich für die interviewende Person ein unmittelbarer und praxisnaher Eindruck ergibt. Zudem schafft die Besichtigung der Bestände einen Bezug zu der Thematik und prägt das Verständnis.

Homepages und graue Literatur

Auf den Homepages der Ministerien und Institutionen, sowie in deren herausgegebenen Broschüren lassen sich aktuelle und fachspezifische Informationen abrufen. Sie kommen unmittelbar von den Verbänden, Fördergebern sowie Urhebern von Richtlinien und Verordnungen und besitzen als primäre Quellen ein Attribut von Verlässlichkeit, Aktualität und Kontinuität (vgl. Kapitel 6.2.6).

Wissenschaftliche Literatur

Die wissenschaftliche Literatur untermauert die Diskussion mit fundamentalen Erkenntnissen und stützt die faktenbasierte Diskussion. In publizierten Arbeiten finden sich Argumente für oder gegen einen Sachverhalt und sie helfen dabei einen holistischen Blick zu erlangen. Ferner ist die wissenschaftliche Literatur Grundstein einer soliden recherchierten Arbeit.

Persönliche Korrespondenz

Persönliche Korrespondenzen sind unerlässlich für das Erlangen von passgenauen Informationen. Mit ihnen können generelle Aussagen spezifiziert und validiert werden. Sie ermöglichen Erkenntnisse über die oben beschriebenen Erhebungsinstrumente hinaus.

Um die Hypothesen zu testen und die Forschungsfragen zu beantworten, wurden unterschiedliche Elemente aus den oben genannten Erhebungsinstrumenten herangezogen. Dies hat sich als sehr zielführend erwiesen. Das Interview ist das zentrale Instrument der Arbeit und war für die Situationsanalyse ideal. Um H1 und H2 zu testen, war das Weiterreichen der Fragen an die Bewirtschafter:innen unumgänglich. Für die erste Forschungsfrage, ob die Förderung des Streuobstbaus von Nöten ist, haben die Interviews ebenfalls eine zentrale Rolle gespielt, jedoch war für deren Beantwortung die Recherche von wissenschaftlicher und grauer Literatur unerlässlich. Daher ist die Diskussion dieser Frage mit wissenschaftlichen und von einschlägigen Institutionen veröffentlichten Meinungen, sowie Erkenntnissen, untermauert. Die zweiten Forschungsfrage, welche Kritik es an den staatlichen Förderungen gibt, wurde vor allem aus der Sicht der Interviewten - und damit subjektiv - beantwortet. Es fließen jedoch auch Erkenntnisse aus der Sicht des Arten- und Naturschutzes, sowie der Wirtschaft, ein. Die dritte Forschungsfrage, wie Förderrichtlinien

gestaltet werden können, um den Streuobstbau nachhaltig zu unterstützen, wurde mit Hilfe von Interviews, Literatur, aber auch aus der Diskussion der beiden vorherigen Forschungsfragen beantwortet. Deren Beantwortung bildet eine logische Konsequenz.

Die Mischung von Erhebungsmethoden war für das Prüfen der Hypothesen und die Beantwortung der Forschungsfragen unerlässlich und zielführend. Die Diversifizierung brachte viele Perspektiven und beugte der Bildung einer einseitigen Annahme vor. Um die Abbildung der Realität noch genauer zu gestalten, böte sich eine Ausweitung der Anzahl der Interviews, sowie die Erweiterung des Kreises der Experten auf Akteur:innen aus Politik, Naturschutz und Wirtschaft, an.

2.4.2 Orthodoxe Methodik?

Um die in den Interviews gewonnenen Daten für eine Überprüfung der Hypothesen zu nutzen, wurde die Grounded Theory als Methode gewählt. Sie stützt sich auf die Arbeiten von Anselm Strauss und Barney Glaser. Mit dem ständigen Vergleich von Aussagen werden Erkenntnisse gewonnen, die schließlich zu der komparativen Grounded Theory führen (Mey und Mruck 2009). Glaser (1978) beschreibt einen Zyklus, der aus der Durchführung eines Interviews, dem Transkribieren, der Kodierung und der Auswertung eines Falls besteht. In der Literatur ist jedoch von einer Relativierung dieser strikten Vorgehensweise zu lesen. So ist Lüders (1991) nach einer erkenntnistheoretischen Begründung der Auffassung, dass es gleichgültig ist, mit welchem Fall bei der Auswertung begonnen wird und Froschauer und Lueger (2003) priorisieren eine flexible und variable Gestaltung der Forschung. Kruse (2016) fasst darüber hinaus die reine Lehre als „im wahrsten Sinne des Wortes ‚un-praktisch‘“ zusammen. Letztendlich soll nach Helfferich (2011) die gewählte Strategie dahingehend reflektiert werden, in wie fern sie Schaden an den Forschungsergebnissen anrichtet. Aus zeitlichen und praktischen Gründen wurden alle Interviews vor ihrer Auswertung geführt. Der Schaden der gewählten Abweichung zu der Methode von Glaser (1978) ist auf Grund des soliden Leitfadens und den vorangehenden Argumenten als marginal zu betrachten.

Bezüglich der Verwendung von Informationen aus dem Internet, persönlichen Korrespondenzen und grauer Literatur ist kritisch zu reflektieren, dass dies keine Quellen

darstellen, die in der Wissenschaft allgemein üblich sind. Der Anspruch an die hier verwendeten Informationen ist Aktualität. Daher stammen sie von einschlägigen Seiten der Fördergeber, sowie offiziellen Seiten von Vereinen und Institutionen. In diesem Licht sind sie als Primärquellen zu betrachten. Die Informationsbeschaffung im Internet und die persönlichen Gespräche mit den offiziellen Stellen haben sich für diesen Zweck als alternativlos und zielführend erwiesen.

2.4.3 Die Vermeidung eines Bias

Kruse (2016) äußert, dass Vorannahmen einen Einfluss auf den Verlauf von Interviews haben. Es besteht die Gefahr, dass der Interviewer durch den Interaktionseffekt selbst zur Verzerrung und Verfälschung der Sachlage beiträgt (Bogner und Menz 2002). Die Anfangs aufgestellte Hypothese, dass die existierenden Förderungen unzureichend sind und dass Unmut unter den Bewirtschafter:innen herrscht, ist als Vorannahme zu werten. Mit der bewussten oder unbewussten Auswahl entsprechender Interviewpartner:innen kann sie sich als Bias in den Daten festsetzen. Vor diesem Hintergrund ist der Leitfaden kritisch zu betrachten. Da er vor der Auswertung angefertigt wurde, ist er mit Vorannahmen behaftet. Da ein Bias durch eine voreingenommene Fragestellung zu vermeiden ist (Kruse et al. 2015), wurde zu Beginn eines jeden Teils des Leitfadens eine offene Einleitungsfrage gestellt und die Bitte geäußert, auf alle Fragen frei zu antworten. Ziel dieses Vorgehens war, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Interviewten sich in dem von Kruse et al. (2015) beschriebenen Spannungsfeld von Offenheit *versus* Strukturierung befinden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Vorschlag von Bogner und Menz (2002), die für eine Vielfalt an Interviewstrategien plädieren, die jeweils abhängig von der Situation und dem Untersuchungsinteresse angewendet werden.

In der Kategorisierung mit Codes besteht die Gefahr, dass antizipiertes Wissen angewandt und zu der Etikettierung von falschen Zusammenhängen missbraucht wird (Aghamiri und Streck 2016). Darum bedarf es einer konstanten Reflexion der gewählten Begrifflichkeiten, was durch den in Kapitel 2.3 beschriebene ständige Vergleich gewährleistet wird. Die permanente Reorganisierung der Codes kann das Risiko von Fehlinterpretationen senken, da Zusammenhänge immer wieder neu hinterfragt werden. Das Kodieren und Fragmentieren der

Transkripte generiert laut Strauss (1991) Fragen, lässt auf höheren Abstraktionsebenen interpretieren und Schlüsselkategorien entdecken, integriert die Analyse und bringt die gewünschte konzeptionelle Dichte des Materials.

2.4.4 Wissenschaftliche Güte

Die Durchführung von *face-to-face* Interviews hat gegenüber den (video-)telefonischen Interviews und der Befragung per Mail erhebliche Vorteile und sind diesen vorzuziehen (Gläser und Laudel 2010). Als Expert:innen wurden diejenigen betrachtet, die sich aus gewerblichen oder naturschutzfachlichen Gründen mit dem Streuobstbau praktisch beschäftigen und Spezialwissen über den zu erforschenden Sachverhalt haben. Ihre Erfahrung und ihre exklusive Stellung in dem Forschungskontext wurde explorativ genutzt, um Hintergrundwissen zu generieren (Gläser und Laudel 2010; Meuser und Nagel 2002). Eine ausführliche Diskussion über den Begriff des Experten ist in Bogner und Menz (2002), sowie in Gläser und Laudel (2010) zu finden. Mit Hilfe der Interviews wurden Probleme im Bereich der Förderungen identifiziert und thematisch strukturiert. Die Phase der Interviews endete, als sich eine theoretische Sättigung einstellte. Diese kann als Anlass für die Beendigung des Forschungsprozesses herangezogen werden (Strübing 2008). Holton (2011) beschreibt die theoretische Sättigung als den Punkt, an dem keine neuen Dimensionen oder Eigenschaften im Vergleichsprozess hinzukommen.

Insgesamt stellen elf qualitative Interviews für das Testen der Hypothesen und die Beantwortung der Forschungsfragen einen soliden Rahmen dar. Eine weitere Stärke ist in der Reichhaltigkeit der Datenlage zu sehen. Diese kann nach Dey (2011) zwar nicht die Repräsentativität der generierten Theorie bezeugen, jedoch bescheinigt die Befragung von brandenburgischen Streuobstbewirtschafter:innen, die sich in verschiedenen Situationen befinden, der entwickelten Theorie ein hohes Maß an Güte. Dies wird in der Auswahl von Interviewpartner:innen begründet,

- die den Anbau als Geschäftsmodell, oder aus Naturschutzgründen betreiben,
 - die bestehende Anlagen übernommen haben, oder neue gepflanzt haben,
 - die für KULAP antragsberechtigt, oder nicht antragsberechtigt sind,
-

- die erfolgreich Gelder beantragt haben, oder mit Anträgen gescheitert sind,
- die Gelder über verschiedene Förderprogramme bezogen und beziehen,
- die eine oder keine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Streuobstbau haben.

Leider fanden sich keine Bewirtschafter:innen, die Gelder über den Vertragsnaturschutz beziehen. Die zuständige Betreuungsstelle des Naturparks Westhavelland hat auf eine zweimalige Kontaktanfrage nicht reagiert. Des Weiteren konnte nur ein Fördernehmer der Richtlinie natürliches Erbe und Umweltbewusstsein ausfindig gemacht werden. Abschließend ist kritisch zu berichten, dass sich hauptsächlich Angehörige des männlich gelesenen Geschlechts zu den Interviews fanden. Ein ausgewogener Anteil an weiblich gelesenen Personen wäre hilfreich, um dem Fakt zu begegnen, dass die männliche Sichtweise nicht die objektive Abbildung der Realität ist (Littig 2002). Für einen ausführlichen Diskurs über die Auswirkungen von Geschlechterunterschiede bei der Wahl von Interviewpartner:innen, ist Littig (2002) zu empfehlen.

3 Fördergeber und Förderungen

Dieses Kapitel ist nicht als Auflistung der in Brandenburg vorhandenen Möglichkeiten einer Förderung für den Streuobstbau zu verstehen. Hierzu sei auf Bier et al. (2021) verwiesen; der von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde herausgegebene Leitfaden bietet eine umfassende Zusammenstellung der in Brandenburg vorhandenen Fördermöglichkeiten. Die hier vorgestellten staatlichen Maßnahmen und Mechanismen dienen als Grundlage zum Verständnis des Diskussionsteils. Darüber hinaus gibt es private Initiativen und Stiftungen, die den Erhalt von Streuobstbeständen fördern. Da sie in den Gesprächen mit den Bewirtschafter:innen keine Relevanz hatten, wird auf deren Vorstellung verzichtet.

3.1 Europäische Union

Die gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP) zielt auf eine ökologische und nachhaltige Gestaltung der Landwirtschaft (BMEL 2019). Zur Bewältigung dieser Aufgabe hatte die BRD für den Förderzeitraum 2014-2020, 6,2 Mrd. € an EU-Mitteln zur Verfügung (ebd.). Die Gelder kommen von den zwei Säulen der GAP. Die erste Säule besteht aus dem *Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft* (EGFL), der die flächenabhängigen Direktzahlungen ausschüttet. Das Volumen der Direktzahlungen betrug in dem Förderzeitraum 2014-2020 rund 4,85 Mrd. € (BMEL 2019). Der *Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums* (ELER) bildet die zweite Säule der GAP und stellte der BRD für den gleichen Zeitraum rund 1,3 Mrd. € zur Verfügung (BMEL 2019). Die Ziele des ELER sind in sechs Prioritäten festgehalten; an dieser Stelle ist die für den Lebensraumtyp Streuobstwiese relevante vierte Priorität hervorzuheben, die die „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, (...) der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften“ (Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) als Schwerpunkt benennt. Zur Erreichung der Ziele sind in Titel III, Kapitel I der Verordnung (EU) 1305/2013 (Europäische Union 2013; Anhang E_01) Maßnahmen genannt, die die europäischen Staaten in ihren individuellen Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) umsetzen können.

3.1.1 Direktzahlungen

Um die landwirtschaftlichen Betriebe für die Einhaltung der europäischen Standards zu entlohnen, werden produktionsunabhängige und flächenbezogene Direktzahlungen aus dem EGFL geleistet. Elemente dieser Zahlungen sind die Basisprämie, eine Zahlung für Klimaschutz- und Umweltleistungen (*Greening-Prämie*), einen Zuschlag für kleine und mittlere Betriebe, die Förderung von Junglandwirt:innen und die Umverteilungsprämie. Die Standards sind in der *Cross-Compliance*-Regelung festgeschrieben. Diese Regelung umfasst die aus Richtlinien und Verordnungen bestehenden Grundanforderungen an die Betriebsführung im Bereich des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes, sowie den Standards zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Da die Direktzahlungen einheitlich und flächenbezogen für alle Betriebe gezahlt werden, stellen sie für Streuobstbestände keine Förderung *per se* dar. Dennoch sind sie für manche Bewirtschafter:innen eine Einkommensquelle und im Kontext der Wirtschaftlichkeit von Bedeutung. In Tabelle 1 sind Eckpunkte dieser Subvention skizziert.

3.1.2 LEADER

Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde das Maßnahmenprogramm *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale* (LEADER) ins Leben gerufen. Das Programm bringt in ländlichen Gebieten über einen Bottom-up-Ansatz Akteur:innen zusammen, stärkt regionale Wertschöpfungsketten und schafft Perspektiven. Das *Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg* ist die LEADER-Vernetzungsstelle in Brandenburg. Sie dient als Dialogplattform für Akteur:innen und schafft für die lokalen Aktionsgruppen einen Raum zum Austausch (Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg 2021). Für das Land Berlin ergibt sich keine Relevanz, da es keine ländliche Gebiete aufweist und nicht als LEADER-Region verzeichnet ist (ebd.). Das LEADER-Programm stellt keine Förderung für Streuobstwiesen *per se* dar, da das eigentliche Ziel die Stärkung ländlicher Strukturen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Vernetzung und der Erhalt des kulturellen Erbes ist (LELF, persönliche Korrespondenz, 26. Mai 2021). In Gesprächen mit den Bewirtschafter:innen kam das LEADER-Programm jedoch immer wieder zur Sprache.

Da die Schwerpunkte regional unterschiedlich gesetzt sind, kann der Fördertatbestand sehr verschieden sein. Die *Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER* (Land Brandenburg 2018; Anhang E_02) listet mögliche Gegenstände einer Förderung. So können Investitionen in Wertschöpfungsketten (z.B. Verarbeitungstechnik, oder Pflege- und Erntetechnik), Vermarktungsstrategien und -konzepte (z.B. touristische Angebote, Probier- und Verkaufsräume), sowie Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Projektes obliegt der regional zuständigen LEADER-Aktionsgemeinschaft, welche die eingegangenen Anträge in einem Projektauswahlverfahren bewertet.

3.2 Bundesrepublik Deutschland

Mit dem *Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes* (GAK-Gesetz) und dem daraus resultierenden GAK-Rahmenplan (BMEL 2020b; Anhang E_03) definieren Bund und Länder Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums. Das Gesetz basiert auf dem Gedanken, dass die Länder - finanziell gesehen - unterschiedlich stark aufgestellt sind und sich deshalb regionale und strukturelle Differenzen in der Gestaltung der Agrarstrukturpolitik ergeben. Da Art. 72 Absatz 2 des *Grundgesetzes* der BRD jedoch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse fordert, muss die Entwicklung der ländlichen Regionen von einer bundesweit abgestimmten Politik gestaltet werden. Das GAK-Gesetz definiert die Maßnahmen, beschreibt die Art der Förderung und Finanzierung, sowie den Inhalt des Rahmenplans. (BMEL 2020a)

Der GAK-Rahmenplan wird von dem:der Bundesfinanzminister:in, dem:der Bundesminister:in für Landwirtschaft und Ernährung und den Agrarminister:innen der Länder beschlossen (BMEL 2020a). Er enthält die Fördermaßnahmen, aus denen die Länder ihre EPLR erstellen (Freese und Keelan 2019). Die auf europäischer Ebene formulierten Ziele des ELER, sowie die auf nationaler Ebene formulierten Ziele der GAK, werden mit den EPLR regional angepasst und umgesetzt. In der BRD gibt es 13 EPLR, die verschiedene Titel tragen und verschiedene Fördermaßnahmen beinhalten. Brandenburg und Berlin haben zusammen das *Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins*

(ebenfalls EPLR) entworfen (Land Brandenburg 2022a; Anhang E_04). Die Finanzierung der Maßnahmen der EPLR erfolgt auf unterschiedlichen Wegen (vgl. Abb. 1). Sie kommt aus dem ELER (EU), der GAK (Bund und Länder) und/oder den Landesmitteln. Die GAK wird von Mitteln von Bund und Länder getragen; der Rahmenplan von 2020 - 2023 hat ein Fördervolumen von insgesamt 1.791,9 Mio. €, von denen der Bund einen Anteil in Höhe von 60 % hat (BMEL 2020b). Für die Förderperiode 2023-2027 musste die BRD bis Dezember 2021, statt den bisherigen EPLR, ein GAP-Strategieplan bei der EU-Kommission einreichen. Dieser sollte die Verwendung der EU-Gelder und die Ziele und Maßnahmen definieren (BMEL 2022). Er wurde am 21. November 2022 genehmigt.

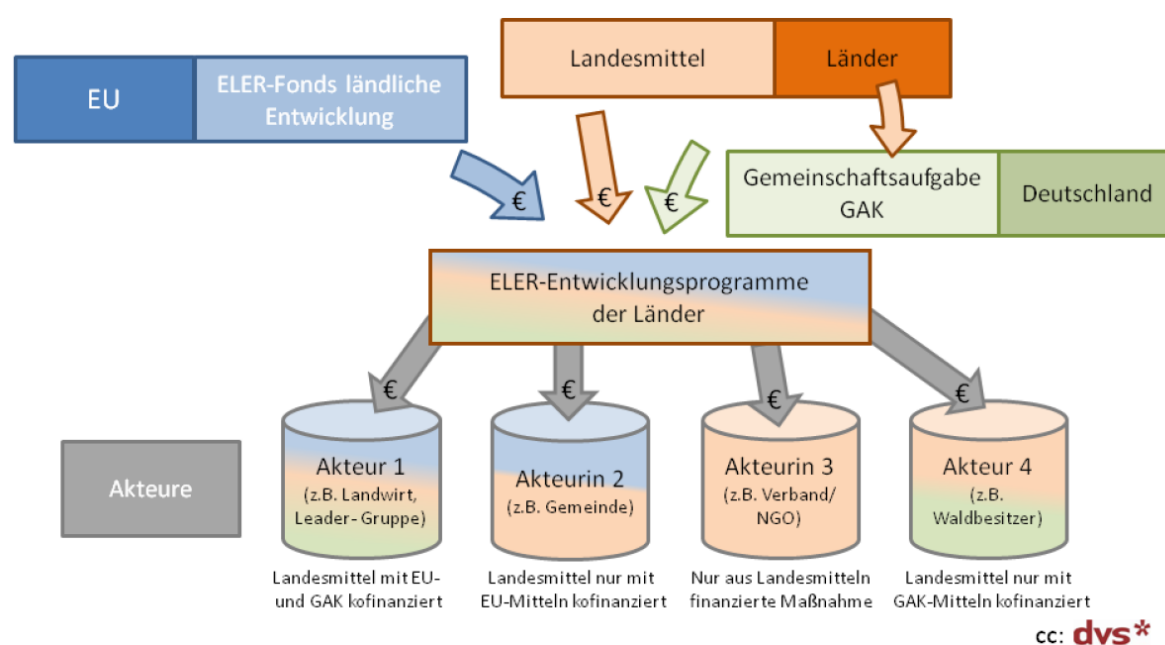


Abbildung 1: Die Quellen der Fördermittel nach Freese und Keelan (2019). Die Verwendung der Grafik erfolgt mit freundlicher Genehmigung der BLE.

3.3 Land Brandenburg

Auf Grund der auf europäischer und nationaler Ebene getroffenen Vereinbarungen über die Gestaltung der Agrarstruktur und Entwicklung des ländlichen Raums, haben die Bewirtschafter:innen von Streuobstbeständen im Land Brandenburg die Möglichkeit Förderungen zu beziehen. Zusätzlich zu den staatlichen Förderungen sind in Kapitel 3.3.4 die Kompensationsmaßnahmen als eine weitere Möglichkeit der Finanzierung enthalten.

3.3.1 KULAP

Um die Ziele des ELER zu erreichen, enthält die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unter anderen, die *Maßnahmen zur Förderung des ökologisch/biologischen Landbaus* sowie die *Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)*. Die AUKM haben zum Ziel, die durch Auflagen entgangenen Einnahmen von Landwirt:innen auszugleichen (DVS 2023). Die beiden Maßnahmen werden auf nationaler Ebene in dem GAK-Rahmenplan konkretisiert, auf föderaler Ebene in dem EPLR mit regionalen Schwerpunkten spezifiziert und schließlich mit der *Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)* (MLUK 2014; Anhang E_05) umgesetzt¹.

Für einen Streuobstbestand kommen im KULAP 2014, abhängig von der Bestandsdichte, zwei Förderungen in Frage. Der Teil E fördert die *Pflege extensiver Obstbestände* und der Teil D *besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland*. Da der Fokus von Teil D auf der Pflege von Dauergrünland liegt, stellt der Teil E das Hauptinstrument zur Förderung des extensiven Obstbaus im KULAP 2014 dar. Tabelle 1 bietet einen Überblick über die Förderbedingungen. Nach einer Registrierung bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde wird der Antrag online ausgefüllt (MLUK 2020a). Leider verwehrte das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) einen Testzugang für Studienzwecke (persönliche Korrespondenz, 24. September 2020). Es teilte mit, dass die Beantragung der Förderung recht einfach sei, da keine Kulissen zu beachten sind, nur die zu fördernde Fläche einzuzeichnen ist und eine Angabe über die Anzahl der Bäume gemacht werden muss (ebd.). Des Weiteren ist ein Nachweis über die fachliche Qualifikation der Person, die den Baumschnitt durchführt, vorzulegen (KULAP 2014, II E 1.5).

¹ Am 1. Januar 2023 ist das KULAP 2023 in Kraft getreten (MLUK 2023a; Anhang E_06). Da die Interviews in der vorhergehenden Förderperiode stattfanden, wird an dieser Stelle das KULAP 2014 beschrieben.

3.3.2 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz ist seit 2019 Teil der GAK, davor wurde er in Brandenburg ausschließlich über Landesmittel finanziert (LfU, persönliche Korrespondenz, 24. Januar 2023). Agrarumweltprogramme, wie das KULAP, fördern eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, was eine Verbesserung der abiotischen Faktoren zur Intention hat (Freese 2016). Der Vertragsnaturschutz ergänzt die bestehenden AUKM, damit der Naturschutz und die Landschaftspflege auch auf den nicht land-, oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie den nicht kommerziell genutzten Kulturlandschaften, umgesetzt werden können. Auf diesen Flächen fördert er spezielle Naturschutzmaßnahmen, die die biotischen Elemente betreffen (Freese 2016). Abhängig vom Pflegeziel können Streuobstbestände, die sich nicht in gewerblicher Nutzung befinden, über zwei Punkte des Vertragsnaturschutz gefördert werden. Dies sind *Maßnahmen auf Grünland* mit einer extensiven, bzw. eingeschränkten Grünlandnutzung und die *Pflege von speziellen Biotopen*. Die näheren Bestimmungen sind in der *Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg* (MLUK 2020b; Anhang E_07) zu finden. Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die Förderbedingungen.

Die zuständige Stelle für den Vertragsnaturschutz ist das LfU. Es gibt keine Antragstellung *per se* (LfU, persönliche Korrespondenz, 24. September 2020). Je nach Lage des Flurstücks gibt es die zugehörigen Betreuungsstellen, die in Brandenburg der Nationalpark, die Biosphärenreservate, die Naturparks, die Vogelschutzwarte, oder die Naturschutzstationen, bzw. auch die Standorte des LfU sind (ebd.). Interessierte müssen mit den Betreuungsstellen Kontakt aufnehmen und die durchzuführenden Maßnahmen vorstellen. Nach einer Projektauswahl unter der Beachtung der *Projektauswahlkriterien für Naturschutzmaßnahmen* (PAK) können individuelle Verträge über Zuwendungen zustande kommen. Der Vertragsnaturschutz wird auch in den Berliner Naturschutzgebieten eingesetzt. Jedoch gibt es keine Verwaltungsvorschrift und er wird mit den Naturschutzbehörden im Einzelfall verhandelt (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, persönliche Korrespondenz, 29. April 2020).

3.3.3 Richtlinie natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin* (RNE; MLUK 2015; Anhang E_08) soll die nachhaltige Entwicklung, den Naturschutz, und die Erhaltung der Umweltqualität fördern (vgl. RNE, 1). Ferner soll sie die Lebensqualität durch eine attraktive Landschaft erhalten und verbessern (ebd.). Eine Förderung von Streuobstwiesen ist unter den Punkten D.1.1 (*Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen*) und D.1.4 (*Nichtproduktiver investiver Naturschutz gemäß dem GAK Rahmenplan*) möglich (MLUK, persönliche Korrespondenz, 8. Juni 2020). Tabelle 1 listet Details über die Förderung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, die Behörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und mit Hilfe der PAK für Naturschutzmaßnahmen über eine Bewilligung (RNE, 1.5; RNE, 7.2). Aktuelle Informationen zu den Antragsfristen und der Verfügbarkeit finden sich auf der Seite des MLUK und der ILB, oder können per Newsletter abonniert werden (ILB, persönliche Korrespondenz, 9. Oktober 2020).

3.3.4 Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung in §§ 13ff. BNatSchG besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden sind (Vermeidungsgebot) und unvermeidliche Beeinträchtigungen von Funktionen von den Verursachenden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realkompensationen), oder durch Geld (Ersatzzahlungen) zu kompensieren sind (MLUV 2009). Eine Kompensation hat vorzugsweise im gleichen Naturraum, bzw. betroffenem Gebiet, zu erfolgen. Daher ist es auf regionaler Ebene sinnvoll, bereits im Voraus Flächen und Maßnahmen zu erfassen, mit denen Vorhabensträger spätere Eingriffe kompensieren können. In Brandenburg akquiriert und verwaltet die *Flächenagentur Brandenburg GmbH* als staatlich anerkannte Agentur Flächen (Flächenagentur Brandenburg 2021). Sie fungiert als zentraler Anlaufpunkt von Naturschutzbehörden, Eingreifern, sowie Landnutzern und realisiert Vorhaben von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ebd.). Als Gesellschafterin des *NaturSchutzFonds Brandenburg* hat sie die Aufgabe Flächen zu erwerben, um sie dauerhaft für den Naturschutz zu sichern (ebd.). Landwirt:innen und Privatpersonen mit

entsprechenden Konzepten können sich als Partner:innen an die Agentur wenden, wenn sie auf der Suche nach einer Finanzierung für die Anlage und Pflege einer Streuobstwiese sind (Flächenagentur, persönliche Korrespondenz, 14. Mai 2020). An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Finanzierung über die Flächenagentur keine Förderung darstellt, sondern eine Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist. Eine Fläche wird dann unter Vertrag genommen, wenn sie naturschutzfachlich relevant ist und in das entsprechende Portfolio eingegliedert werden kann (MLUV 2009). Anträge *per se* gibt es nicht. Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die zu beachtende Punkte. Nähere Bestimmungen sind in der *Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation* (MLUL 2017; Anhang E_09) nachzulesen. Weitere Agenturen, die Kompensationsmaßnahmen im Raum Berlin-Brandenburg durchführen, sind Berliner Stadtgüter GmbH, RENATURIS, Sauener Forst und Gewerbe GmbH, sowie die BADC GmbH (Bier et al. 2021).

Sofern eine Beeinträchtigung nicht zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen ist, muss sie mit einer Ersatzzahlung beglichen werden (§ 15 Absatz 6 BNatSchG). Die Stiftung des öffentlichen Rechts *NaturSchutzFonds Brandenburg* ist die Erstempfängerin von Ersatzzahlungen (§ 6 Absatz 2 BbgNatSchAG) und fördert über deren Ausschüttung landesweit Naturschutzprojekte. Sie finanziert sich aus dem Stiftungsvermögen, den Zuwendungen Dritter (Lotterien, Ausspielungen, Veranstaltungen, Spenden und Sammlungen) und der treuhänderischen Verwaltung der an das Land Brandenburg geleisteten Ersatzzahlungen (ebd.). Anders als die Flächenagentur, die eine komplette Finanzierung einschließlich der Pflegemaßnahmen übernimmt, fördert der NaturSchutzFonds über eine Bezuschussung von Projekten, ohne für wiederkehrende Pflegemaßnahmen aufzukommen (NaturSchutzFonds Brandenburg 2021). So können die Neuanlage und die Ergänzung von Streuobstwiesen inklusive der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, sowie die initialisierende Pflege und der Umbau alter Streuobstwiesen unterstützt werden (NaturSchutzFonds, persönliche Korrespondenz, 26. Mai 2021). Tabelle 1 und die *Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des NaturSchutzFonds Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege* (NaturSchutzFonds Brandenburg 1996; Anhang E_10) enthalten weitere Details zu der Förderung.

Tabelle 1: Details der Förderungen und Finanzierungen im Überblick. Eigene Zusammenstellung nach den in Kapitel 3 vorgestellten Richtlinien und Verordnungen.

	Direktzahlungen	KULAP 2014	Vertragsnaturschutz	RNE	Kompensationsmaßnahmen
Wer wird gefördert?	Betriebsinhaber:innen	Betriebsinhaber:innen	Alle Personen	Abhängig vom Förderpunkt	Alle Personen
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> Pflege extensiver Obstbestände Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland 	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Entwicklung gefährdeter Lebensräume auf nicht-Produktionsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzvorhaben, Kulturpflege, Bestandsschutz in den ersten drei Jahren, Nachbesserungen bei Ausfällen Entbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> Flächenagentur: Pflanzung mit langfristiger Bestandssicherung durch Pflege NaturSchutzFonds: Pflanzung, Entwicklungspflege, Sanierungsmaßnahmen
Förderkriterien	<ul style="list-style-type: none"> Fläche im Feldblockkataster als förderfähig ausgewiesen Zahlungsanspruch ist vorhanden Definition von Dauergrünland trifft zu (max. 100 Bäume pro Hektar) Mindestgröße 0,3 ha 	<ul style="list-style-type: none"> Fläche im Feldblockkataster als förderfähig ausgewiesen Mindestgröße 0,3 ha Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Beregnung und Melioration <p>Pflege extensiver Obstbestände</p> <ul style="list-style-type: none"> Obstbaumbestand von 40-100 Bäume/ha Erhaltungsschnitt im ersten oder zweiten Verpflichtungsjahr durch Fachpersonal mindestens einmalige jährliche Mahd, oder Beweidung bis 15. Juni Beseitigung von Bäumen nicht zulässig. Nur Nachpflanzung von Hochstämmen (180 cm) <p>Besonders nachhaltige Verfahren auf Dauergrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> Obstbaumbestand von weniger als 40 Bäume/ha mindestens einmalige jährliche 	<ul style="list-style-type: none"> keine gewerbliche Nutzung vorrangig Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete und geschützte Biotope nach § 18 BbgNatSchAG <p>Maßnahmen auf dem Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> einmalige jährliche Nutzung kein Mulchen keine Pflanzenschutzmittel keine Mineraldünger optional: keine Gülle optional: Verzicht auf jegliche Düngung optional: Verzicht auf Pflegemaßnahmen optional: eingeschränkte Grünlandnutzung <p>Pflege von speziellen Biotopen</p> <ul style="list-style-type: none"> individuelle Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Sicherung der Flächen Natura 2000 Gebiete und Kulissen mit hohem Naturwert positive Stellungnahme des LfU erforderlich <p>Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie natürliche Personen Verwendung alter Sorten Pflegemaßnahmen nicht förderfähig <p>Nichtproduktiver investiver Naturschutz gemäß dem GAK-Rahmenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> Betriebsinhaber:innen, andere Landbewirtschafter:innen, Gemeinden und gemeinnützige juristische Personen Entbuschung von Halboffen- und Offenlandschaften → Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> dauerhafte Flächensicherung <p>Flächenagentur</p> <ul style="list-style-type: none"> keine exklusive Förderung von Pflegemaßnahmen (z.B. Verjüngung) Mindestgröße 1 ha Grundbuch-Eintrag weitere Kriterien, u.a. Gebietskulisse, werden intern geprüft keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger regionaltypische Sorten Hochstämmen mit 8-15 m Pflanzabstand zweischürige Mahd oder Beweidung <p>NaturSchutzFonds</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Finanzierung von wiederkehrenden Pflegemaßnahmen Zweckbindungsfrist von 25 Jahren

		<ul style="list-style-type: none"> Nutzung bis 15. Oktober Räumung des Mähgutes Verzicht auf mineralische Düngung Weitere Verpflichtungen als Option (Beweidung und Nutzungsbeschränkungen) 			
Wie wird gefördert?	<p>Basisprämie</p> <ul style="list-style-type: none"> ca. 176 €/ha <p>Greening-Prämie</p> <ul style="list-style-type: none"> ca. 86 €/ha 	<ul style="list-style-type: none"> keine Doppelförderung Bagatellgrenze von 250 € <p>Pflege extensiver Obstbestände</p> <ul style="list-style-type: none"> 6,50 € pro Baum und Jahr keine Kombination mit anderen Leistungen aus dem KULAP <p>Besonders nachhaltige Verfahren auf Dauergrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> 140 €/ha als Grundförderung 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Doppelförderung <p>Maßnahmen auf dem Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens 140 €/ha für den Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Pflanzenschutzmittel Weitere optionale Förderungen <p>Pflege von speziellen Biotopen</p> <ul style="list-style-type: none"> 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung muss verfügbar sein (s. Homepage der ILB) Bagatellgrenze von 5000 € <p>Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> Mittel aus dem ELER Keine Doppelförderung 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben (Pflanzungen, Kulturpflege und Schutz in den ersten drei Jahren) <p>Nichtproduktiver investiver Naturschutz gemäß dem GAK-Rahmenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> Mittel aus der GAK keine Doppelförderung bis zu 100 % (für Gemeinden 90 %) der förderfähigen Gesamtausgaben 	<p>Flächenagentur</p> <ul style="list-style-type: none"> Komplettfinanzierung keine Doppelförderung <p>NaturSchutzFonds</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuschuss bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Mindestförderung von 5000 € Kombination mit anderen Finanzierungs-, oder Fördermitteln möglich

4 Vorstellung der Befragten

Um den Lesenden einen besseren Überblick zu verschaffen, sind in diesem Kapitel die Interviewteilnehmer:innen kurz vorgestellt. Tabelle 2 enthält weitere Informationen zu den Befragten und Anhang F beinhaltet Bilder von deren Beständen.

BK1 führt einen Mischbetrieb, dem eine Kelterei, Weinschänke und Hofladen angehören. Den Geschmack und die aromatische Vielfalt sieht er als Vorteil gegenüber dem „modernen Obst“ (Pos. 20). Einige seiner Flächen sind Bio-zertifiziert. Er äußert sein Unverständnis gegenüber dem Ausschluss linienförmiger Obstbestände durch die gegenwärtigen Förderrichtlinien. Eine Pflege sei damit nicht zu leisten und das Landschaftsbild in Gefahr. Neben den Direktzahlungen bekommt BK1 Förderungen über das KULAP, sowohl über den Punkt B (Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren), als auch E (besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen). Des Weiteren hat er Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Grundstücken Dritter vermittelt, die er nun pachtet und bewirtschaftet.

BK2 sieht sich als Landschaftsgestalterin und bewirtschaftet ihren Bestand als Hobby. Ihr Einkommen ist nicht abhängig von der Ernte und der Vermarktung - Ernteauffälle fallen damit nicht in das Gewicht. Das Grünland unter den Beständen wird von den Kühen ihres biodynamisch geführten Betriebs mit Mutterkuhhaltung beweidet. Der NaturSchutzFonds förderte die Pflanzung von ca. 500 Obstbäumen auf einem 10 ha großen Grundstück. Die Entbuschung erfolgte in Eigenleistung. Auf einer anderen Fläche setzte sie mit dem Pflanzen von 100 Obstbäumen und Hecken, sowie dem Einsäen von Grünland, eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme um. Beide Flächen werden über das KULAP gefördert, jedoch wurde BK2 nach einer Kontrolle sanktioniert. Der Bestand wurde als Naturschutzmaßnahme und nicht als Kulturlandschaft interpretiert. BK2 bezieht Direktzahlungen.

Der Aufenthalt und die Arbeit in dem Naturraum Streuobstwiese gehörten seit seiner Kindheit zu dem Alltag von BN1 und prägten ihn sehr. Er absolvierte eine Ausbildung zum Gärtner in der Fachrichtung Baumschule. Im Jahr 2000 erwarb er ein Grundstück, auf dem er nun einen landwirtschaftlichen Betrieb führt. In „Kleinst-Produktion“ (Pos. 82) stellt er Lebensmittel her und vertreibt sie. Er bezeichnet sich als Subsistenzlandwirt, der in erster Linie für sich und seine Familie produziert und alles weitere in seinem Hofladen verkauft.

BN1 erhält keine Förderungen. Sein Ziel ist, dass sich seine Flächen von selbst tragen. Er kritisiert das System der modernen Agrarwirtschaft, das sich ausschließlich auf Förderungen stützt.

BN2 ist von Beruf Obstbaumpfleger und motiviert, sich auf einem eigenen Grundstück mit dem Erhalt und der Gestaltung des Lebensraumtyps Streuobstwiese zu beschäftigen. Zum Jahresbeginn 2021 pachtete er eine Fläche und plant aus dem von vor zehn Jahren als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gepflanzten Bestand ein langfristiges Konzept zu entwickeln. Er möchte die Streuobstprodukte an einen erweiterten Freundes- und Bekanntenkreis, sowie an solidarische Landwirtschaften vermarkten. Das Interview mit BN2 erfolgte vor der Betriebsanmeldung. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich in dem Übernahmeprozess und suchte nach einem passenden Förderprogramm. Als er erfuhr, dass der Teil E des KULAP 2014 für Neuantragsteller geschlossen ist, war er sehr überrascht.

BN3 führt einen Betrieb, der intensiven Obstbau betreibt. Die Anlage der 1,2 ha großen Streuobstanlage mit hochstämmigen Bäumen ist ein Versuch des Projektes PRO PLANET, welches von der REWE Group, dem NABU und Landwirt:innen gemeinsam betrieben wird, um die Nachhaltigkeit im Lebensmitteleinzelhandel voran zu treiben. Im Interview beschreibt er, dass „der [Versuch] darauf abzielt, (...) die Biodiversität in so einer biologisch geführten Streuobstanlage direkt neben einer konventionell geführten Anlage zu untersuchen (...)“ (Pos. 74). Darüber hinaus besteht die Absicht, aus einem „Kompromiss“ (Pos. 84) von Produktivität und Biodiversität ein wirtschaftliches Konzept zu entwickeln. BN3 hat keine Förderung beantragt, da die Größe der Fläche den Aufwand nicht rechtfertigt.

BN4 betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb aus Liebhaberei und hat kein Interesse an hohen Erträgen. Projekte des BUND und NABU motivierten ihn, mit der Anlage einer Streuobstwiese etwas zum Erhalt der Artenvielfalt beizutragen. Über die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER* bekam er für die Neuanlage der 0,5 ha großen Streuobstwiese eine Förderung in Höhe von 75 %². Er bezieht Direktzahlungen.

² Anmerkung: aus der ILE hat sich die RNE entwickelt (LELF und MLUK, persönliche Kommunikation, 26. Mai 2021 und 28. Mai 2021). BN4 sprach von einer Förderung über LEADER. Dies wurde in persönlicher Korrespondenz vom 28. Mai 2021 korrigiert. Die Förderung stammte aus der ILE.

BN5 führt einen biologisch wirtschaftenden Betrieb mit Mutterkuh- und Pferdehaltung, sowie Marktfruchtanbau. Mit einer Pflanzung von Gehölzen möchte er Diversität und Struktur in die Landschaft zurück bringen. Die Flurbereinigung und die Agrarindustrie hätten ausgeräumte Landschaften hinterlassen, die zu einem Rückgang der Arten führten. BN5 ist Eigentümer eines Grundstücks, auf das der Landschaftspflegeverband mit einer finanziellen Unterstützung des NaturSchutzFonds eine 3 ha große Streuobstwiese pflanzte und über ein Monitoring die Entwicklung der Biodiversität bewertet (vgl. Brandenburger und Beutler-Koch 2017). Auf einem anderen Grundstück wurde über eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme eine 1 ha große Neuanlage gepflanzt und über das KULAP gefördert. Da die Bestandsdichte jedoch 108 Bäume pro Hektar betrug, wurde BN5 sanktioniert. Der landwirtschaftliche Betrieb bezieht die Flächenprämie.

BN6 führt einen angemeldeten Betrieb und vermarktet die Streuobstprodukte in ihrem Hofladen. Sie hat eine „Leidenschaft für Ökologie und Naturschutz“ (Pos. 2) und erwarb nach der Wende eine Streuobstwiese, um sie auf Grund der gezahlten Rodungsprämien zu schützen. Als Kosten entstanden, kam die Motivation mit ihr zu wirtschaften und ihr eine Wertschöpfung zu geben. Es erfolgte die Anlage einer Ergänzungsfläche. BN6 erhält keine Förderungen.

Die beiden Interviewteilnehmer BN7 führen einen Betrieb im landwirtschaftlichen Nebenerwerb. Sie gründeten ihn, um die Erzeugnisse einer alten Kirschplantage verarbeiten und vermarkten zu können. In unmittelbarer Nachbarschaft lag eine unbewirtschaftete Streuobstwiese, die sie pachteten und in die Produktion mit eingliederten. Mit dem Erlös aus dem Verkauf der Produkte möchten sie das Gelände unterhalten. Die Motivation ist „Spaß und Freude“ (Pos. 134) und Enthusiasmus spiele bei der Bewältigung des Arbeitsaufwands eine große Rolle. Für den einen der beiden bedeutet der Naturschutz viel; es sei wichtig die alten Bäume zu erhalten und die Biodiversität zu fördern. Für den anderen liegt der Fokus auf der Qualität der Erzeugnisse. BN7 erhalten keine Förderungen.

PN1 ist seit seiner Kindheit mit dem Obstbau vertraut. Ein Nachbar bot ihm die Anlage für die Beweidung mit seinen Schafen zur Pacht an. Im Jahr 2017 erfolgte eine Restaurierung des verwahrlosten und sich im schlechten Zustand befindlichen Bestands, sowie eine Freilegung der mit Efeu überwucherten Bäume. Die Anlage wurde für den Erwerbsobstbau angelegt und besteht aus Halbstämmen. Für PN1 ist die Bewirtschaftung ausschließlich

Liehaberei. Solange es ihm möglich ist, versucht er die Fläche zu halten. Obwohl es ihm viel Spaß bringt, bedeute es sehr viel Arbeit. PN1 führt keinen Betrieb und bekommt keine Förderungen.

VN1 ist Mitglied einer Ortsgruppe des NABU. Über den Punkt D.1.1 der RNE bekam der Verein für die Neuanlage einer 0,5 ha großen Streuobstwiese mit 60 hochstämmigen Bäumen eine Förderung in Höhe von 100 %. Es gibt keine wirtschaftlichen Nutzungsabsichten. Lediglich Naturschutzaspekte, wie der Erhalt alter Sorten und der eines Landschaftselements, stehen im Vordergrund.

Tabelle 2: Die Interviewpartner:innen im Überblick

	BK1	BK2	BN1	BN2	BN3	BN4	BN5	BN6	BN7	VN1	PN1
Betrieb	Landwirtschaftlicher Mischbetrieb mit Kelterei und Gastronomie	Landwirtschaftlicher Mischbetrieb (biodynamisch) mit Marktfruchtanbau und Mutterkuhhaltung	Landwirtschaftlicher Betrieb mit der Produktion von Lebensmitteln und Hofladen	Landwirtschaftlicher Betrieb mit der Produktion von Honig und Obsterzeugnissen in der Gründung	Landwirtschaftlicher Betrieb mit Intensivobstbau	Land- und Forstwirtschaftlicher Betrieb	Landwirtschaftlicher Betrieb (biologisch) mit Mutterkuh- und Pferdehaltung, sowie Marktfruchtanbau	Mischbetrieb (verarbeitendes Gewerbe) mit Kelterei und Hofladen	Landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb	Gemeinnütziger Verein	Privat
Größe des Bestands	6 ha Bewirtschaftung weiterer Linienelemente	A) 10 ha, B) 0,7 ha ca. 600 – 650 Bäume	ca. 0,7 ha	6 ha 445 Bäume	1,2 ha 105 Bäume	0,5 ha 45 Bäume	A) 1 ha, B) 3 ha, C) 2 ha	A) und B) ca. 2 ha	0,7 ha ca. 40 Bäume	0,5 ha 60 Bäume	0,8 ha ca. 200 Bäume
Arten und Sorten³	Äpfel und Birnen (mindestens 50 Sorten)	Äpfel, Birnen, Süßkirschen	Äpfel (8 Sorten), Birnen (3 Sorten), Esskastanien, Kirschen, Pflaumen (4-5 Sorten)	Äpfel, Birnen, Haselnüsse, Haselsträucher, Kirschen, Pflaumen, Quitten, Walnüsse	Äpfel (mindestens 5 Sorten)	Äpfel (ca. 10 Sorten), Birnen (2 Sorten), Kirschen (3 Sorten), Pflaumen (2 Sorten)	Äpfel, Birnen, Kirschen, Nüsse, Pflaumen (verschiedene Sorten)	Äpfel, Birnen (verschiedene Sorten)	Äpfel, Beerensträucher, Birnen, Pfirsiche, Pflaumen, Renekloden, Süßkirschen, Walnüsse	Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Quitten, Walnüsse (verschiedene Sorten)	Äpfel, Birnen, Pflaumen, Quitten (verschiedene Sorten)
Bewirtschaftung seit⁴	2011	vor 2010	2000	2021	2019	2012	vor 2010	2003	2015	2017	2018
Bestandsalter	Ältester Bestand von vor 1940 Neuanlagen von 2015	A) Altbestand aus Nachkriegszeit mit Nachpflanzungen von 2010 B) Neuanlage (k.A.)	Altbestand	Neuanlage von 2010	Neuanlage von 2019	Neuanlage von 2012	A) und B) Neuanlagen von ca. 2010 C) von ca. 2000	A) von ca. 1960 B) Neuanlage von ca. 2013	k.A., jedoch Altbestand	Neuanlage von 2017	Von ca. 1980
Förderungen/Finanzierungen	Förderungen über KULAP Teil B und E Neuanlagen über Ausgleichs- und	A) Nachpflanzungen über Natur-Schutzfonds und Förderung über KULAP	-	-	-	Neuanlage über ILE (neu: RNE) Direktzahlungen	A) und C) Neuanlage über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen B) Neuanlage über	-	-	Neuanlage über RNE	-

3 Soweit Angaben vorhanden sind

4 Bei mehreren Schlägen Angabe für den am längsten bewirtschafteten Bestand

	Ersatzmaßnahmen Direktzahlungen	B) Neuanlage über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Direktzahlungen					NaturSchutzFonds Direktzahlungen				
Nutzung vor der Übernahme	k.A.	A) Streuobstbe- stand, optimale Nutzung der Hanglage B) Gelände einer LPG	k.A.	Extensive Produk- tion von Obster- zeugnissen und Honig	- Neuanlage -	- Neuanlage -	k.A.	Bis zur Wende in- tensive Nutzung durch LPG, da- nach Verwahrlo- sung und intensive Schafweidenut- zung	Gewerblicher Obst- und Gemü- sebau	- Neuanlage -	20 jährige Nut- zung als Erwerbs- anlage, danach Brach gefallen
Zustand bei Übernahme	Ungepflegt	A) verbuscht, un- zugänglich, lang- jähriger Pflege- rückstand B) versiegelte Flä- che	schlecht, Brache, verbuscht, Hälfte des Bestands gero- det, illegale Müll- halde	Mittelmäßig, nicht verbuscht	- Neuanlage -	- Neuanlage -	A) und B) Neuan- lagen C) nach Anlage brach gefallen, Pflegemaßnahmen waren notwendig	schlecht, überal- tert, ungepflegt	überwuchert, nicht gepflegt, viele ab- gestorbene Bäume	- Neuanlage -	schlecht, überwu- chert, Kronenschä- den, verwahrlost
Besitzverhält- nis	Pacht und Eigen- tum	Eigentum	Eigentum	genossenschaftli- ches Eigentum	genossenschaftli- ches Eigentum	Eigentum	A) und B) Eigen- tum C) Pacht	Eigentum	Pacht	Pacht	Pacht
Vermarktung	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein

5 Ergebnisse der Befragung

5.1 Gründe für eine Förderung

Die in den Interviews genannten Argumente für die Notwendigkeit einer Förderung des Streuobstbaus wurden in acht Kategorien eingeteilt (Anhang D, 1.1). Die meisten Befragten antworteten in der Kategorie Ökologie. Streuobstwiesen hätten einen hohen ökologischen Nutzen und produzierten gesunde Nahrungsmittel. Des Weiteren hätten sie eine positive Auswirkung auf die Biodiversität, böten einen Lebensraum für Arten und dienten dem Erhalt von Sorten. Für ähnlich viele der Befragten finden sich Argumente in der Kategorie Landschaft, Kultur und Ästhetik. Sie nannten den Erhalt der Kulturlandschaft und Landschaftsästhetik, sowie das Setzen eines Gegenpols zu einer von der Agrarindustrie ausgeräumten Landschaft als Gründe. In den Kategorien Investitionen und Wirtschaftlichkeit argumentierten sie mit den hohen Ausgaben und der schlechten Rentabilität für eine Förderung. Sie berichteten von einem hohen finanziellen Einsatz und Arbeitsaufwand, die nur auf kleinen Flächen und mit Idealismus bewältigbar seien. Ansonsten sei es „wirtschaftlich völlig daneben“ (BN5, Pos. 172). Ein weiteres Argument war, dass ein Anreiz für die Anlage von Streuobstbeständen geschaffen werden könnte. Die schlechte Wirtschaftlichkeit führe ohnehin dazu, dass es immer mehr Leute bleiben ließen (vgl. BN1, Pos. 146). Vier Befragte erachteten eine Förderung privat bewirtschafteter Streuobstwiesen als sinnvoll, da sich deren Bewirtschafter:innen unentgeltlich für den Erhalt von Ökosystemdienstleistungen einsetzten. Solche Argumente sind der Kategorie Unterstützung von Privatiere zugewiesen. Eine Förderung solle jedem die Pflanzung und Pflege ermöglichen, der „Freude hat, so ein Stück Land zu bewirtschaften“ (BN7, Pos. 248). Der Fokus sei auf das Resultat der Leistungen zu richten (vgl. PN1, Pos. 84). Weitere Argumente sind in der Kategorie Pflanzung und Pflege zu finden. BN1 hob die Notwendigkeit der Pflege hervor (vgl. Pos. 100) und VN1 berichtete, dass die Arbeit für Neupflanzungen oftmals unterschätzt werde (vgl. Pos. 38). In den Gesprächen wurde auf die Notwendigkeit einer Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingewiesen. Mehrere Personen plädierten für eine Förderung für den Erhalt nicht-klassischer Streuobstbestände. Nach der Ansicht von PN1 solle sie es auch für „alte Anlagen mit niedrigen Stämmen“ (Pos. 94) geben. BK1 sah

eine Förderung für linienförmige und Weg-begleitende Obstbestände von Nöten, da sie in vielen Fällen auf Grund der Mindestschlaggröße nicht förderfähig seien (Pos. 16).

5.2 Definition einer Streuobstwiese

Die Antworten auf die Frage, was das verbindende Element von Streuobstwiesen ist, wurden in 12 verschiedene Kategorien eingeteilt (Anhang D, 4.2). Das häufigst genannte verbindende Element von Streuobstwiesen war für neun der Bewirtschafter:innen die Biodiversität und die Funktion als „Lebensraum“ (BN2, Pos. 186; BN1, Pos. 130; vgl. BN7, Pos. 243 und PN1, Pos. 98). BN2 und BN3 unterschieden dabei zwischen Streuobstwiesen, die hinsichtlich eines Lebensraumes, oder eines Orts für die Nahrungsmittelproduktion intakt seien (vgl. BN2, Pos. 186; BN3, Pos. 54 - 56). Weitere zentrale Bestandteile von Streuobstwiesen seien der „Artenreichtum“ (BN6, Pos. 180), bzw. die „Artenvielfalt“ (BN4, Pos. 170), sowie der „Artenschutz“ (BN5, Pos. 152). Der Unterschied zu Erwerbsanlagen sei die Vielfalt (vgl. BK1, Pos. 184). Sechs Befragte antworteten in der Kategorie Grünland. Es sei wichtig, dass eine Nutzung erfolgt (vgl. BN2, Pos. 188; BN3, Pos. 54; BN1, Pos. 130, VN1, Pos. 104). BK1 hingegen kritisierte, dass die *Streuobstwiese* zum zentralen Thema der Debatten geworden sei: „(...) wenn es darum geht, dass man historische Obstsortimente im Land erhält, dann ist es nicht zwingend, dass die auf einer Wiese stehen“ (BK1, Pos. 18). Sechs Interviewteilnehmer:innen erwähnten, dass Streuobstwiesen wichtig für die Struktur der Landschaft seien.

Unterschiedliche Meinungen gab es in den Ansichten, ob Hochstämme zu einer Streuobstwiese gehörten. Für vier Befragte waren sie essentieller Teil (vgl. BK2, Pos. 88; BN2, Pos. 186; BN1, Pos. 130; VN1, Pos. 104). Für PN1 waren auch niedrige Obstbäume ein wertvoller Teil der Kulturlandschaft (vgl. Pos. 92). Während für BK1 von der naturschutzfachlichen Seite die Stammhöhe irrelevant war (vgl. Pos. 184), war für VN1 der naturschutzfachliche Wert erst dann gegeben, wenn „alte Bäume [da] sind, die dann Nistmöglichkeiten und gegebenenfalls auch Höhlen (...) haben“ (Pos. 106). Für fünf der Bewirtschafter:innen spielte das Vorkommen unterschiedlicher Sorten, oder Arten, eine Rolle. Streuobstwiesen leisteten ein Beitrag zu deren Erhalt. BK2 war der Meinung, dass es ohne

Streuobstwiesen alte Sorten nicht mehr gäbe, da sie „nicht in Obstplantagen angebaut werden“ (Pos. 88).

Für BN1 war die Größe der Anlage relevant, als es um den Begriff der Streuobstwiese ging (vgl. Pos. 132). Das Vorkommen von Lücken (vgl. BN6, Pos. 180) und die Bestandsdichte spielten ebenfalls eine Rolle (vgl. PN1, Pos. 98). Drei der Bewirtschafter:innen thematisierten den hohen Wert von linienförmigen Beständen (vgl. BN1, Pos. 134; BK1, Pos. 18; VN1, Pos. 104). BK1 kritisierte, dass es „immer um die Idylle der Obstwiese [geht]“ (Pos. 18). Die Bäume entlang eines Feldwegs seien in der Landschaft genauso wichtig, wie eine abgeschlossene Parzelle (ebd.) und hätten als verbindendes Element eine ähnlich große Bedeutung (vgl. BK1, Pos. 188; VN1, Pos. 104; BN1, Pos. 134).

Weiterhin gaben die Befragten Definitionen über das Vorkommen von unterschiedlichen Altersstufen der Bäume (vgl. BN2, Pos. 186; BN1, Pos. 130; BN7, Pos. 241). Es sei wichtig, dass kontinuierlich nachgepflanzt werde (vgl. BN2, Pos. 186; BN7, Pos. 241), denn der aus naturschutzfachlicher und ästhetischer Sicht höchste Wert erlangten Streuobstbestände erst, wenn sie ein gewisses Alter erreichten (vgl. VN1, Pos. 104). In der Kategorie Ökologie und Ökosystemdienstleistungen wurden Aussagen wie „Schonung von Natur“ (BN4, Pos. 170), „Produktion von Sauerstoff“ (BN1, Pos. 130), „Filterwirkung“ (ebd.) und Erhalt einer Naturfläche (vgl. PN1, Pos. 98) gebündelt. BN4 fasste zusammen, dass Streuobstwiesen aus „ökologischer, als aber auch letzten Endes ökonomischer Sicht, sehr hoch zu bewerten [sind]“ (Pos. 170).

Die Befragten beschrieben eine Streuobstwiese als einen Raum, der Platz zum Leben und Spielen biete (vgl. BN1, Pos. 130), der Menschen Freude und Nutzen bereite (vgl. BN4, Pos. 170), sowie dem Gemeinwohl diene (vgl. BN1, Pos. 130). Für BN7 war es ein Anliegen, die geschmackliche Vielfalt einer Streuobstwiese zu vermitteln (vgl. Pos. 241). Solche Aussagen wurden der Kategorie soziale Aspekte zugewiesen. Da eine Streuobstwiese das Gegenbild zur industriellen Bewirtschaftung darstelle und sich damit auch optisch unterscheide, spiele die Ästhetik eine große Rolle (vgl. BN6, Pos. 180). Eine Bewirtschaftung von Streuobstständen um die Dörfer herum habe in der Vergangenheit „die Ästhetik (...) entscheidend beeinflusst - ins Positive“ (BN5, Pos. 152). Die wenigsten Aussagen sind in den Kategorien Eingriff und Lebensmittelproduktion zu finden. PN1 setzte für die Definition eines Streuobstbestands eine extensive Bewirtschaftung und einen

minimalen Eingriff voraus (vgl. PN1, Pos. 98). Der Mensch solle behutsam eingreifen (vgl. BN7, Pos. 175). Nur zwei Befragte beschrieben Streuobstwiesen als einen Ort für die Lebensmittelproduktion (vgl. BN2, Pos. 186; BN1, Pos. 84).

5.3 Wirtschaftlichkeit

Die Segmente, denen die Kodes der thematischen Hauptgruppe Wirtschaftlichkeit (Anhang D, 2.) zugeordnet wurden zeigen, dass nahezu alle Befragten die Bewirtschaftung aus Liebhaberei betrieben und einen idealistischen Ansatz verfolgten. Der Naturschutz, die Ökologie, die Biodiversität und die Strukturierung des Naturraums waren in den meisten Interviews Themen. Nur wenige stützten ihr Einkommen auf den Verkauf der Produkte und entwickelten einen Geschäftszweig, von dem sie ihren Lebensunterhalt bestritten. Ein nennenswertes Einkommen könne erst ab einer gewissen Größe, einem ausgeklügeltem System und einer Spezialisierung des Betriebs generiert werden. Die Alternanz bei den Erträgen erschwere es bindende Verträge mit größeren Abnehmern einzugehen (vgl. BN5, Pos. 136; BN1, Pos. 146; BN7, Pos. 268); die beschränkte Produktverfügbarkeit sei für die Kundenbindung ein Hindernis (vgl. BN1, Pos. 146). BK1 beschrieb eine Bewirtschaftung, mit dem Verkauf des Mostobstes als einziges ökonomisches Ziel, auf Grund des niedrigen Preises als „unrentabel“ (Pos.14) und „Unsinn“ (Pos. 16). Die Mostobstpreise seien so skandalös niedrig, dass eine Ernte nicht zu finanzieren sei (vgl. BK1, Pos. 192). BK2 setzte den Preis für eine Tonne Streuobst mit „nichts“ (Pos. 96) gleich. Eine Bio-Zertifizierung und die Bedienung einer speziellen Marktnische könne ihn jedoch erhöhen (BK1, Pos. 154).

Die beschriebene Arbeitslast bei der Ernte unterschied sich stark. Sie reichte von als nicht vorhanden, da es kein Ertrag gäbe, bis hin zu einer starken Belastung. Während es für BN6 „eher ein kleines Fest“ (Pos. 76) bedeutete, gaben BN7 zum Verständnis, dass es eine alljährliche Herausforderung sei, da man „nicht zu viele Helfer anheuern [kann], die man bezahlt. Dann übersteigt das ganz schnell den (...) Obstwert“ (BN7, Pos. 94). Die Unterstützung reichte von „Angestellten und (...) temporär Beschäftigten“ (BK1, Pos. 74) bis hin zu Helfern, die aus dem „Freundeskreis, bzw. (...) der solidarischen Landwirtschaft“ (BN2, Pos. 92), oder aus der Familie kämen (vgl. BN5, Pos. 76; BN6, Pos. 24). BN7

berichteten, dass sie schon „oft enthusiastische Menschen“ (Pos. 106) gefunden hätten, die ihnen ohne eine Gegenleistung halfen.

5.4 Herausforderungen bei der Pflege

Die kodierten Passagen der thematischen Hauptgruppe Pflege (Anhang D, 3.) zeigen, dass fast alle Bewirtschafter:innen die Erhaltungspflege selbst leisteten. Lediglich BK1 und BN3 beschäftigten in ihren Betrieben Angestellte, die die Pflege übernahmen und bei den Maßnahmen unterstützten. BK2 berichtete, dass sie örtliche Hilfsarbeiter engagierte, oder die Auszubildende ihres Betriebs mit einbinde. Die Bestandspflege bezeichnete sie als eine „sehr arbeitsintensive Liebhaberei“ (Pos. 2). BN7 berichteten, dass sie einen *Freundeskreis Streuobstwiese* gegründet hätten, da sie die Arbeit nicht alleine stemmen könnten. Sie entwickelten ihr Projekt gerne weiter, jedoch sei es nicht möglich eine Hilfe zu bezahlen. Auch für BN2 kam die Unterstützung für die Erhaltungspflege aus dem Freundeskreis (vgl. Pos. 48). Für BN4 sei die Bewirtschaftung ein Hobby, das einen hohen Arbeitseinsatz erfordere und kommerziell nichts abwerfe (vgl. Pos. 28). Es mache mehr Mühe den Bestand zu erhalten, als er sich anfangs dachte (ebd.). PN1, der einen vergreisten Bestand pachtete, sanierte ihn in vielen Stunden Arbeit. Bezüglich der Pflege beschrieb er den Sommer 2020 als „richtig anstrengend“ (Pos. 32), aber als „gerade noch so zu schaffen“ (ebd.). Der Verein hinter VN1 kümmerte sich ehrenamtlich um den Erhalt. Die Pflege erfordere in den ersten fünf Jahren viel „Arbeit, Zeit und Kraft“ (Pos. 38). Dies werde bei vielen Projekten unterschätzt und funktioniere nicht (ebd.).

Die Mahd sahen die meisten Bewirtschafter:innen nicht als herausfordernde Maßnahme. Lediglich BK1, beschrieb sie als „das Aufwendigste“ (Pos. 42). Praktischer sei eine Beweidung durch Pensionstierhaltung, da es eine Menge Aufwand spare (ebd.); so bezeichnete BN1 seine Schafe als „tierische Mitarbeiter“ (Pos. 30). BN4 und BN5 vergaben gelegentlich Rechte für die Nutzung des Grünlands an Dritte.

Die Befragten beschrieben die Arbeitslast beim Schnitt als sehr unterschiedlich. Bei Neuanlagen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werde die Fertigstellungspflege in den ersten drei Jahren übernommen (vgl. BK1, Pos. 60). Viele der von den Interviewpartner:innen übernommenen Altbestände befanden sich in einem

schlechten Zustand (vgl. Tab. 2). Dies habe viel Schnittarbeit zur Folge (vgl. BN2, Pos. 48; PN1, Pos. 22). Im Allgemeinen stelle deren Pflege eine arbeitsintensive und wirtschaftlich unrentable Maßnahme dar (vgl. BK1, Pos. 44; BN5, Pos. 12). Die Bewirtschafter:innen führten die Schnittarbeiten selbst oder mit Kolleg:innen durch, ließen sie durch Angestellte ausführen, oder beschäftigen externe Dienstleister. Die Kosten hierfür beschrieben sie als nicht hoch (vgl. BN6, Pos. 64) bis hin zu „zu teuer“ (BN5, Pos. 64). BN5 fasste auf Grund der gegen ihn verhängten Sanktionen, sowie der fehlenden Ernte und Förderung, zusammen, dass er „Kosten, Arbeitsaufwand und keine Einkünfte [hat]“ (BN5, Pos. 92). Für BN7 sei es bisher immer möglich gewesen „Hilfen zu bekommen, die (...) [sie] nicht bezahlen mussten, oder die nicht zu teuer waren“ (BN7, Pos. 75). Bei VN1 führten die Mitglieder des Vereins die Schnitt- und Erhaltungsarbeiten ehrenamtlich aus (vgl. VN1, Pos. 22).

5.5 Zukünftige Herausforderungen

Die Ernteausfälle der letzten Jahren würden zunehmend Grund zur Sorge bereiten (vgl. BN6, Pos. 130; BK1, Pos. 76). Die Befragten berichteten von kleinen und früh abfallenden Früchten, bis hin zu kompletten Ernteausfällen auf Grund von dürrer Sommern (vgl. BN5, Pos. 116; BN4, Pos. 94; BK2, Pos. 134; BN5, Pos. 48; BN7, Pos. 22). Ältere Bäume stürben unter der Trockenheit ab (vgl. BN6, Pos. 210; BN1, Pos. 72 und 146; VN1, Pos. 104) und Neuanlagen seien auf Bewässerung angewiesen (vgl. BN5, Pos. 210; BN7, Pos. 200). Doch nicht nur die Trockenheit führe zu Problemen - auch der Hitzestress, dem die Bäume zunehmend ausgesetzt seien, wirke sich negativ aus (vgl. BN5, Pos. 48; BN2, Pos. 200). Im Gegensatz zur Trockenheit helfe Wässern nicht (vgl. BN2, Pos. 200). Da die Änderung des Klimas zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Grünlands führe, verdrängten Stress-tolerante Arten wie Sauerampfer Gräser (vgl. BN4, Pos. 34; BK2, Pos. 46). Je nach Nutzung des Grünlands könne dies ein Ausfall von Futter bedeuten (vgl. BN2, Pos. 202). Spätfröste stellten ein weiteres Problem dar. Frühe Warmphasen in Kombination mit Spätfrösten würden zu dem Erfrieren der Blüten und damit zu Ernteausfällen führen (vgl. BK2, Pos. 28; BK1, Pos. 198). Die Situation wurde als „ziemlich dramatisch“ (BN2, Pos. 200) beschrieben, da die schlechten Obstjahre an Häufigkeit gewannen (vgl. BN2, Pos. 200).

Einige der Befragten sahen nicht nur die klimatischen Veränderungen als Herausforderung. Mit fortschreitendem Alter sei für PN1 das Engagieren von Dienstleistenden unumgänglich (vgl. Pos. 100). Ferner stehe die von ihm bewirtschaftete Fläche zukünftig zum Verkauf aus. Er erwerbe sie gerne, um sie weiterhin extensiv zu bewirtschaften, jedoch gebe es Unsicherheiten bezüglich der Finanzierung (Pos. 100). Ähnlich wie PN1, sah BN1 sein Alter als limitierenden Faktor (BN1, Pos. 142). Er schlug eine Plattform vor, auf der sich Betriebe vernetzen könnten, um zum Beispiel nach einer Nachfolge zu suchen (Pos. 144). BN5 sprach ein Problem globaler Natur an. Es gebe immer mehr Investoren, die Land kauften, das in Folge nicht mehr für ökologisch wertvolle Biotop zur Verfügung stehe (Pos. 152).

5.6 Hindernisse bei der Beantragung von Förderungen

Die Komplexität von KULAP- und Agrar-Anträgen stellten für einige Befragte ein Hindernis dar. Die Anträge gingen mit einer intensiven und zeitaufwändigen Akquirierung von Informationen einher (vgl. BK2, Pos. 146; BN2, Pos. 156; BN3, Pos. 16). Es wurde bemängelt, dass das Erlangen von Hintergrundwissen beim Antragsteller hängen bliebe (vgl. BN2, Pos. 140). Neben der Komplexität berichteten die Befragten auch von der Bürokratie als Hindernis (vgl. BN1 Pos. 117 – 118; BN4, Pos. 112; BN7, Pos. 248). Bezüglich der Antragstellung über die RNE berichtete VN1: „Wenn wir gewusst hätten was das für ein Bürokratiemonster ist, hätten wir wahrscheinlich niemals diese Förderung beantragt“ (Pos. 64). Bei der Beantragung einer Förderung über das KULAP sei abzuwägen, ob es sich gemessen am Aufwand lohne (vgl. BN3, Pos.16). „Letztendlich ist man dann damit teurer beschäftigt als (...) reinkommt“ (BN3, Pos. 30). Insgesamt wurde von einer guten Kommunikation mit den unteren Landwirtschaftsämtern berichtet (vgl. BK1, Pos. 160; BK2, Pos. 86; BN3, Pos. 50; BN5, Pos. 144). Es gebe Ansprechpartner, die ein Ohr für alle Fragen hätten. Lediglich BN4 und BN6 berichteten von negativen Erfahrungen. BN6 sei durch eine für sie unverständliche Beratung bei einer Sachbearbeiterin an dem Antrag für eine Förderung gescheitert. „Ich kam mit der Sachbearbeiterin überhaupt nicht klar. Es fand keine Beratung statt“ (BN6, Pos. 40). BN4, der über die Richtlinie ILE⁵ eine Förderung für eine Neuanlage bekam, berichtete über die untere Naturschutzbehörde, dass „sich die Kooperation

5 neu: RNE

[als] sehr, sehr zäh und schwierig“ (Pos. 126) gestaltete. „Da gibt es keine gute Kommunikation“ (ebd.). Bei der Kooperation und Kommunikation mit der Flächenagentur (vgl. BK1, Pos. 182), dem NaturSchutzFonds (BK2, Pos. 110) und der ILB (VN1, Pos. 96) wurde von keinen Problemen berichtet.

5.7 Gründe für die Absenz von Förderungen

Die Gründe für die Absenz einer Förderung waren individuell. Die Aussagen dazu wurden in neun Kategorien untergliedert (Anhang D, 1.3.1). Drei Befragte bemängelten den Aufwand, der für die Beantragung einer niedrig dotierten Förderung betrieben werden müsse. Die Bestände seien zu klein, als dass sich der Aufwand rechtfertige (vgl. BN1, Pos. 90; BN3, Pos. 30; BN4, Pos. 144). Drei weitere Bewirtschafter:innen hätten erst gar nicht nach Förderungen gesucht. Andere Gründe waren, dass die Förderung von extensiven Obstbeständen im KULAP für Neuantragsteller geschlossen war oder keine Förderung gefunden wurde die „passend“ (BN5, Pos. 146; vgl. BN7, Pos. 180) sei. BN1 berichtete, dass er sich ungern in Abhängigkeiten begeben (Pos. 128). BN6 sah die Ursache für das Ausbleiben einer Förderung in der für sie unverständlichen Beratung bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft (Pos. 40). Während den dürren Jahren 2017 – 2019, die einen kompletten Ernteausfall bedeuteten, hätte sie sich um eine Kompensation bemüht (vgl. Pos. 116). Da ihr Betrieb jedoch als Mosterei im Handelsregister eingetragen sei, hätte sie keinen Anspruch; diesen hätten nur Gartenbaubetriebe (ebd.).

Sanktionen waren ein weiterer Grund für das Ausbleiben, bzw. die Verringerung, der Zahlung von Prämien. BK2 legte mit Hilfe von Zuwendungen des NaturSchutzFonds einen Bestand an, für den Zahlungen über das KULAP bewilligt wurden. In den Augen der Kontrolleure hätte die Fläche mit ihren ökologisch wertvollen Elementen wie Heckenstrukturen und verbuschten Randbereichen jedoch keine Kulturlandschaft dargestellt, sondern wäre als Naturschutzfläche gesehen worden. Dies sei ein Förderobjekt des Vertragsnaturschutzes und in Folge dessen wurde die Förderung um 60 % gekürzt (vgl. BK2, Pos. 62-76). Für BN5 hatte eine zu hohe Baumdichte die Rückzahlung von drei Jahren Förderung über das KULAP, sowie den Ausschluss aus dem Programm für die restliche Förderperiode, zur Folge. Bei einer Kontrolle seien 108 anstatt der erlaubten 100 Bäume pro Hektar gezählt worden. Es

seien abgestorbene Kirschbäume, die bei der Pflanzung des Bestands als stehendes Totholz in der Fläche belassen wurden, inkludiert worden (vgl. BN5, Pos. 115-130).

5.8 Kritik am KULAP

Die am KULAP geäußerte Kritik wurde in acht Kategorien unterteilt (Anhang D, 1.7.2). In den Gesprächen nahm die Höhe des Betrags viel Raum ein. Die Förderung von 6,50 € pro Baum und Jahr stellte für die Befragten eine Summe dar, die für die verantwortungsvolle Pflege eines Baums nicht genug sei (vgl. BK1, Pos. 192; BK2, Pos. 78; BN1, Pos. 138; BN2, Pos. 166; BN5, Pos. 134; BN6, Pos. 202). Betrachte man lediglich den Schnitt, könne der Betrag für Jungbäume, die zwar einen jährlichen, aber schnell durchführbaren Schnitt benötigten, reichen (vgl. BN6, Pos. 204). Für Altbäume jedoch, bei denen ein aufwändigerer Erhaltungsschnitt erfolgen müsse, rechne sich der Betrag nicht (ebd.). In Abwägung mit dem bürokratischen Aufwand lohne sich die Beantragung daher nur für Bewirtschafter:innen größerer Bestände (vgl. BN7, Pos. 247 und 265; Kapitel 5.7). Weiterhin bemängelten die Befragten die beschränkte Verfügbarkeit des Programms. BN2 sagte, er sei sehr frustriert gewesen als er erfuhr, dass das Programm für Neuantragsteller geschlossen sei (vgl. BN2, Pos. 140). Er rechnete fest mit einer Förderung über das KULAP, da die Ausgaben für den Kauf der 6 ha großen Fläche hoch wären (vgl. BN2, Pos. 140). Er kritisierte die alternativlose Situation und die schwere Zugänglichkeit der Information über die Schließung des Programms für Neuantragsteller (ebd.). Des Weiteren bedauerten VN1 und PN1, dass sie auf Grund ihres ehrenamtlichen, bzw. privaten Agierens, keinen Zugriff auf das Programm hätten (vgl. VN1, Pos. 42; PN1, Pos. 76). Der von Sanktionen betroffene Bewirtschafter BN5 kritisierte die Starre der im KULAP maximal zugelassenen Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar. Er sehe ein, dass für solche Unregelmäßigkeiten Sanktionen vorgesehen seien, jedoch fand er die komplette Rückzahlung, sowie den Ausschluss aus dem Programm als eine „unverhältnismäßige Sache“ (BN5, Pos. 46). Auch BK2 gab zum Ausdruck, dass ihr Versäumnis „richtig hart bewertet [wurde]“ (Pos. 74).

Die Befragten äußerten Kritik an der Wahl des Termins vom 15. Juni, an dem spätestens ein Mulchen, eine Mahd oder eine Beweidung zu erfolgen hat. BK1 war der Überzeugung, dass der Grund „nicht naturschutzfachlich zu sehen [ist]“ (Pos. 54). Eine Mahd nach dem 15. Juni sei wichtig, damit eine Ausreife der Samen erfolge und Insekten Nahrung fänden (vgl. BK1, Pos. 174; BN5, Pos. 42). Die gegenwärtigen Bestimmungen seien „kontraproduktiv für Insekten und Blühpflanzen“ (BN5, Pos. 42). BK1 und BK2 bewirtschaften Bestände, für die keine Förderung über das KULAP beantragt werden können, da die Schläge keine 3000 m² groß sind. Im Fall von BK1 stehen die Bäume als Linienelement entlang eines Feldwegs (vgl. Abb. 2). Für ihn hätten diese Elemente jedoch eine „ähnlich große Bedeutung“ (Pos. 188) wie größere Bestände. „[Da sie] aus allen Bewirtschaftungsmöglichkeiten rausfallen (...) ruiniert sich die Gesellschaft ihr Landschaftsbild“ (BK1, Pos. 16). Bei BK2 trennt ein Feldweg den Bestand von der Hauptparzelle (vgl. Abb. 3). Daher bildet er eine eigene Einheit und ist wegen seiner Größe nicht förderfähig. Auf Grund der Sanktionen versuche BK2 nicht eine Förderung für diesen zu beantragen. „Also nach dieser ganzen Kontrolle bin ich eher vorsichtig geworden, was ich noch beantrage“ (BK2, Pos. 142).



Abbildung 2: Von BK1 bewirtschafteter linienförmiger Bestand entlang eines Feldwegs. Dieser entspricht nicht der Mindestschlaggröße und ist damit nicht förderfähig (eigene Aufnahme, 28. November 2020).



Abbildung 3: Bewirtschaftete Parzelle von BK2. Auf Grund der Größe unter 3000 m² ist diese nicht förderfähig (eigene Aufnahme, 24. Oktober 2020).

5.9 Rahmenbedingungen für eine Förderung

Die Textpassagen zu den Wünschen und Vorschlägen an eine Förderung, bzw. Richtlinie, wurden in mehrere Untergruppen kodiert (Anhang D, 1.8). Die Befragten wünschten sich eine „unbürokratische Förderung“ (BN6, Pos. 150) mit einem „dauerhafte[n] Interesse der zuständigen Behörden“ (BN4, Pos. 172) über die gesamte Entwicklungszeit eines Bestands (ebd.). Sie nannten eine Vereinfachung des Antrags und eine leichte Zugänglichkeit als Wunsch (vgl. BN2, Pos. 190; BN7, Pos. 248; VN1, Pos. 122). Auch privat agierende Bewirtschafter:innen ohne Betrieb sollten die Möglichkeit haben einen Antrag zu stellen (vgl. BN3, Pos. 88; BN6, Pos. 151-152; PN1, Pos. 84). Dazu solle der Fokus einer Förderung auf der Ausgangsleistung und nicht auf der Rechtsperson liegen (ebd.). Für Menschen, die etwas für die Biodiversität tun wollten, solle die finanzielle Hürde genommen werden (ebd.). Für BN1 sei das primäre Ziel einer Förderung, dass sich ein Bestand selbst tragen könne. Daher müsse die Wirtschaftlichkeit wieder in den Mittelpunkt rücken und Vermarktungsstrukturen für Kleinerzeuger geschaffen werden. Dies betreffe zum Beispiel auch die Bezuschussung von Hofläden und Gründung von Verbänden, Verarbeitungskollektiven, Veredelungsstätten und Vereinen mit gemeinschaftlich organisierter Vermarktung. Dies seien die sinnvollsten Förderungen auf dem Weg hin zu einer sich selbst tragenden Bewirtschaftung von Streuobstbeständen. Weitere Maßnahmen, die zur Realisierung dieses Ziels helfen könnten, seien Plattformen, die der Vernetzung und dem Austausch von Bewirtschafter:innen dienlich seien, sowie eine Öffentlichkeitsarbeit, die die Qualität von Streuobstwiesen wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung rücke (vgl. BN1, Pos. 84, 96, 98, 136 und 144).

5.10 Wünsche und Vorschläge für eine Förderung

Als Gegenvorschlag zu der pauschalen Förderung über das KULAP nannten die Befragten eine Förderung, deren Prämien von dem Alter der Bäume abhängig ist (vgl. BN5, Pos. 158; BN2, Pos. 169 – 176; BK1, Pos. 194; BN7, Pos. 207 – 208). Eine solche Unterteilung sei auch bei der Berechnung des Lohns für einen Baumschnitt üblich. Ältere Bäume seien ökologisch wertvoll und benötigten eine aufwändigere Pflege, die entsprechend

gefördert werden müsse. Eine kontinuierliche Pflege erhöhe die Chance, dass ein Baum für längere Zeit erhalten bleibe und der Bestand einen höheren naturschutzfachlichen Wert erlange (vgl. BN2, Pos. 169 – 176). Die Antworten auf die Frage, wie hoch eine Förderung sein sollte, ließ sich zwischen einer Pauschalförderung und einer Förderung für Einzelmaßnahmen unterscheiden. Für Maßnahmen, die nach einem Stundensatz abgerechnet werden könnten, sah BN6 eine Förderung, die den Mindestlohn beachte, für angebracht (vgl. Pos. 196-198). Die Befragten nannten keine konkreten Beträge, aber statuierten, dass es „klar gefördert werden muss“ (BN2, Pos. 178) und, dass die „Anlage und Pflege (...) in den ersten Jahren (...) höher finanziert werden [muss]“ (BN5, Pos. 164). BN7 empfanden eine Unterstützungssumme in Höhe von „50 % von den Anschaffungs-, oder Pflanzkosten, [und] 50 % für den Unterhalt für die ersten (...) Jahre“ (Pos. 260) als angemessen. Konkreter wurden die Antworten über die Zahlung von Pauschalen. Hier wurde von „mindestens das Doppelte“ (BN2, Pos. 168) gesprochen und dass „10, 15 € pro Baum und Jahr (...) eine wertvolle Unterstützung und eine Anerkennung für die Arbeit, die man geleistet hat[, wäre]“ (PN1, Pos. 94). Für BN3 liege der Dauerförderbetrag, wenn man es „konsequent pflegen will (...) [und] von dem teilweisen Ertrag und von der Förderung leben will“ (Pos. 40), ähnlich der Einführung für die biologische Bewirtschaftung von Dauerkulturen, bei 1200-1250 € pro Hektar und 100 Bäumen (vgl. Pos. 62). Ein weiterer Vorschlag war die Bezuschussung für Nachpflanzungen (vgl. BN1, Pos. 136; BN7, Pos. 198), bzw. für eine Neuanlage (vgl. VN1, Pos. 126). Die Förderung einer Neuanlage sei in den hohen Kosten für das Pflanzmaterial, der Saat von Grünland und dem Wildschutz begründet (vgl. BN5, Pos. 154). BN5 vertrat die Ansicht, dass das Land Brandenburg die Kosten von Pflanzungen bei einem entsprechenden Grundbucheintrag komplett übernehmen solle, da das Pflanzen von Streuobstbeständen eine Aufgabe der Gesellschaft sei (vgl. Pos. 165-166 und 167-168). Bei der Bewilligung sei außerdem darauf zu achten, „dass Standorte bepflanzt werden, die auch sinnvoll sind zu bepflanzen“ (ebd.). PN1 würde „Förderungen auch daran koppeln, dass alte und resistente Sorten gepflanzt werden“ (Pos. 98), wohingegen sich BN7 wünschten, dass eine Möglichkeit zum Experimentieren mit neuen, resilienten Sorten bestehe (vgl. Pos. 242). BN4, der eine Förderung für die Neuanlage einer Streuobstwiese über die Richtlinie ILE bekam, wurde mit einer Eingrenzung bei der Sortenwahl konfrontiert. Er hätte sich mehr Freiheit bei der Wahl von Sorten erhofft, die sich für relativ trockene Gegenden eigneten (Pos. 126).

Die Mindestschlaggröße von 3000 m² schließe viele Bäume aus den Fördermöglichkeiten aus (vgl. BK1, Pos. 190). Dabei seien „die Bäume entlang des alten Feldweges (...) in der Landschaft mindestens genauso wichtig wie eine mehr oder minder abgeschlossene Parzelle“ (BK1, Pos. 18). BK1 war der Ansicht, dass es „für den Erhalt des Streuobstes in der Landschaft eine Finanzierung [benötigt], mit der [die Bewirtschaftung] betriebswirtschaftlich funktioniert“ (Pos. 190). Ferner schlugen die Befragten eine separate Förderung für Baumschnittmaßnahmen und einer späten Mahd vor (vgl. BN1, Pos. 100). Letztere solle dazu führen, dass die Reproduktionsphasen von Bodenbrütern berücksichtigt würden (ebd.). BN5 äußerte, dass eine Grünlandpflege nach Möglichkeit mit Tierarten erfolgen und dies gefördert werden solle (vgl. Pos. 154). Für PN1 wäre in einer Richtlinie die Definition eines Minimums und eines Maximums an Pflegeleistungen notwendig. Dazu gehörten der Ausschluss von chemischen Mitteln und Kunstdüngern (vgl. Pos. 88). Bei dem Schnitt sei darauf zu achten, dass er fachgerecht durchgeführt werde (vgl. Pos. 90). Mit einer Förderung solle eine „kontinuierliche Pflege“ (BN1, Pos. 136) gewährleistet sein. Bezüglich einer Förderung für Obstbestände auf Nieder- oder Halbstämmen war PN1 der Ansicht, dass auch diese mit Hilfe von Förderungen erhalten werden sollten (vgl. Pos. 94). Durch ihre Inselstruktur inmitten einer ausgeräumten Agrarlandschaft seien sie „landschaftsprägend“ (PN1, Pos. 80) und wegen der extensiven Bewirtschaftung ein Habitat für Insekten (ebd.). Aus ihnen könne man „viel ökologischen Nutzen ziehen“ (PN1, Pos. 94).

Weiterhin bestand der Wunsch nach einer Förderung für die Pflege von durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzter Bestände (vgl. BN6, Pos. 184; VN1, Pos. 48). Es sei nicht schlüssig, dass deren Erhalt nicht gesichert sei (vgl. BK1, Pos. 190). BK2 war der Meinung, dass man Investoren dazu verpflichten könne (vgl. Pos. 88). Die Erstellung eines Kataster, sowie die Förderung einer Pflege aus diesem Kataster heraus, sei für den Erhalt der Bäume wichtig (vgl. BN6, Pos. 150; BN2, Pos. 180). BK1 äußerte, dass der Gesellschaft einen Gefallen getan werde, wenn man einen Weg fände, die Bewirtschaftung von linienförmigen Pflanzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen (vgl. BK1, Pos. 190).

6 Diskussion

6.1 Die Notwendigkeit einer Förderung für den Streuobstbau

„Es gibt die Produktion und die Biodiversität. Und die Produktion ist mit der Biodiversität aus meiner jetzigen Sicht (...) auf den reinen Produktionsflächen nicht vereinbar (...).“ (BN3, Pos. 90)

Die Aussage von BN3 lädt zu der Überlegung ein, ob Streuobstbestände als Quelle von Nahrungsmitteln noch eine Daseinsberechtigung haben, oder ob sie im Schatten der modernen Obstproduktion obsolet sind. Sie drängt zu der Frage, ob Streuobstbestände nur noch als Biotope zu erhalten sind, oder ob über die naturschutzfachlichen Aspekte hinaus eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist. Auf der einen Seite setzt der Erhalt als Biotop eine starke Förderung des Landes voraus, da sich die Ernte in Anbetracht der Marktpreise für Streuobst nicht für alle Bewirtschafter:innen lohnt (vgl. Kapitel 5.3). Auf der anderen Seite sind rein wirtschaftliche Gründe für die Anlage und Pflege von Streuobstbeständen, ebenfalls auf Grund der niedrigen Preise für Mostobst, rar (Balling 2009). In den Interviews finden sich Gründe für eine Förderung, die wirtschaftlicher und ökologischer Natur sind (vgl. Kapitel 5.1). Die diskutierten Maßnahmen und Vorschläge sind vorbehaltlich der Forderung, dass sich der Anbau und die Wirtschaftlichkeit von Streuobst erheblich verbessern und eine neue Wertschätzung erfahren muss. Auf diesem Weg kann das in den Interviews genannte Ziel einer Fläche, die sich selbst tragen kann, erreicht werden.

6.1.1 Wirtschaftlichkeit von Streuobst

Eine lohnende Vermarktung von Streuobst setzt meist eine Bio-Zertifizierung und das Bedienen einer speziellen Marktnische voraus (vgl. BK1, Pos. 154). Dies kann zum Beispiel der Verkauf von sortenreinem Obst einer beliebten und raren Sorte, oder eine Wertschöpfung, wie die Produktion von hochwertigem Wein, sein. Mit heranwachsenden Beständen ist es in den ersten Jahren jedoch nicht möglich zu wirtschaften, selbst wenn

später eine Marktnische bedient werden könnte. So ist für BN5 die Bereitstellung von sortenreinem Obst nicht möglich, da sich sein Bestand noch nicht in der Ertragsphase befindet (vgl. Pos. 182). Das Resultat sind mehrere Jahre hoher Investitionen, sowie ausbleibendes Einkommen. Darüber hinaus haben nicht alle Bewirtschafter:innen die Kapazitäten und Möglichkeiten eine spezielle Marktnische zu bedienen, da sie die Bestände aus anderen Gründen als die des Wirtschaftens unterhalten (vgl. Kapitel 4). So kam Rieger (2008) in einer schriftlichen Befragung von brandenburgischen Landwirt:innen die Streuobstbau betreiben zu dem Ergebnis, dass das persönliche Interesse, gefolgt von den Zielen des Naturschutz, die stärkste Motivation ist. Die Bewirtschaftung von Streuobst als Einnahmequelle spielt eine untergeordnete Rolle (ebd.).

Ohne die Hilfe von Freiwilligen wäre eine Bewirtschaftung kaum möglich; in der Erntezeit und für die Pflege stützen sich viele Bewirtschafter:innen auf die Hilfe von Freunden, Familie und Freiwilligen (vgl. Kapitel 5.3 und 5.4). Die Auszahlung eines Lohns ist oftmals nicht zu leisten - die Hilfe wird meist in Form von Naturalien vergütet oder basiert auf Freiwilligkeit. Um eine kostendeckende Bewirtschaftung von Streuobstbeständen zu ermöglichen, fordern die Teilnehmenden des 4. Treffens der Streuobst-Aufpreisvermarkter in Kassel einen Erzeugerpreis von mindestens 25 €/dt Mostobst (NABU und SILKA 2014; Rösler 2014). Im Jahr 2020 wurden 5,50 € - 7 €/dt für nicht zertifiziertes und 20 €/dt für Bio-zertifiziertes Mostobst gezahlt (Hochstamm Deutschland 2020). Aus diesen Zahlen wird der defizitäre Zustand bei einer Vermarktung und die prekäre wirtschaftliche Lage der Bewirtschafter:innen deutlich. Dem MLUK, das mitteilte, dass Streuobstbestände durch Nutzungsaufgabe wegen Unwirtschaftlichkeit gefährdet sind, ist diese Situation bekannt (MLUK, persönliche Korrespondenz, 20. Mai 2020). Das KULAP soll den Erhalt und die Verjüngung der Bestände gewährleisten und den Pflegeaufwand, der nicht durch den Ertrag gedeckt ist, ausgleichen (ebd.).

Bei einer fehlenden Verarbeitungstrecke im eigenen Betrieb ist die Möglichkeit der Wertschöpfung, bzw. die Steigerung der Rentabilität, zusätzlich erschwert. So stellt das Mosten im Lohn eine weitere Ausgabe dar, die über den eigenen Verkauf von Saft kaum zu refinanzieren ist (vgl. BK2, Pos. 96). Wenn der Verkauf des Saftes die Produktionskosten decken und Gewinne bringen soll, ist es für kleine Betriebe von Nöten auf einer eigenen Verarbeitungstrecke zu mosten, oder, im Fall einer externen Verarbeitung, die Marge über

eine Erhöhung der Menge zu steigern. Da die Bewirtschafter:innen von Streuobstbeständen Kleinstmengen produzieren, birgt dieser Ansatz für eine Deckung der Produktionskosten große Herausforderungen. Die Preise für das Mosten von Äpfeln und das Abfüllen in 5 Liter Bag-in-Box lagen in Brandenburg im Jahr 2020, abhängig von der Menge und der Umverpackung, zwischen ca. 4 € und 6,50 € (Biokellerei Bergschäferei 2021; Gutshof Kraatz 2021; Hahn's Mobile Mostquetsche 2021; Mosterei Brüssow 2021; Mostmanufaktur Havelland 2021). Für das Mosten und Abfüllen in Flaschen sind ca. 95 Cent pro Liter einzurechnen, wobei weitere Kosten für Kisten und den Erwerb von Flaschen anfallen können (ebd.). Der Verkauf des Obstes, bzw. die Herstellung von Saft und Wein, sind jedoch nicht die einzigen Einnahmequellen. Auch Obstbrand, Tafelobst, Futter für Weidevieh, Fruchtmus und Trockenobst sind Erzeugnisse aus den Produkten von Streuobstbeständen. Sofern keine Bio-Zertifizierung vorhanden ist, wird sie von einigen Bewirtschafter:innen erwogen, um den Vermarktungseffekt zu nutzen (vgl. BN5, Pos. 90; BK1, Pos. 84). Wie in dem vorherigen Abschnitt dargelegt, ergibt sich aus dieser eine Wertsteigerung. Jedoch schrecken die Zertifizierungs- und Kontrollkosten ab (vgl. BN4, Pos. 102). Da die Grundkosten hoch sind und mit der Anbaufläche nur marginal steigen, ist die Zertifizierung erst ab einer gewissen Größe des Betriebs rentabel (vgl. BN4, Pos. 103-104; BK1, Pos. 90). Für BN1 ist hingegen das Vertrauen in seine Lebensweise und die Art der landwirtschaftlichen Produktion viel wichtiger als eine Zertifizierung (vgl. Pos. 78). Das Vertrauen in die Produzent:innen kann helfen, solche Kosten zu umgehen. Dies kann zum Beispiel über eine Teilnahme in regionalen *Solawis* erfolgen. Dort hält ein fester Kundenkreis Anteile an der Ernte und garantiert den Erwerb der Produkte. Die Vorteile von solchen synergetischen Beziehungen sind in Boddenberg et al. (2017) nachzuschlagen. An dieser Stelle ist die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen hervorgehoben, welche letztendlich eine nachhaltige Konsumenten-Produzenten Beziehung, sowie Absatzmärkte schaffen. Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein Interviewteilnehmer an eine Berliner *Food-Coop* vermittelt. Solche Absatzmöglichkeiten sind für Bewirtschafter:innen wichtig, da sie es nur eingeschränkt gibt. Auf der Seite der Konsumenten stellt die fehlende Akzeptanz von Früchten, die nicht dem gängigen makellosen Erscheinungsbild entsprechen, eine Barriere für den Verkauf von Tafelobst dar. Die Direktvermarktung innerhalb einer vertrauensvollen

Beziehung von Konsumenten und Produzenten bietet eine Chance dem zu entgehen; sie benötigt jedoch eine finanzielle, organisatorische und kreative Unterstützung (Oppen 2015).

6.1.2 Herausforderungen des Klimawandels

Der Klimawandel hat einen zunehmenden Einfluss auf den Obstbau, da er die Anbaubedingungen verändert (Dierend 2009). Neben den positiv interpretierbaren Effekten, wie der Verlängerung der Wachstumsperioden, treten jedoch auch vermehrt Extremwetterereignisse wie Dürren oder Hitzewellen auf, oder Schädlinge wie der Apfelwickler finden günstigere Bedingungen zu deren Verbreitung vor (Chmielewski 2011). Die Befragten berichteten bereits für die Jahre 2017-2020 über Ernteeinbußen auf Grund geringer Niederschläge und Spätfröste (vgl. Kapitel 5.5). Der ökonomische Schaden gestaltete sich sehr individuell. Da ein Großteil der Befragten die Anlagen aus Naturschutzaspekten bewirtschaftet und nicht auf die Ernte angewiesen ist, sind die durch den Klimawandel verursachten Kosten auf Maßnahmen des Erhalts limitiert. Für die mit Streuobst wirtschaftenden Betriebe wirken sich die Ernteauffälle hingegen negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aus. Unabhängig vom ökonomischen Schaden umfassen die Folgen den gesamten Lebensraumtyp Streuobstwiese.

Verschiedene Klimamodelle prognostizieren für Brandenburg bis zum Jahr 2060 annuell schwankende Niederschlagssummen mit abnehmenden Sommer- und zunehmenden Winterniederschlägen (Linke und Grimmert 2010). Des Weiteren wird die Zahl der heißen Tage zu- und die Zahl der Frosttage abnehmen, wobei sich die Tagesmitteltemperatur bis Mitte des Jahrhunderts um mindestens ein Grad erhöht (ebd.). Unter den Herausforderungen des Klimawandels muss der Streuobstbau als Kulturgut geschützt und unterstützt werden. Eine Bewässerung in Dürreperioden kann Bestände vor dem Verlust einzelner Bäume schützen. Trotz dem im KULAP 2014 geregelten Verbot der Beregnung ist diese zum Schutz vor witterungsbedingter Trockenheit zulässig (MLUK, persönliche Korrespondenz, 4. Mai 2021). Vor dem Hintergrund der Zunahme alternierender Niederschläge spielen solche Maßnahmen zukünftig eine größere Rolle.

Die Dürre im Jahr 2018 wurde als Ereignis von nationalem Ausmaß mit einem Schadensumfang in Höhe von 770 Mio. € gewertet. Normalerweise sind

Kompensationszahlungen für Trockenheit, Frost und Starkregen in der Verantwortung der Länder, jedoch machte die Wertung der Dürre im Jahr 2018 als Ereignis von nationalem Ausmaß Hilfen vom Bund möglich. Die Zahlungen von Bund und Länder in Höhe von insgesamt 340 Mio. € hatten das Ziel, in Not geratene landwirtschaftliche Unternehmen zu unterstützen. Kleinere und mittlere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Naturalertrag weniger als 30 % des Jahresdurchschnitts betrug, erhielten diese Hilfen. Der Schaden wurde bei einer unteren Grenze von 2.500 € in Höhe von 50 % bezuschusst. Weitere Hilfen bot die Landwirtschaftliche Rentenbank mit einem Liquiditätssicherungsprogramm für Unternehmen der Landwirtschaft, sowie des Garten- und des Weinbaus. (BMEL 2018)

Auch wenn die Folgen des Klimawandels nur bedingt monetär zu ersetzen sind, stellt die Verfügbarkeit von Kompensationen eine gute Hilfe für landwirtschaftliche Betriebe dar. Für Mischbetriebe, die Obst produzieren und verarbeiten, ist der bei der Gewerbeanmeldung angegebene Unternehmensgegenstand relevant (IHK Potsdam, persönliche Korrespondenz, 26. März 2021). BN6, die extensiv Obst produziert und eine Mosterei betreibt, konnte auf Grund ihres verarbeitenden Gewerbes, im Unterschied zu produzierenden Gartenbaubetrieben, nicht mit einer Unterstützung rechnen (vgl. Kapitel 5.7). Es ist nachzuvollziehen, dass eine enge Verzahnung von Verarbeitung und Produktion eine Herausforderung für die faire Verteilung von Hilfsmittel nach Ernteaussfällen darstellt. Dennoch war die Mosterei von BN6, die sowohl im Lohnmosten als auch im Eigenverkauf von Säften, einen wirtschaftlichen Schaden erlitt, durch das Ereignis von nationalem Ausmaß ebenso betroffen wie ein Obst produzierender Betrieb.

6.1.3 Kultur und Ökologie

BN3 ist der Auffassung, dass „Streuobst [dahin] gehört (...), wo es vom Klima und Boden her funktioniert. Und das ist nicht zwingend Brandenburg“ (BN3, Pos. 88). Hier stellt sich die Frage, ob aus diesem Grund eine Förderung des Streuobstbaus in Brandenburg unverhältnismäßig ist. Nachdem die wirtschaftlichen Herausforderungen und die Bedeutung des Klimawandels diskutiert wurden, stellt sich nun die Frage, ob Streuobstbestände Teil der brandenburgischen Kulturlandschaft sind und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird.

„Wenn die Gesellschaft entscheidet sie will traditionellen Obstbau (...) erhalten, (...) dann ist das eine politische Entscheidung zu sagen, man will diese Form von Obstanbauflächen erhalten. Wenn man sich das anguckt was das für denjenigen, der das versucht, wirtschaftlich bedeutet, dann kommt man sehr schnell zu dem Ergebnis, dass man das ohne eine staatliche Förderung nicht machen kann.“
(BK1, Pos. 18)

Am 19. März 2021 beschlossen die Kulturminister:innen der Länder, dass der *Streuobstanbau* in das Bundesweite Verzeichnis Immaterielles Kulturerbe aufgenommen wird (Fahlenbock 2021; UNESCO 2021). Der Schritt verdeutlicht, dass er zur kulturellen Geschichte der BRD gehört. Des Weiteren bekennt sich die Landesregierung durch die Aufnahme der Pflege extensiver Obstbestände in ein *Kulturlandschaftsprogramm*, dass sie Teil der regionalen Kultur sind. Der EPLR verweist darauf, dass Streuobstwiesen eine „traditionelle Nutzungsweise [darstellen], die unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht rentabel ist“ (Land Brandenburg 2022a). Darüber hinaus sind Streuobstbestände gesetzlich geschützt (§ 30 Absatz 2 BNatSchG, § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG) und das MLUK wies darauf hin, dass Streuobstwiesen ein typisches Element der brandenburgischen Kulturlandschaft, sowie ein Bestandteil des kulturhistorischen Erbes sind (MLUK, persönliche Korrespondenz, 20. Mai 2020). Diese Ansicht deckt sich mit den Aussagen der Bewirtschafter:innen, dass Streuobstbestände kulturelle und landschaftsästhetische Dienstleistungen erbringen (vgl. Kapitel 5.2). Letztendlich ist die Notwendigkeit für eine Förderung des Streuobstbaus in der vierten Priorität des ELER begründet. Dort ist die „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung (...) des Zustands der europäischen Landschaften“ (Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) als Ziel genannt. Aus diesen Fakten wird ersichtlich, dass Streuobstbestände eine große kulturelle Bedeutung haben.

Des Weiteren bieten sie wichtige ökologische Qualitäten und Dienstleistungen (vgl. Berger 2009; Erlach 1994; Gums 2018; Lucke et al. 1992; Plieninger et al. 2015; Schauppenlehner et al. 2012; Stappen 2016; Zander 2003). Für eine ökologisch verträgliche Landwirtschaft sind sie von großer Bedeutung. Da die AUKM „auf die Erhaltung sowie auf die Förderung der notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren (...), die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken“ (Art. 28 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

abzielen, trägt die Förderung des Streuobstbaus unmittelbar zum Erreichen dieses Ziels bei. Ferner schafft sie Anreize, den Schutz dieser Biotope in die Praxis umzusetzen und deren Fortbestand zu sichern.

6.2 Die Kritik an der gegenwärtigen Situation

6.2.1 Das KULAP 2014 – ein Programm ohne Ziel?

In dem Kapitel 5.8 wurde deutlich, dass viele Bewirtschafter:innen nicht an einem Förderprogramm teilnehmen können, bzw. Kritik und Unmut unter ihnen kursiert. Damit ist H1 bestätigt. Folgend wird diskutiert, ob es zu einer Verschlechterung der Förderbedingungen gekommen ist. Zunächst hat sich im Vergleich zu der vorhergehenden Richtlinie, dem KULAP 2007 (Land Brandenburg 2007; Anhang E_11), der Titel der Förderung von Streuobstbeständen geändert. Während er im KULAP 2007 *Pflege von Streuobstwiesen* hieß, lautete er im KULAP 2014 *Pflege extensiver Obstbestände*. Ein Grund für diese Änderung könnte sein, dass die Förderung des Grünlands entfallen ist (vgl. Kapitel 6.2.5). Doch nicht nur der Titel, auch das Ziel hat sich geändert, bzw. ist entfallen. In dem Vorgängerprogramm war es folgendermaßen formuliert:

„Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle Biotope und als Bestandteil des kulturhistorischen Erbes. Streuobstwiesen bieten zahlreichen seltenen Tierarten Lebensraum und bereichern die Brandenburger Kulturlandschaft. Ohne geförderte Pflegemaßnahmen sind diese typischen Landschaftsbestandteile durch Auflassung bedroht.“ (KULAP 2007)

Im KULAP 2014 entfällt eine Zielvorgabe und es taucht ein Zweck auf, der fast dem Wortlaut des GAK-Rahmenplan entspricht:

„Zweck ist die besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die im Einklang mit den Belangen des

Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der biologischen Vielfalt stehen.“ (KULAP 2014)

Es drängt sich die Frage auf, ob mit dieser Formulierung und der Ersetzung des Wortes *Ziel*, es überhaupt eine Bestrebung gibt, extensive Obstbestände als Teil einer Kulturlandschaft zu erhalten. Von dem Bekenntnis, dass Streuobstwiesen ein *Bestandteil des kulturhistorischen Erbes* sind und ein *wertvolles Biotop* darstellen, wird abgesehen. Sind Streuobstwiesen nicht mehr Teil des kulturellen Erbes? Besitzen sie keine weiteren Funktionen? Ein übergeordnetes Ziel ist aus dem Anwendungszweck nicht abzulesen. Dort steht lediglich, dass die *nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Streuobstbeständen* gefördert wird. Doch was ist nachhaltig? Was ist standortangepasst? Hier schuldet das KULAP 2014 den Lesenden eine Antwort. Das KULAP 2007 war konkreter und zählte Ökosystemdienstleistungen dieses Landschaftselements auf. Ferner begründete es die Notwendigkeit einer Förderung. Im KULAP 2014 ist hingegen weder von einer Relevanz der Pflege und des Erhalts von Streuobstbeständen, noch von einer Investition in den Erhalt der brandenburgischen Kulturlandschaft und einem Beitrag zum Schutz der Belange von Umwelt und Arten zu lesen.

Betrachten wir hingegen das EPLR, dem das KULAP 2014 entstammt, wird ersichtlich welche Intention das Förderprogramm hat und welcher Relevanz es zu Grunde liegt. In diesem wird die Unrentabilität des Streuobstbaus genannt und auf dessen hohe naturschutzfachliche Bedeutung hingewiesen (Land Brandenburg 2022a). Als Ziel ist die Erhaltung der Obstbestände und deren extensive Bewirtschaftung genannt (ebd.). Ferner ist zu lesen, dass Streuobstwiesen „ohne die Förderung (...) gerodet oder aufgelassen (...) [würden] und die Effekte im Rahmen der Biodiversität (...) nicht mehr erzielbar [wären]“ (Land Brandenburg 2022a). Das KULAP 2014 verzichtet auf eine Nennung dieser Relevanz. Dabei ist für eine souveräne Richtlinie, die den Erhalt der Kulturlandschaft in ihrem Titel trägt, eine adäquate Zielsetzung und eine Beschreibung der Bedeutung von Streuobstbeständen nicht nur wünschenswert, sondern essentiell.

6.2.2 Ausschluss von Akteur:innen

Durch die Exklusion von Menschen ohne angemeldeten Betrieb aus dem KULAP 2014 wird der Erhalt der Kulturlandschaft erschwert. Warum ist eine Förderung, die dies erreichen möchte, nur für Bewirtschafter:innen mit angemeldeten Betrieb verfügbar? Da Streuobstwiesen zum Erhalt des Naturhaushalts und anderen Ökosystemdienstleistungen beitragen, ist eine Begrenzung der Förderung auf Betriebsinhaber:innen kontraproduktiv. Der Erhalt der Kulturlandschaft, der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme hört nicht an der Außengrenze eines angemeldeten Betriebs auf, sondern findet parallel dazu auf zahlreichen anderen extensiv bewirtschafteten Schlägen statt. Der Zugang zu einer verlässlichen Förderung ist für diese Art von Landbewirtschafter:innen wichtig, da sie „mit ihrem kleinen Beitrag (...) [etwas] für die Biodiversität tun wollen“ (BN3, Pos. 88). Wenn sie sich für den Erhalt extensiver Obstbestände engagieren, müssten sie ungeachtet der Anmeldung eines Betriebs gefördert werden. Entscheidend sollten die Resultate sein, von denen schließlich die Gesellschaft profitiert. Die Landesregierung kann jedoch das Problem der Exklusion im KULAP 2014 nicht alleine beheben. Die EU gewährt AUKM nur Landwirten, Zusammenschlüssen von Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern (Art. 28 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013). Der Ausschluss von Akteur:innen liegt in europäischer Verantwortung.

6.2.3 Beschränkte Verfügbarkeit

Seit dem 1. Januar 2023 ist es für Neuantragsteller wieder möglich über die *Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen* einen Antrag auf eine Förderung für den Erhalt und die Pflege von Streuobstbeständen zu stellen (MLUK 2022; Anhang E_12). Die Förderung für den extensiven Obstbau ist mit dieser Richtlinie aus dem KULAP herausgelöst. Zum Zeitpunkt der Interviews bestand für Neuantragsteller jedoch das Problem, dass der Teil E (*besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen*), sowie die Unterpunkte D 1 (*Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung*) und D 2 (*Umweltgerechte Bewirtschaftung von*

bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine) des KULAP 2014 auf unbestimmte Zeit geschlossen waren (MLUK 2020a; vgl. Kapitel 5.8). Es bestand lediglich die Möglichkeit einen Verlängerungsantrag für Verpflichtungen aus dem Erstantragsjahr 2015 und 2016 zu stellen (ebd.). Betriebsinhaber:innen, die neu in die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen einsteigen wollten, konnten keine Förderung beantragen. Ein Teil des KULAP 2014, der für Neuantragsteller zu dieser Zeit noch offen war, war die *Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren* (Teil B). Dieser Teil förderte Betriebe mit dem ökologischen Anbau von Dauerkulturen von Stein- und Kernobst mit jährlich 750 € pro Hektar und von Wildobst mit jährlich 665 € pro Hektar. Des Weiteren erhöhte sich die Förderung für Einführende in den ersten zwei Jahren des Verpflichtungszeitraum auf jährlich 1275 € pro Hektar Kernobst und auf 1125 € pro Hektar Wildobst. Zusätzlich erhielten Betriebe ab dem Jahr 2021 einen Kontrollkostenzuschuss von 50 € pro Hektar und Jahr, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 600 € pro Unternehmen und Jahr. Der Grund für die Erhöhung der Förderbeträge war der im Koalitionsvertrag vereinbarte Ausbau der ökologischen Landwirtschaft in Brandenburg (Land Brandenburg 2020).

An dieser Stelle betrachten wir den Begriff der Dauerkultur näher. Zählen Streuobstbestände als Dauerkulturen und können sie über diesen Teil gefördert werden? Laut Anlage 2 des KULAP 2014 sind Dauerkulturen nach der Definition des Art. 4 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 „nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Baumschulen. Es wird unterschieden in Dauerkulturen von Stein- und Kernobst und Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst“.

In persönlicher Korrespondenz informierte das MLUK, dass es sich bei Dauerkulturen um Ertragsanlagen handelt, in der es eine von der Obstart abhängige und entsprechend hohe Pflanzdichte gibt, und die Erzeugung von Früchten im Vordergrund steht. Streuobstbestände unterscheiden sich in ihrer Größe, sowie der Art und Intensität der Bewirtschaftung. Auf ihnen stehen unregelmäßig verteilte hochstämmige Obstbäume unterschiedlicher Arten und Sorten verschiedenen Alters. Darüber hinaus ist die Hauptbodennutzung Dauergrünland und nicht Dauerkultur. Streuobstbestände können somit nicht über diesen Programmteil gefördert werden. Der Teil B des KULAP 2014 soll den Ertragsverlust von ökologisch bewirtschafteten im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Anlagen ausgleichen. Die Kalkulation geht

von einer ökologisch bewirtschafteten Plantage und nicht von einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese aus. (MLUK, persönliche Korrespondenz, 4. Mai 2021)

Auf der einen Seite werden Streuobstbestände in einem Programmteil mit dem Namen *besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen* gefördert und auf der anderen Seite bei dem Erwerbsanbau von Dauerkulturen exkludiert. Dies zeugt von einer inkonsequenten Verwendung des Begriffs der *Dauerkultur*. Er wird zur gleichen Zeit für die Definition von Anlagen mit einer relativ hohen Pflanzdichte und für extensiv bewirtschaftete Bestände mit einer relativ niedrigen Pflanzdichte verwendet. Um letztendlich die Inkonsequenz zu verdeutlichen, sind laut Auskunft des MLUK hochstämmige, großkronige, ökologisch bewirtschaftete Kirschbäume mit 10 m Reihenabstand in Ertragsanlagen über den Teil B förderfähig (MLUK, persönliche Korrespondenz, 4. Mai 2021).

Das KULAP 2007 bot hingegen eine genaue Definition der Dauerkultur: „Der Baum- oder Strauchbestand (bei Dauerkulturen - kein Beerenobst) einschließlich erfolgter Nachpflanzungen darf 70 Prozent der Richtwerte nicht unterschreiten. Als Richtwerte gelten 70 Hochstämme, 195 Halbstämme, 290 Viertelstämme, 700 Büsche und Spindelbüsche oder 2.300 Sträucher je Hektar Dauerkulturfläche“ (KULAP 2007, II.B 2.3). Über diese Definition war mit dem KULAP 2007 eine Förderung von hochstämmigen Bäumen als ökologische Dauerkultur möglich. Es existierte eine klare begriffliche Abgrenzung, die im KULAP 2014 nicht vorhanden ist.

Landwirt:innen, die extensiven Obstbau betreiben und nicht auf eine Förderung verzichten wollten, hatten vor dem 1. Januar 2023 keine Möglichkeit hochstämmigen Obstbau zu betreiben, sofern sie nicht einen Verlängerungsantrag stellen konnten. Um eine förderfähige Dauerkultur zu bewirtschaften, waren sie auf den Teil B des KULAP 2014 angewiesen. Dieser fordert eine gewisse Pflanzdichte, die der Dauerkulturart und -sorte, der Sorten-Unterlagen-Kombination, dem Anbausystem und den natürlichen Standortmerkmalen entsprechen muss (MLUK, persönliche Korrespondenz, 4. Mai 2021). Des Weiteren ist die Bio-Zertifizierung obligatorisch. Damit ist das KULAP 2014 als Förderung für Betriebe mit einem Fokus auf Ertragsmaximierung zu werten; nicht zuletzt weil die Zertifizierung sich erst ab einer gewissen Größe des Betriebs lohnt. Die Förderung von extensiv bewirtschafteten Obstbeständen wirkt im Vergleich zu der Förderung von Ertragsanlagen rudimentär.

6.2.4 Höhe der Förderbeträge

Ein Kritikpunkt der befragten Bewirtschafter:innen ist der über das KULAP 2014 gezahlte Betrag von 6,50 € pro Baum. Diesen erachteten sie als zu gering (vgl. Kapitel 5.8). Wie kommt es zu diesem Betrag? In dem vom LELF herausgegebenen Dokument *Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen der Region Brandenburg/Berlin* wird die Prämie aus einem Kostenvergleich berechnet. Er basiert auf dem Vergleich des Arbeitszeitbedarfs für die Pflege eines Baums in Höhe von 30 min und der Referenz „keine Pflege“ (LELF 2016). Als Begründung für die Prämienzahlung ist aufgeführt, dass „alte (und neue) Obstbaumbestände in Form von Streuobstwiesen eine besonders zielgerichtete Pflege [erfordern]. Ohne diese würden sie langfristig nicht bestehen können. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für den Baumschnitt wird gefördert. Eine Verrechnung von sonstigen Erträgen und Kosten erfolgt nicht“ (ebd.). Die Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie *entera* wurde mit der Prüfung der Prämienkalkulationen von Fördermaßnahmen aus dem EPLR Brandenburg und Berlin beauftragt. Sie kommt zum Schluss, dass sich der „vorgeschlagene Förderbetrag im Bereich des unteren Grenzwertes der zu veranschlagenden Kosten [befindet]“ (entera 2016). Für die Überprüfung werden u.a. die *Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege* des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (1998) und die *KTBL-Datensammlung Obstbau* von 2010 herangezogen (ebd.). In der *Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege* des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz ist in der überarbeiteten Version von 2010/2011 für den Auslichtungs- und Verjüngungsschnitt mit der Baum-, bzw. Astschere für 100 Laubgehölze bis 5 m Höhe ein Kostenbetrag von 7,67 € pro Baum genannt. Die Berechnung geht von günstigen Einsatzbedingungen und der Durchführung durch Landwirt:innen und Maschinenringe, sowie einer Dauer von 20 min pro Baum aus. Führt ein gewerbliches Unternehmen den Baumschnitt durch, steigt der Betrag auf 10 € pro Baum. Sobald ein Umwelttechnikunternehmen zum Einsatz kommt, ergibt sich ein Betrag von 12,47 € pro Baum. Für Obstbäume gilt auf Grund ungünstiger Bedingungen ein Multiplikationsfaktor in Höhe von 20 %, sodass sich letztendlich Beträge von 9,20 €, 12 €, bzw. 14,96 € ergeben. Weitere Multiplikationsfaktoren gibt es für Baumabstände über 20 m (40 %), Straßenbäume

(40 %) und niedrigeren Ausgangsmengen als 100 Bäume (20-35 %). In der Kostendatei ist darauf hingewiesen, dass der „Zeitbedarf für ältere Obstbäume erheblich höher [ist], je nach Pflegezustand 1–2 Stunden, [und] zusätzlich [ein] höherer Zeitbedarf für [das] Sammeln und Aufschichten des Schnittgutes [entsteht]“ (LfU Bayern 2010).

Vor dem Hintergrund, dass der Teil E des KULAP 2014 nur hochstämmige Obstbäume, bei denen ein aufwendiger Schnitt erfolgen muss, fördert, ist die Prämie in Höhe von 6,50 € pro Baum als ungenügend zu bewerten. Insbesondere bei einem hohen Altbaumbestand ist es unrealistisch mit diesem Betrag einen fachgerechten Schnitt zu finanzieren. Des Weiteren beschränkt sich die Förderung auf den Baumschnitt, obwohl viele weitere Herausforderungen bei der Bewirtschaftung von Streuobstbeständen zu bewältigen sind (vgl. Kapitel 5.3, 5.4 und 5.5). Für die neue Förderperiode 2023-2027 ergibt sich eine leichte Erhöhung der Prämie. Streuobstbestände werden nicht mehr über das KULAP gefördert; die *Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen* vom 24. Januar 2023 sieht für die Pflege und den Erhalt von Streuobstbeständen einen Förderbetrag in Höhe von 8,50 € pro gepflegtem Baum vor. Ein Blick in das KULAP 2007 zeigt jedoch, dass sich die Fördersituation insgesamt verschlechtert hat. Dort gab es nicht nur höhere Prämien; mit der Förderung der Grünlandnutzung und der Nachpflanzung von Einzelbäumen förderte es auch eine umfangreichere Pflege von Streuobstbeständen:

- 10 € pro Baum und Jahr für die Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres
- 15 € pro Baum und Jahr für die Baumpflege ab dem 16. Standjahr
- 38 € pro Baum (einmalig) für die Nachpflanzung von Einzelbäumen in Altanlagen
- 50 € pro Hektar und Jahr für die Grünlandnutzung (extensive Nutzung des Unterwuchses) durch Mahd/Beweidung

Die Förderbeträge waren an das Alter der Bäume gekoppelt und Nachpflanzungen wurden bezuschusst. Diese Konditionen äußerten manche Befragte als Wunsch (vgl. Kapitel 5.10). Obwohl der GAK-Rahmenplan eine Zuwendung in Höhe von 55 € pro nachgepflanztem Baum vorsieht, verzichtet das Land Brandenburg auf die Umsetzung dieser Maßnahme. In

Anbetracht der überalterten Bestände und dem Ziel die europäischen Landschaften zu erhalten, ist eine Förderung für die Neupflanzung von Obstbäumen jedoch dringend notwendig. Die Bestimmungen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation für den Baumschnitt kamen mit dem KULAP 2014 neu hinzu. Bei einer geeigneten Ausbildung ist es wahrscheinlicher, dass der Schnitt fachgerecht durchgeführt wird, jedoch stellt der Qualifikationsnachweis eine zusätzliche Barriere für Bewirtschafter:innen ohne eine entsprechende Bescheinigung dar.

Auf die Nachfrage beim MLUK, warum die Prämie für die Pflege extensiver Obstbestände sank, bzw. die Flächenprämie für die Grünlandnutzung entfiel, verwies es auf den GAK-Rahmenplan, der eine Flächenförderung ausschließt (MLUK, persönliche Korrespondenz, 4. Mai 2021). An dieser Stelle betrachten wir das Fördervolumen des KULAP 2007 und 2014 für die Pflege extensiver Obstbestände, bzw. für die Pflege von Streuobstwiesen, im zeitlichen Verlauf (Tab. 3). Im Vergleich zum Jahr 2012 sanken die Zuwendungen für die Pflege extensiver Obstbestände bis 2022 um ca. 65 %. Doch nicht nur die Höhe der gezahlten Förderungen nahm ab, die Zahl der Anträge - mit Ausnahme eines wieder erfolgten Anstiegs im Jahr 2018 - ebenfalls. Dafür kann es zwei Erklärungen geben. Entweder sind ehemals förderfähige Flächen auf Grund neuer Bestimmungen des KULAP 2014 nicht mehr

Tabelle 3: Zuwendungen des KULAP für Streuobstbestände in den Jahren 2012 – 2022. Eigene Zusammenstellung nach Landtag Brandenburg (2018) und MLUK (2021a).

Jahr	Anträge	Geförderte Fläche, bzw. geförderte Bäume	Zuwendungen in Euro
2012	107	383 ha	290.000
2013	97	349 ha	269.000
2014	84	340 ha	130.000
2015	60	k.A.	111.000
2016	63	k.A.	118.000
2017	76	k.A.	k.A.
2018	94	18.944	123.000
2019	79	16.996	115.000
2020	69	17.227	112.000
2021	62	17.298	112.000
2022	56	15.718	102.000

förderfähig, oder das neue Programm ist nicht mehr attraktiv genug, um Landwirt:innen für eine Teilnahme zu begeistern. Vor dem Hintergrund, dass der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz den Grund für die ungenutzten Mittel in der Unattraktivität der Programme sieht (Göldner 2019), ist es nicht verständlich, dass sich an dem *status quo* nichts ändert.

Eine Wiedereröffnung der Programmteile E, D 1 und D 2 war für Neuantragsteller in der Übergangsperiode bis Ende 2022 nicht vorgesehen, da das MLUK die Schließung mit dem Erreichen der Zielwerte des EPLR begründete (MLUK, persönliche Korrespondenz, 4. Mai 2021). Das Flächenziel für die AUKM, zu denen u.a. die Pflege extensiver Obstbestände und die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen gehören, ist 85.991 ha (Land Brandenburg 2019). In Brandenburg wurde, Stand 31. Dezember 2019, eine Fläche von insgesamt 113.712 ha gefördert, was einem Zielerreichungsgrad von 132 % entspricht (ebd.). Dem Land Brandenburg standen am Ende des Jahres 2019 von den insgesamt 1,3 Mrd. € des ELER-Budgets noch 375 Mio. € (ca. 29 %) bis zum Ende des Jahres 2022 zur Verfügung (MLUK 2020c). Das verbliebene Geld konnte ab dem Jahr 2021 in neu beschlossene Maßnahmen wie die Einführungsprämie für ökologische Anbauverfahren und den Bio-Kontrollkostenzuschuss fließen (KULAP 2014, II B 1.4). Zweck dieser Beschlüsse war, den „im Koalitionsvertrag vereinbarten Ausbau des ökologischen Landbaus in Brandenburg voranzubringen und das Ziel von 20 % ökologischer Anbaufläche in Brandenburg innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Landtags bis zum Jahr 2024 zu erreichen“ (Land Brandenburg 2020).

Obwohl Ende 2019 die neu eingeführte Fläche für ökologische Anbauverfahren den Zielwert von 4.010 ha mit ca. 12.029 ha um ein weites übertraf (Land Brandenburg 2019), wurden mit der Einführungsprämie Anreize geschaffen, diesen Wert weiterhin zu übertreffen. Dies zeigt, dass die Beschlüsse mit einer politischen Motivation getroffen wurden und dass das Erreichen von Zielwerten eine relative Begründung für die Beschränkung von Programmteilen ist. Die Situation der Bewirtschafter:innen von Streuobstbeständen kann hinsichtlich des Betrags und der Verfügbarkeit einer Förderung verbessert werden, sofern seitens der Landesregierung genügend Interesse vorhanden ist. Dafür wird auf der politischen Agenda ein klares Ziel benötigt.

Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen folgende Situation: Das Thüringer KULAP fördert bis zu 80 Bäume pro Hektar mit einer Mindeststammhöhe von 1,20 m, mit 20 € pro Baum (TMIL 2022) und Baden-Württemberg, als das Land mit einer der größten Streuobstlandschaften Europas (Zehnder et al. 2014), fördert in dem *Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl* (FAKT), die Grünlandpflege mit 2,50 € pro Baum und Jahr (MLR 2015). Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg eine gesonderte Baumschnittprämie auf die sich Vereine, Aufpreisinitiativen, Landschaftserhaltungsverbände, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen und Gruppen von mindestens drei Privatpersonen bewerben können (MLR 2021a). Unter der Voraussetzung, dass die Bäume eine Mindeststammhöhe von 1,40 m haben und sich in dem 3. Standjahr auf Streuobstwiesen befinden, werden maximal zwei Schnitte pro Baum zu je 15 € jährlich vergütet (ebd.). Die Länder haben es selbst in der Hand, welche Akzente sie bei der Förderung ihrer spezifischen Kulturlandschaft setzen möchten.

6.2.5 Nutzung des Grünlands

Seit dem Inkrafttreten des KULAP 2014 ist es nicht mehr möglich, parallel zur Förderung des Baumschnitts, eine Prämie für die Grünlandnutzung zu beziehen. Damit ist eine angemessene Förderung für die Pflege der beiden Sphären einer Streuobstwiese – extensives Dauergrünland und Obstbau – nicht gegeben. Mit dem extensiv bewirtschafteten Grünland leisten Streuobstwiesen einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität. Seit dem Jahr 2009 erfolgt ein bundesweites Monitoring von High-Nature-Value-Farmland (HNV), welches die Biodiversität der Agrarlandschaft indiziert (BfN 2018). Von den erfassten Landschaften weist Grünland die höchste Biodiversität auf und hat den größten Anteil am HNV-Wert (Benzler et al. 2015). Im Allgemeinen hat Grünland mit niedriger Nutzungsintensität, wie es auf Streuobstwiesen üblich ist, eine hohe Biodiversität (Boch et al. 2016; Wiche et al. 2015). In Folge dessen ist die extensive Grünlandbewirtschaftung als eine für den Naturschutz positive Maßnahme zu werten, die zu der vierten Priorität des ELER beiträgt, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, zu erhalten und zu verbessern. Doch nicht nur die Mahd, auch die extensive Beweidung begünstigt die Artenvielfalt auf dem

Grünland, wobei einzelne Tierarten Vor- und Nachteile haben (Bringmann 2015; Rahmann 2004; Schley und Leytem 2004).

Das KULAP 2014 verpflichtet zu einem Mulchen, einer Mahd oder einer Beweidung vor dem 15. Juni. Dies stellt für die floristische Biodiversität und Bodenbrüter einen zu frühen Eingriff dar (Humbert et al. 2012; Tyler et al. 2010) und stieß in den Gesprächen auf Unverständnis (vgl. Kapitel 5.8). Als Beispiel wird zum Schutz des in Europa gefährdeten Kiebitz, dessen Brutphase bis in den Juli hinein anhält, eine späte Mahd empfohlen (Cimiotti und Sohler 2018). Auch das KULAP 2014 verweist in der Förderung für Nutzungsbeschränkungen auf den positiven Effekt einer späten Mahd. „Die vorgegebenen Nutzungsbeschränkungen (...) [dienen] der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie dem Schutz von bodenbrütenden Vogelarten“ (KULAP 2014, II D 2.1). Dass die positiven Auswirkungen einer späten Grünlandnutzung in dem Teil E nicht gefördert, sondern - im Gegenteil - mit der Verpflichtung die Nutzung vor dem 15. Juni durchzuführen, ignoriert werden, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen.

Im Verlauf der verschiedenen Versionen des KULAP ist bei der Förderung von Streuobstwiesen eine Änderung dieser Verpflichtung festzustellen. In der ersten Fassung des KULAP 2007 vom 20. November 2007 war es noch ausdrücklich untersagt die Beweidung oder Mahd *vor* dem 15. Juni durchzuführen. Diese Bestimmung änderte sich mit der 2. Fassung vom 27. August 2010. Die Grünlandnutzung war vor dem 15. Juni nicht mehr untersagt, jedoch möglich. Mit der Einführung des KULAP 2014 hingegen wurde eine Bewirtschaftung, bzw. Pflege des Grünlands, bis *spätestens* 15. Juni gefordert. Ab 1. Januar 2023 wird mit der *Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen* lediglich „eine jährliche Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen“ (MLUK 2022) vorgeschrieben. Die Förderung einer Nutzungsbeschränkung des Grünlands in Streuobstbeständen würde die Bewirtschafter:innen bei der Bewältigung einer ökologisch sinnvollen Tätigkeit unterstützen.

6.2.6 Intransparenz und Fehlinformation

Die Suche nach Informationen zu den Förderungen gestaltet sich mit mangelnder Transparenz und Hindernissen (vgl. Kapitel 5.6). So gab es vor Beginn der Förderperiode 2023-2027 auf der Internet-Seite des MLUK keinen ersichtlichen Hinweis darauf, welche Teile des KULAP 2014 nur eingeschränkt verfügbar waren (MLUK 2021b). Die entscheidende Information, dass das Programm 850, Pflege extensiver Obstbestände, nur als Verlängerungs- und Änderungsantrag in Anspruch genommen werden konnte, war in dem Dokument *Erläuterungen und Hinweise zum KULAP-Antrag 2021* zu finden. Dieses Dokument war jedoch, mit Ausnahmen der Internetpräsenz einiger Landkreise, nur auf der Seite des LELF zu finden (LELF 2021). Dieser Umstand kann als Erklärung für die „Mischung aus Wut und Enttäuschung“ (BN2, Pos. 142) herangezogen werden, die BN2 spürte, als er von der beschränkten Verfügbarkeit erfuhr. Als weiteres Beispiel hatte der Autor dieser Arbeit mehrere Male mit dem MLUK bzgl. einer Förderung für Streuobstbestände über das KULAP Kontakt. Bei keiner der Korrespondenzen wurde auf den Umstand hingewiesen, dass die Teile E, sowie D 1 und D II nur für Verlängerungsanträge von Verpflichtungen aus dem Erstantragsjahr 2015 und 2016 möglich waren.

Doch nicht nur Intransparenz, sondern auch Fehlinformationen erschwerten das Zusammentragen von Wissen. Unter den Kurzinformationen auf der Homepage des MLUK wurde die Information genannt, dass die Förderungen des KULAP 2014 an „Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb, die die Definition des aktiven Landwirts erfüllen“ (MLUK 2021b), fließen können. Doch wann ist ein:e Landwirt:in aktiv? Das KULAP 2014 nennt lediglich „Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften“ (KULAP 2014, I 3) als Förderempfänger:innen. Das Dokument *Erläuterungen und Hinweise zum Antrag auf Agrarförderung 2022* erklärt, dass „die Bundesrepublik Deutschland (...) die Prüfung ‚aktiver Betriebsinhaber‘ nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgehoben [hat] und die einschlägigen Rechtsverordnungen mit Wirkung ab dem Antragsjahr 2018 abgeändert [werden].“ Somit handelte es sich auf der Seite des MLUK um eine veraltete Information. Die inkonsistente

Nennung und Verwendung von Fachbegriffen lädt zu einer unnötigen Suche nach Klarheit ein, ist jedoch für die Fragestellung, ob eine Förderung über das KULAP möglich ist, irrelevant. Eine *Kurzinformation*, wie sie auf der Seite des MLUK betitelt ist, wäre mit einer Nennung der Fakten und einer groben begrifflichen Erklärung mit Verweisen auf die entsprechenden Verordnungen besser ausgestattet.

Weitere Unstimmigkeiten ergaben sich auf der Suche nach einer Definition für die Personengruppe der *anderen Landbewirtschafter*. Laut EPLR ist die Förderung für die Pflege extensiver Obstbestände sowohl für Landwirte, als auch andere Landbewirtschafter - zusammengefasst als Betriebsinhaber nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 - verfügbar (Land Brandenburg 2022a). Nach dieser Aussage ist davon auszugehen, dass andere Landbewirtschafter:innen unter die Betriebsinhaber:innen fallen; in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist jedoch kein Hinweis auf die Definition des *anderen Landbewirtschafter* zu finden. Der Punkt D.2.3 der RNE (*nichtproduktiver investiver Naturschutzes gemäß dem GAK-Rahmenplan*) ist unter anderen für Betriebsinhaber nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, sowie andere Landbewirtschafter verfügbar. Das wirft die Frage auf, ob sich andere Landbewirtschafter:innen nun doch von den Betriebsinhaber:innen unterscheiden. Sind Bewirtschafter:innen ohne angemeldeten Betrieb andere Landbewirtschafter:innen? Diese Frage wurde an das MLUK weitergeleitet. Es bestätigte, dass auch Privatpersonen ohne angemeldeten Betrieb unter die Bezeichnung *anderer Landbewirtschafter* fallen können und beihilfefähig sind (MLUK, persönliche Korrespondenz, 26. Mai 2021). Dies widerspricht den Angaben aus dem EPLR. Die Aussagen von Programmen und Ämtern opponieren, was zu einer Begriffsverwirrung führt.

Weitere Unstimmigkeiten sind in dem EPLR der 7. Änderung vom 23. Februar 2022 zu finden. Dort steht, dass nur Nachpflanzungen vorzunehmen sind, die eine „Mindeststammhöhe von 1,40 m erwarten lassen (Hochstämme)“ (Land Brandenburg 2022a). Das KULAP 2014 sieht bei Nachpflanzungen jedoch eine Mindeststammhöhe von 1,80 m vor (II E 1.5). Auf Nachfrage gab das MLUK bekannt, dass die Mindeststammhöhe von 1,40 m für die Jahre 2015, sowie 2016 galt und sie 2017 gemäß dem GAK-Rahmenplan auf 1,80 m geändert wurde (MLUK, persönliche Korrespondenz, 4. Mai 2021). Des Weiteren wird sowohl in der Anlage 2 des KULAP 2014, als auch in dem GAK-Rahmenplan 2020 - 2023, das Dauergrünland aus dem Art. 4 Absatz 1 Buchstabe h) der

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 lückenhaft zitiert. Darüber hinaus geht die *Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen der Region Brandenburg/Berlin* von einem Erhaltungsschnitt in jedem 2. Jahr aus (LELF 2016). Laut KULAP 2014 soll dieser einmalig im ersten oder zweiten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraum erfolgen.

Eine auf administrativer Seite verständliche Erklärung der Förderbedingungen und stringente Verwendung von Begriffen ist nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Da die Internetseiten des LELF und des MLUK verschiedene Informationsdichten tragen, würde eine engere Verzahnung zu mehr Übersichtlichkeit führen. Das *Streuobstportal Baden-Württemberg* bietet eine übersichtliche Beschreibung der Förderungen und deren Bedingungen; es kann als Beispiel für eine Informationsquelle mit hoher Benutzerfreundlichkeit und Transparenz dienen (vgl. MLR 2021b). Des Weiteren würde eine Veröffentlichung oder Verlinkung von Dokumenten und Übersichten auf der Seite des MLUK die Recherche erheblich unterstützen. Als Beispiel sei hier der im Jahr 2021 veröffentlichte Leitfaden zur Förderung von Streuobstwiesen im Land Brandenburg genannt (vgl. Bier et al. 2021). Mit einer vermehrten Bereitstellung von Informationen kann das MLUK als Fördergeber und Institution, die die Interessen des Naturschutzes und der Erhaltung der Kulturlandschaft vertritt, seine Aufgabe transparent bewältigen.

6.2.7 Bewertung der weiteren Fördermöglichkeiten

Direktzahlungen

Die Direktzahlungen können an Betriebe fließen, sind jedoch nicht als Förderung für den Streuobstbau zu verstehen, da sie ungeachtet der Leistung für alle landwirtschaftlichen Flächen ausgeschüttet werden. In diesem Sinne sind sie eine generelle finanzielle Unterstützung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Vertragsnaturschutz

Wenn die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen nicht primär eine landwirtschaftliche Produktion, sondern eine Naturschutzmaßnahme darstellt, kann der Vertragsnaturschutz sie fördern. Dieser schließt eine gewerbliche Nutzung aus. Bei diesem Programm ist

hervorzuheben, dass es für privat agierende Bewirtschafter:innen verfügbar ist. Leider fanden sich keine Interviewpartner:innen, die diese Förderung beziehen (vgl. Kapitel 2.4.4). Damit kann an dieser Stelle keine weitere Aussage zu der Zugänglichkeit gemacht werden. Laut Auskunft des LfU werden nur vereinzelt Verträge zu Streuobstwiesen abgeschlossen, die zudem nur die Pflege des Grünlands und nicht die des Baumbestands betreffen (LfU, persönliche Korrespondenz, 21. Dezember 2020). Eine Förderung erfolgt überwiegend über den Punkt *Pflege spezieller Biotope* (MLUK, persönliche Korrespondenz, 20. Mai 2020).

Richtlinie natürliches Erbe

Über die RNE ist die *Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen*, sowie der *nichtproduktive investive Naturschutz gemäß dem GAK-Rahmenplan* möglich. Die Förderung ist in Antragsrunden verfügbar, die auf der Homepage des MLUK, bzw. der ILB, kurzfristig veröffentlicht werden. Dementsprechend ist die Förderung nur bedingt verfügbar und betrifft nicht die kontinuierliche Bestandspflege. Die Budgets sind begrenzt und das Programm wird nicht nur für Streuobstbestände bereit gestellt. Unter der Beachtung weiterer Förderkriterien ist die RNE für Bewirtschafter:innen ohne angemeldeten Betrieb verfügbar, jedoch erfordert ein Antrag das Einreichen einer Vielzahl von Unterlagen (vgl. Kapitel 3.3.3). Die Komplexität des Antrags macht diese Förderung nicht sehr attraktiv, ebenso wenig deren sporadische Verfügbarkeit (vgl. Kapitel 5.6).

Kompensationsmaßnahmen

Abhängig von den betriebsinternen Kriterien sind Naturschutzmaßnahmen auf Streuobstwiesen über den NaturSchutzFonds förderfähig und über die Flächenagentur finanzierbar (vgl. Kapitel 3.3.4). Diese Förderungen, bzw. Finanzierungen, unterstützen die landesweite Sicherung von Streuobstbeständen. Die Entscheidung wird jedoch von den jeweiligen Agenturen und dem NaturSchutzFonds individuell und abhängig von dem Projekt getroffen. Damit stellt die Unterstützung mit den von den Eingriffsverursacher:innen geleisteten Mittel keine verlässliche Förderung für die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen dar.

Zusammenfassung

Eine Förderung über das KULAP 2014 ist nur für gewerblich agierende Bewirtschafter:innen verfügbar. Private Bewirtschafter:innen haben die Möglichkeit eine Förderung über den Vertragsnaturschutz zu beantragen. Dieser fördert jedoch vorrangig Bestände in Naturschutz- und Natura-2000 Gebieten. Die RNE fördert keine Pflegemaßnahmen, sondern nur Maßnahmen zur Entbuschung, sowie die Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen, sofern sie sich in Gebieten mit hohem Naturwert befinden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Naturschutzmaßnahmen fördern und finanzieren, jedoch liegt die Entscheidung bei der zuständigen Stelle. Die Direktzahlungen stellen keine Förderung für den Erhalt der Kulturlandschaft dar, sondern sind eine generelle Subvention von landwirtschaftlichen Betrieben. H2 kann bestätigt werden: Die existierenden Förderungen sind unzureichend, um den Anbau von Streuobst angemessen zu unterstützen.

6.3 Die Gestaltung einer effektiven Förderung

Bei dem Besuch mancher Bewirtschafter:innen stellte sich heraus, dass deren Bestände nicht nur aus Hochstämmen bestehen. Es wurde nicht nachgemessen, jedoch betragen die Stammhöhen auf manchen Anlagen deutlich unter 180 cm, was an Hand der Körpergröße eines ausgewachsenen Menschen abzuschätzen ist. Alle Befragten sprachen von Streuobstwiesen. Unter Berücksichtigung der literarischen Definitionen, die im folgenden Unterkapitel diskutiert werden, verdeutlicht diese Sachlage, dass es keine einheitliche Verwendung des Begriffs *Streuobstwiese* gibt. Die Verwendung erfolgt individuell und im Rahmen dieser Arbeit ist notwendigerweise zu diskutieren, wie ein Streuobstbestand, bzw. -wiese, definiert wird und welche Qualitäten im Rahmen eines Kulturlandschaftsprogramms gefördert werden sollten.

6.3.1 Zur Definition einer Streuobstwiese

Weller (2014) beschreibt die über die Landschaft gestreuten Bäumen als Ursprung des Begriffs. Zunächst unterscheidet sich der *Streuobstbau* zu den moderneren Dichtpflanzungen in der Eigenschaft, dass Einzelbäume zu erkennen sind, während

Dichtpflanzungen als Block erscheinen (ebd.). Da der Streuobstbau mit verschiedenen Unternutzungen kombinierbar ist, bezeichnet der Begriff *Streuobstwiese* die Kombination mit Dauergrünland (Weller und Zehnder 2020).

„Das Charakteristikum einer ‚Streuobstwiese‘ ist somit allein die Kombination weiträumig stehender, großkroniger und überwiegend hochstämmiger Obstbäume (...) mit Dauergrünland.“ (Weller 2014)

Die Stammhöhe ist nach der Definition von Weller (2014) ein untrennbares Kriterium für die Definition einer Streuobstwiese. Doch nicht nur über einen Hochstamm, auch über einen Halbstamm wird je nach Quelle eine Streuobstwiese definiert. Lucke et al. (1992) schließt Bäume ab einer Stammhöhe von 160 cm in den Begriff *Hochstamm* mit ein und Weller (2011) verwendet ihn unabhängig der FLL-Gütebestimmung für die Bäume der „höheren Stammformen (Halb- und Hochstämme)“. In dem Handlungskonzept Streuobst Thüringen sind „alle flächigen, im unmittelbar räumlichen Zusammenhang stehenden Bestände von mindestens zehn hochstämmigen, starkwüchsigen und großkronigen Obstbäumen auf Grünland [als Biotop Streuobstwiese] kartiert. (...) Mittelstämme können beigemischt sein“ (TMUEN 2020). In der Untersuchung zu den Arten der Streuobstwiesen in Sachsen-Anhalt gilt die Definition einer Streuobstwiese für „flächenhafte Bestände hoch- oder halbstämmiger Obstbäume auf Dauergrünland“ (Schuboth und Krummhaar 2019). Rösler (1992) definiert eine Streuobstwiese als „extensiv genutzte Kombination von Hochstamm-Obstbäumen und Grünland“. Von Hochstämmigkeit spricht er bei Bäumen mit einer Höhe von „Minimum 160 cm-180 cm“ (ebd.). Neuere Publikationen gehen bei Altbeständen von einer minimalen Stammhöhe von 160 cm für die Definition eines Hochstamms aus, da bis 1995 der Standard bei dieser Höhe lag (Dahlem und Rösler 2017; NABU-Bundesfachausschuss Streuobst 2015; NABU-Bundesfachausschuss Streuobst 2018). Für Neupflanzungen hingegen wird eine Stammhöhe von 180 cm gefordert (ebd.). Die DIN 18916, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten*, definiert die Stammhöhe aus gartenbaulicher Sicht. Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) in Bonn ist Verfasserin der *Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen*, welche Bestandteil dieser Norm ist. Nach dieser Gütebestimmung beträgt die Höhe eines Halbstamms

mindestens 120 cm und ein Hochstamm muss eine Stammhöhe von mindestens 180 cm haben (FLL 2020).

Die auf Landesebene gültige Definition eines landschaftsprägenden Streuobstbestands ist in der Biotopschutzverordnung Brandenburgs zu finden. Diese hat die Aufgabe, die durch das BbgNatSchAG geschützten Biotope näher zu umschreiben (§ 18 Absatz 3 BbgNatSchAG). In der Biotopschutzverordnung sind *Mittelstämme* in die Definition eines landschaftsprägenden Streuobstbestands mit eingeschlossen.

„Streuobstbestände sind flächige Bestände langlebiger, starkwüchsiger und großkroniger Obstbäume mit landschaftsprägender Bedeutung. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen flächige Obstbestände mit mindestens 15 in räumlichem Zusammenhang stehenden langlebigen, starkwüchsigen und großkronigen Obstbäumen (Mittel- oder Hochstämme) mit überwiegend grünlandartigem Unterwuchs unabhängig von ihrem Alter und ihrer Vitalität; ausgenommen sind Obstbestände in einem Hausgarten bis zu einer Größe von 0,25 Hektar.“ (§ 1 Satz 4.2 Biotopschutzverordnung)

Betrachtet man jedoch die Definition eines Streuobstbestands auf Richtlinienenebene, kommt man zu anderen Kriterien. Zwar fördert das KULAP 2014 die „nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung von Streuobstbeständen“ (II E 1.1), jedoch ist vergeblich nach einer näheren Umschreibung des Begriffs *Streuobst* zu suchen. Das KULAP 2007, das die Pflege von Streuobstwiesen förderte, bot im Gegensatz dazu folgende Definition:

„Streuobstwiesen stellen die traditionelle Form des Obstanbaues dar. Sie unterscheidet sich vom Tafelobstanbau in Plantagen durch Art und Intensität der Bewirtschaftung. Auf Streuobstwiesen stehen unregelmäßig („gestreut“) hochstämmige Obstbäume unterschiedlicher Arten und Sorten sowie unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Größe. Streuobstwiesen vereinen eine landwirtschaftliche Mehrfachnutzung einer Fläche: Sie dienen der Obsterzeugung und werden gleichzeitig als Mähwiese oder Weide genutzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzen Streuobstwiesen eine große Bedeutung

(Biotopfunktion), weil Tiere und Pflanzen in diesem Lebensraum eine sehr hohe Artenvielfalt aufweisen.“ (KULAP 2007)

Um herauszufinden, wie das KULAP 2014 einen Streuobstbestand definiert, wurde das MLUK befragt. Dieses informierte, dass ein extensiver Obstbestand nach dem GAK-Rahmenplan definiert ist (MLUK, persönliche Korrespondenz, 20. Mai 2020). Demzufolge ist dies „eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet“ (BMEL 2020b). Der Rahmenplan legt ebenfalls fest, dass die Länder in begründeten Fällen von der festgelegten Stammhöhe abweichen können, zum Beispiel wenn traditionell andere Stammhöhen üblich sind.

Von dieser Bestimmung wird z.B. in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen Gebrauch gemacht. So fördert das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm unter der Programmnummer B57 *Streuobstbäume einer Hochstamm-Baumart* mit mindestens 3 m Kronendurchmesser und einer Stammhöhe von mindestens 1,40 m als AUKM (StMELF und StMUV 2021a). Der ebenfalls über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm geförderte Vertragsnaturschutz begünstigt Hochstämme von Steinobst und Kernobst, sowie Nussbäume mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m (ebd.). Das Baden-Württembergische FAKT fördert unter C1 die *Erhaltung von Streuobstbeständen*. Ohne den Begriff *Hochstamm* zu nennen, stuft die Richtlinie Bäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m als förderfähig ein (Landtag Baden-Württemberg 2020b). Das Thüringer KULAP fördert über die *Maßnahme S* die Streuobstpflanze bereits ab einer Stammhöhe von 1,20 m (TMIL 2022).

Im Jahr 2020 startete die online-Petition *Streuobst richtig schützen*, die unter anderen vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg und dem Pomologen Verein e.V. unterstützt wurde (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. 2020; Pomologen Verein e.V. 2021). Die Unterstützer:innen forderten, dass der Begründungstext zur Neueinführung des § 33 a NatSchG (Baden-Württemberg) hochstämmige Obstbäume als Bäume mit einer Stammhöhe von mindestens 160 cm statt den bisherigen 140 cm beschreibt. Neben naturschutzfachlichen Belangen und technischen Erleichterungen solle das Land Baden-Württemberg „nicht zu einer bisher einmaligen Begriffsverwirrung beitragen“ (ebd.). Das

Land antwortete auf die Forderung, dass „an einer Mindeststammhöhe von 140 cm als Abgrenzungskriterium (...) festgehalten [wird], da auch diese Bestände naturschutzfachlich wertvoll und damit erhaltenswert sind. Um der Kritik zu begegnen, wurde die Assoziation zwischen einer Mindeststammhöhe von 140 cm und dem Begriff ‚Hochstamm‘ durch die Streichung des Wortes ‚hochstämmig‘ aus dem betreffenden Satz in der Begründung aufgelöst“ (Landtag Baden-Württemberg 2020a). Der Begründungstext zur Einfügung des § 33a, *Erhaltung von Streuobstbeständen*, in das *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft* lautet letztendlich:

„Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen zueinanderstehen. Üblicherweise haben die Streuobstbäume eine Stammhöhe von mindestens 140 cm. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1.500 Quadratmeter umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.“ (Landtag Baden-Württemberg 2020a)

Es wird deutlich, dass die Begriffe *Hochstamm* und *Streuobstwiese* nicht konsistent verwendet werden. Eine Gemeinsamkeit der Definitionen ist, dass die Bäume als Individuen zu erkennen sind und sich in dieser Eigenschaft von Intensivanlagen abgrenzen. Auf einer *Streuobstwiese* gibt es eine Unternutzung mit Grünland. Bezüglich der Stammhöhe, Struktur und Größe bewirtschafteten die Befragten zum Teil sehr unterschiedliche Bestände (vgl. Tab. 2). Alle haben ihre Anlagen als *Streuobstbestände* wahrgenommen, extensiv bewirtschaftet, sowie als naturnah und wertvoll empfunden (vgl. Kapitel 5.2). Obwohl in der brandenburgischen Biotopschutzverordnung Mittelstämme zu den gesetzlich geschützten

Biotopen gehören, fördert das KULAP 2014 sie nicht. Im Gegensatz dazu können in Baden-Württemberg und Bayern Bäume ab einer Stammhöhe von 140 cm, bzw. in Thüringen schon ab 120 cm, gefördert werden (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020b; StMELF und StMUV 2021a; TMIL 2022). An Hand dieser Sachlage wird deutlich, dass die Landesregierungen die Verantwortung für die Reichweite der geltenden Richtlinien tragen.

6.3.2 Die Rolle der Stammhöhe

Entgegen mancher Definitionen in der Literatur beschrieben nur vier Befragte das Vorkommen von Hochstämmen als essentielles Element eines Streuobstbestands. Für sie sind die ökologischen Qualitäten das zentrale Element (vgl. Kapitel 5.2). Im Vergleich zu den von Monokulturen geprägten Landschaften bieten Anlagen, die mit stark wachsenden Obstbäumen bestanden sind, Struktur. Sie tragen wesentlich zu der *patchiness* der Landschaft bei und die extensive Bewirtschaftung bietet einen Mehrwert für die floristische Diversität (Steffan-Dewenter und Leschke 2003). Das Land Baden-Württemberg äußert, dass Bestände mit einer Stammhöhe ab 140 cm „naturschutzfachlich wertvoll und damit erhaltenswert sind“ (Landtag Baden-Württemberg 2020a). Da die Bestände in Brandenburg wesentlich aus Halb- und Dreiviertelstämmen bestehen (Landtag Brandenburg 2018), muss deren Bedeutung für den Umweltschutz, den Erhalt der genetischen Ressourcen und das Landschaftsbild neu überdacht werden. Um eine Richtlinie zu verfassen, die nicht nur eine wirtschaftliche Subvention, sondern eine Förderung von ökologischen Qualitäten darstellt, ist zu erforschen, in wie fern eine extensive Nutzung von Anlagen aus Halbstämmen sich im ökologischen Wert zu mit Hochstämmen geprägten Beständen unterscheiden. Können Halbstämme ähnliche Ökosystemdienstleistungen erbringen? Wann tritt der hohe Naturwert auf? Was möchte unsere Gesellschaft schützen und erhalten? Dies sind Fragen, die eine Ökologie und Landschaftsästhetik adressierende Förderung beantworten muss.

Nach den Definitionen der FLL-Gütebestimmung müssen Hoch- und Halbstämme auf Sämlingen oder starkwüchsigen Unterlagen veredelt werden (FLL 2020; Metzner 1991; Schmid 2020). Bei Hochstämmen wird meist Bittenfelder Sämling oder A2 als Unterlage verwendet (Jürgen Sinnecker, persönliche Korrespondenz, 17. Juni 2021) und bis auf die gewünschte Höhe aufgeastet. Die Größe der Baumkrone entwickelt sich dabei proportional

zu dem Stammumfang (Metzner 1991). Die Stammhöhe sagt damit nicht direkt etwas über die Kronenform, bzw. die Wuchshöhe des Baums aus, sondern beschreibt lediglich die Höhe bis zu dem Ansatz des ersten Leitasts. Weitere ökologisch wichtige Kriterien, wie das Angebot von Höhlen, Nahrung und Totholz, hängen neben der gewählten Unterlage von dem Alter der Bäume und der Baumart ab (Deuschle et al. 2012). Die Limitierung der Definition des Förderobjekts auf die Stammhöhe lässt all diese Kriterien außer Acht. Studien zeigen, dass die Anzahl von stehendem Totholz und der Stammdurchmesser bei lebenden Bäumen mit der Anzahl von Mikrohabitaten am Baum und letztendlich mit der Biodiversität korreliert (Großmann und Pyttel 2016; Vuidot et al. 2011). Deuschle et al. (2012) beschreibt Habitatbäume als Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in einem Meter Höhe und charakteristischen Baumstrukturen wie Kronentotholz, Höhlen und Stammverletzungen. Diese begünstigen die Futtergrundlage für Vögel (ebd.). Das Alter von Obstbäumen spielt wegen dem zunehmenden Stammumfang für das Vorkommen von Nistplätzen für höhlenbrütende Vögel eine große Rolle (Achtziger et al. 1999). Über den Zusammenhang von Stammhöhen und dem Vorkommen von Spechthöhlen gibt es eine Untersuchung aus dem Saarland. Diese kam zu dem Ergebnis, dass 77 % von 53 erfassten Spechthöhlen in eine Stammhöhe von 180 – 239 cm gezimmert wurden (Rösler 2007). Deuschle et al. (2012) fasst zusammen, dass es wenige Studien über den Zusammenhang von Bestandsparametern und ökologischen Qualitäten gibt. Außer der Stammhöhe gibt es weitere Kriterien, die einen ökologisch wertvollen Bestand ausmachen. Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen können in einem fortgeschrittenen Alter eine Quelle von Totholz, Nahrung und Nistmöglichkeiten sein. Unabhängig von der Stammhöhe leistet die extensive Bewirtschaftung des Grünlands einen positiven Beitrag zu der floristischen Diversität. Der Lebensraumtyp Streuobstwiese bietet mit seinen vielen Mikrohabitaten vielfältige Strukturen, die unterschiedlichen Arten zu Gute kommen.

Doch welcher Wert wird der Stammhöhe in Brandenburg zugemessen? In der Antwort auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Benjamin Raschke schätzte die Landesregierung die ökologische Wertigkeit von Hochstämmen folgendermaßen ein:

„Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes spielen Hochstämme (180 cm) in Brandenburg bei der Definition der gesetzlich geschützten Biotope keine Rolle und sind auch bei sonstigen Beurteilungen des Wertes von untergeordneter Bedeutung. Traditionell wurden hier häufiger Halb- oder Dreiviertel-Stämme verwendet. Qualitätsmerkmale für Streuobstbestände werden in Brandenburg in erster Linie auf großkronige und starkwüchsige Sorten gelegt. (...) Darüber hinaus werden bei der Förderung extensiver Obstbestände im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nur Hochstämme (180 cm) gefördert.“
(Landtag Brandenburg 2018)

Auf der einen Seite definiert die Biotopschutzverordnung Streuobstbestände als „flächige Bestände langlebiger, starkwüchsiger und großkroniger Obstbäume mit landschaftsprägender Bedeutung“ (§ 1 Satz 4.2 Biotopschutzverordnung), einschließlich Mittel- und Hochstämme, und die Landesregierung verweist darauf, dass traditionell Halb-, oder Dreiviertelstämme verwendet werden. Warum fördert auf der anderen Seite ein Programm zu dem Erhalt der Kulturlandschaft nur Hochstämme ab 180 cm Stammhöhe und verschließt die Augen vor kulturhistorischen Begebenheiten? Ohne eine ökologisch-kulturell ausgerichtete Förderung verschwinden diese für Brandenburg typischen Bestände aus dem Landschaftsbild und ohne eine ökonomisch ausgerichtete Förderung weichen sie den konkurrenzstärkeren Plantagen. Das Land Brandenburg hat im Rahmen der GAK die Möglichkeit von der beschlossenen Stammhöhe von mindestens 180 cm in begründeten Fällen abzuweichen. Als Beispiel ist dort ausdrücklich eine „traditionell übliche andere Stammhöhe“ (BMEL 2020b) genannt. Warum nimmt das Land Brandenburg diese Möglichkeit nicht wahr? Die Förderung von Beständen ab einer Höhe von 140 cm würde ein Schritt in Richtung Sicherung des Landschaftsbilds und der Erhaltung von Ökosystemdienstleistungen gehen. Eine Definition der förderfähigen Obstbäume über starkwüchsige Unterlagen, die eine große Krone und einen ausgeprägten Stammdurchmesser erwarten lassen, würde helfen diese Ziele zu erreichen.

Im Vergleich zur Stammhöhe, ist der Stammumfang in einer gewissen Höhe aussagekräftiger. So nennt das Baden-Württembergischen FAKT Bäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m als Förderobjekt; die Stammhöhe ist nicht das einzige Kriterium (Landtag Baden-Württemberg 2020b). Das

Bayerische KULAP fördert Hochstamm-Baumarten, die mindestens 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m haben (StMELF und StMUV 2021a). Auch hier liegt der Fokus nicht einzig auf der Stammhöhe. Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm definiert darüber hinaus die förderfähigen Bäume über einen Stammumfang von 30 cm in 1 m Höhe (ebd.).

Ob es die beschränkte Verfügbarkeit oder die Aussichtslosigkeit ist – der *status quo* des KULAP führt zu vielen Spannungsfeldern, die bei manchen Bewirtschafter:innen eher die Frage aufkommen lässt, wie lange der Erhalt ihrer Anlagen noch wirtschaftlich sinnvoll ist (vgl. Kapitel 5.8). Die Beispiele aus Baden-Württemberg und Bayern zeigen, dass die über die AUKM förderfähigen Bäume länderspezifisch definiert werden. Für die Sicherung der Pflege der noch existierenden Bestände im Land Brandenburg, wäre eine Förderung von Bäumen mit einer Stammhöhe von 1,40 cm über das KULAP eine Hilfe. Die Risiken, dass die bestehenden Anlagen, inklusive ihres ökologischen und landschaftsästhetischen Werts, aufgegeben werden, sind im Moment zu hoch, um an den bestehenden Regelungen fest zu halten. Eine regionale Gestaltung der Förderprogramme ist für den Naturschutz unerlässlich (Plieninger et al. 2015).

6.3.3 Mindestschlaggrößen und Linienelemente

Soeben betrachteten wir im Sinne der Stammhöhe die vertikale Qualität der Bestände. Nun widmen wir uns der Fläche und der Frage ab welcher Größe ein Bestand förderwürdig ist. Im Vergleich zum KULAP 2007 verringerte sich die Mindestschlaggröße von 0,5 ha auf 0,3 ha (vgl. Tab. 4). Dort war eine Förderung auf einen Mindestbestand von

Tabelle 4: Vergleich der Mindestschlaggrößen, Bestandsdichten und Bagatellgrenzen im KULAP 2007 und KULAP 2014

KULAP	2007	2014
Mindestschlaggröße [ha]	0,5	0,3
Mindestbestand [Bäume je Hektar]	k.A.	40
Mindestbestand [Bäume je Parzelle]	30	k.A.
Maximale Bestandsdichte [Bäume je Hektar]	100	100
Bagatellgrenze [€]	150	250

30 Bäumen auf mindestens 0,5 ha beschränkt. Nach den Regelungen des KULAP 2014 darf der Bestand 40 Bäume pro Hektar nicht unterschreiten. Das heißt, eine Förderung von 20 Bäumen auf 0,5 ha und 12 Bäumen auf 0,3 ha wären theoretisch möglich, jedoch erhöhte sich die Bagatellgrenze auf 250 €. Um diese Bagatellgrenze zu überschreiten werden mindestens 39 Bäume benötigt. Die 39 Bäume dürfen auf maximal 0,975 ha und müssen auf mindestens 0,39 ha verteilt sein, um die Mindest- und Maximalbestandsdichte zu erfüllen. Das Absenken der Mindestschlaggröße auf 0,3 ha ist also nur für Parzellen relevant, für die die Förderung zusammen mit einer Hauptfläche beantragt wird. Für die Beantragung einzelner Parzellen bietet die Änderung keine Vorteile.

Unabhängig der Regelungen des KULAP, unterliegen flächige Obstbestände mit mindestens 15 in räumlichem Zusammenhang stehenden langlebigen, starkwüchsigen und großkronigen Obstbäumen (Mittel- oder Hochstämme) dem gesetzlichen Schutz (§ 1 Satz 4.2 Biotopschutzverordnung). Da die Förderung dieser gesetzlich geschützten Biotope nur teilweise über das KULAP abgedeckt ist, vermittelt dies eher den Eindruck von Gleichgültigkeit als die Übernahme von Verantwortung. Damit das KULAP einen starken Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leisten kann, ist die Inklusion von Streuobstbeständen, die über die Biotopschutzverordnung gesetzlich geschützt sind, nötig.

In den Interviews wurde die Problematik thematisiert, dass linear strukturierte Bestände oft die Mindestflächengröße unterschreiten und daher von einer Förderung ausgeschlossen sind (vgl. Kapitel 5.8). Konsequenterweise ist an dieser Stelle die Frage zu stellen, ob sie aus der Sichtweise des KULAP 2014 für den Naturschutz und das Landschaftsbild weniger wert sind als großflächige Bestände. Welche Bedeutung haben kleine Parzellen und Linienelemente? Sollten sie über ein Kulturlandschaftsprogramm gefördert werden? Brandenburg ist das Land, dessen Straßen mit der größten Länge an Alleen in der BRD gesäumt wird (MIL 2007). Die Begleitpflanzungen an Wegen und Straßen sind typisch und gehören in das Landschaftsbild (ebd.). Ferner dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 17 Absatz 1 BbgNatSchAG). Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (MIL) verweist auf die Notwendigkeit des Schutzes von Linienelementen:

„Es ist erklärtes politisch und gesetzlich verankertes Ziel, den Alleenreichtum entsprechend seiner landesgestalterischen, landeskulturellen und kulturhistorischen Bedeutung in Brandenburg zu erhalten. Ziel ist es, den folgenden Generationen funktionierende Alleen mit dem ganz eigenen Rhythmus dieser Gehölzbestände so zu übergeben, wie wir heute die derzeitigen Altbestände erleben können.“ (MIL 2021)

Ein öffentliches Bestreben zum Erhalt von Weg-begleitenden Elementen ist aus kulturellem Verständnis vorhanden. Die Umsetzung fehlt.

Um die Bedeutung von Linienelementen aus naturschutzfachlicher Sicht zu betrachten ist die *SLOSS-Debatte* (*single large or several small*) zu berücksichtigen. In der Landschaftsökologie ist dies eine Diskussion über die ökologische Wertigkeit von Habitat-Fragmenten. Im Kern geht es bei der Debatte darum, ob ein großes oder mehrere kleine Habitate dem Überleben einer Art dienen (Baz und Garcia-Boyer 1996). Nach Thiele et al. (2018) spielt bei der floristischen Diversität die Konnektivität von Habitaten eine größere Rolle als deren Fläche. Die Ergebnisse von Douglas J. Levey et al. (2005) ergaben, dass das Vorkommen von Habitatkorridoren die Bewegung von Vögeln und die Verbreitung von Samen fördert. Da Baumreihen in den strukturarmen Landschaften Brandenburgs für die Konnektivität von Habitaten sorgen, haben linienförmige Streuobstbestände einen hohen Wert für die *patchiness* der Landschaft - und damit für die Biodiversität. Diese besondere Rolle von Weg-begleitenden Elementen muss ein Programm, das ökologische Bestrebungen hat, unbedingt beachten. Studien, die Variablen von linienförmigen Streuobstbeständen in dem Umgebungskontext einer agrarwirtschaftlich geprägten Landschaft untersuchen, helfen, die Auswirkungen auf Flora und Fauna genauer bewerten zu können.

Ein Blick nach Baden-Württemberg zeigt, dass das *Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft* Streuobstbestände ab einer Größe von 1500 m² unter Schutz stellt (§ 33a Absatz 1 NatSchG). Unabhängig davon schreibt das FAKT keine Mindestanzahl von Bäumen für eine Förderung vor (MLR Baden-Württemberg, persönliche Korrespondenz, 10. September 2020). Eine Förderung von Linienelementen ist möglich, solange sie sich auf dem bewirtschafteten Schlag des:der Landwirt:in befinden, der die Mindestgröße von 100 m² nicht unterschreitet (MLR, persönliche Korrespondenz, 18. Juni 2021). In Bayern sind

Streuobstbestände ab einer Fläche von 2500 m² gesetzlich geschützt (Art. 23 Absatz 1 BayNatSchG). Auch hier fördert das Bayerische KULAP unabhängig des gesetzlichen Schutzes Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung (StMELF und StMUV 2021a). Der bayerische Vertragsnaturschutz sieht außer einer gesamt zu bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Fläche von 0,3 ha, keine Beschränkung der Größe des Bestands vor (StMELF und StMUV 2021a). Dies zeigt, dass linienförmige Bestände in die Kulturlandschaftsprogramme und in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden können, auch wenn sie nicht dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Eine Mindestanzahl an Bäumen ist nicht zwingend notwendig. Im Gegensatz dazu geht das Land Brandenburg einen Sonderweg und exkludiert gesetzlich geschützte Biotope von einer Förderung über das KULAP, obwohl es die Möglichkeit hat, diese strukturierenden und charakteristischen Elemente seiner Landschaft in das Programm mit aufzunehmen.

6.3.4 Maßnahmenkombinationen

Der GAK-Rahmenplan sieht eine Kombination der Förderung für extensive Dauerkulturen mit allen anderen Maßnahmen des Förderbereichs 4 (Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege) vor. Ferner gibt Art. 11 der Durchführungsverordnung zum ELER (Verordnung (EU) Nr. 808/2014) den Mitgliedsstaaten, bzw. den Ländern der BRD, die Möglichkeit dazu. In dem Bayerischen KULAP sind mit Ausnahme weniger Fälle alle AUKM mit dem Erhalt von Streuobstbäumen kombinierbar (StMELF und StMUV 2021b). Obwohl das Land Brandenburg einen hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche hat, weist es insgesamt nur wenige AUKM auf (Müller 2009). Im KULAP 2014 wird auf eine Kombination der Pflege extensiver Obstbestände mit anderen Fördermaßnahmen verzichtet. Dabei ließen sich weitere Maßnahmen sinnvoll mit dieser Förderung kombinieren.

-
- Sofern es eine Bio-Zertifizierung der Flächen gibt, wäre eine Kombination mit dem Teil B, der die Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren fördert, sinnvoll. Ein Betrag in dieser Größenordnung würde eine gesicherte Bewirtschaftung mit wirtschaftlichen Absichten ermöglichen (vgl. BN3, Pos. 62) und gegebenenfalls zu einer Nutzung von Beständen motivieren.
 - Der Teil C fördert die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland; die Erweiterung der Förderung mit der Pflanzung und Pflege extensiver Obstgehölze ergäbe Synergien für den Erhalt der Kulturlandschaft und würde einen Anreiz schaffen, eine aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Fläche zu kreieren (Wiche et al. 2015).
 - Sofern es sich bei dem Fördergegenstand um eine Streuobstwiese handelt, würde eine Kombination mit der Förderung für besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland (Teil D) eine holistische Betrachtung des Systems und Lebensraums zulassen (vgl. Kapitel 6.2.5). Nicht nur die Pflege der Bäume, sondern auch die Unternutzung bedeuten einen hohen Einsatz von Ressourcen. Das KULAP 2007 berücksichtigte diesen ganzheitlichen Ansatz (vgl. Kapitel 6.2.4). Während das KULAP 2014 keine Kombination vorsieht, ist in dem Baden-Württembergischen FAKT eine Kombination mit den Maßnahmen B 1.1 und B 1.2 möglich (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020b). Diese fördern die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit einem festgelegten Tierbesatz, bzw. ohne eine Stickstoffdüngung, mit 150 € pro Hektar und Jahr. Des Weiteren ist die Kombination mit der Prämie für artenreiches Grünland zulässig. Für das Vorkommen von vier, bzw. sechs Kennarten, werden 230 €, bzw. 260 € pro Hektar und Jahr gezahlt. Handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese und erfolgt ein Messerbalkenschnitt können weitere 50 € pro Hektar gezahlt werden.
 - Der Teil G des KULAP 2014 fördert die Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft, darunter auch die Pflege und der Erhalt von Dauerkulturen als Genreserve. Der Begriff der Dauerkultur wurde in Kapitel 6.2.3
-

näher betrachtet. Streuobstbestände gelten im Sinne des KULAP 2014 nicht als Dauerkulturen. Eine Kombination mit dem Teil G ist lediglich Anlagen, die über den Teil B gefördert werden können, vorbehalten. Dabei stellen Streuobstwiesen, ungeachtet der Stammhöhe und Zertifizierung, ein Genpool dar, welcher als Ort der *in-situ* Erhaltung für die Zukunft gesichert werden muss (Weller 2014). Eine Förderung für regional typische und schützenswerte Sorten, sowie die Aufnahme in eine Datenbank, wäre ein Beitrag zu deren Erhalt.

Die Bildung einer Art Baukastensystem kann als Chance dienen, die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen attraktiver zu gestalten. Das Ziel eines solchen Fördersystems müsste die Gestaltung einer ökologisch hochwertigen Fläche sein. Der gesellschaftliche Mehrwert wäre in der Etablierung von Strukturdiversität und letztendlich Biodiversität begründet.

6.3.5 Indirekte Förderungen des Streuobstbaus

Die bisherige Diskussion betraf die direkte Förderung des Anbaus von Streuobst. Ein holistischer Ansatz betrifft hingegen auch die Stärkung der Strukturen dieses Sektors, sowie die Steigerung der Wertschätzung auf der Konsumentenseite, um schließlich einer Bewirtschaftung entgegenzustreben die sich von selbst tragen kann (vgl. Kapitel 5.9). Gemeinhin können wir dies als nachhaltig betrachten. Grunwald und Kopfmüller (2012) bezeichnen eine nachhaltige Entwicklung als ein „weites Spektrum thematischer Dimensionen (...) wie den Umgang mit der natürlichen Umwelt, die Sicherstellung von Verteilungsgerechtigkeit, die Schaffung geeigneter politisch-institutioneller Rahmenbedingungen oder die Reflexion kultureller Aspekte der Nachhaltigkeit“. Diese Dimensionen sollten bei der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen berücksichtigt werden. Nachdem wir die kulturellen Aspekte des Streuobstbaus und den Umgang mit der natürlichen Umwelt thematisiert haben, ist nun zu überlegen, wie eine Verteilungsgerechtigkeit sicher gestellt werden kann und geeignete politisch-institutionelle Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Eine Verteilungsgerechtigkeit kann in einem ökonomischen Sinne herrschen, wenn die Vermarktung von Streuobst rentabel ist und im Vergleich zu der intensiven Obstproduktion nicht als Utopie und wirtschaftlicher Wahnsinn gilt (vgl. Kapitel 6.1.1).

Dieses Szenario ist, wie der Großteil der landwirtschaftlichen Erzeugung von Lebensmittel, nur über Subventionen oder einer erhöhten Zahlungsbereitschaft der Konsumenten realisierbar. Um dies zu erreichen benötigt es geeignete politisch-institutionelle Rahmenbedingungen und ein öffentliches Bewusstsein für die Qualitäten von extensiv erzeugtem Obst.

Eine Öffentlichkeitsarbeit kann die positiven Externalitäten dieses Landschaftselements wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung rücken und auf diesem Weg indirekt fördern. Lehrpfade, Tourismus und Umweltbildung an Grundschulen und in der Erwachsenenbildung können einen Beitrag leisten und die diversen kulturellen Ökosystemdienstleistungen wertvolle Perspektiven eröffnen (Ohnesorge et al. 2013). So haben Aktionstage das Potential bei der Vermarktung der regionalen Produkte zu helfen (Oppen 2015) und Märkte stellen eine geeignete Plattform für die Vermittlung von Wissen und Angeboten dar. Mit der Bildung des öffentlich geförderten *Kompetenzzentrum Streuobstwiesen* ist ein wichtiger Schritt gelungen, den Akteur:innen eine gemeinsame Plattform zum Austausch und eine Informationsquelle zu bieten. Solche Strukturen sind wichtig und müssen im Interesse des Landschaftserhalts weiter gefestigt werden. Interessenverbände wie der *Pomologen-Verein* oder *Äpfel und Konsorten* haben als Kompetenzstelle das Potential, Ansprechpartner für mit Streuobstbau verbundene Themen zu sein. Die Förderung von Stellen, die mit fachlich kundigem Personal besetzt sind, wäre ein Ausgleich für die gegenwärtige Vakanz von zentralen Informationsstellen und biete eine Lobby für den Streuobstbau. Ob für Förderungen staatlicher und nicht-staatlicher Natur, Vermarktung, Baumpatenschaften, fachliche Informationsquellen, Öffentlichkeitsarbeit, oder als Plattform - Bewirtschafter:innen von Streuobstbeständen und Interessierte könnten in einer präsenten Institution Beratungsmöglichkeiten wahrnehmen, in Seminaren Wissen erweitern und von Vernetzungen profitieren. Weitere Beispiele für an die Gesellschaft adressierte Kampagnen ist das Spenden von Geburtsbäumen durch Gemeinden (Gemeinde Kernen im Remstal 2020; Stadt Freiburg 2020), oder das Pflanzen von Obstbäumen in der Öffentlichkeit und an Bildungsstätten. Ein zugehöriges Bildungsangebot für Kindergärten und Schulen stellt ein geeignetes Instrument für die frühe Sensibilisierung mit umweltrelevanten Themen dar und kann letztendlich eine nachhaltige Entwicklung hervorrufen (Meinhold-Henschel 2011), die die Beziehung Mensch-Region-Natur fördert. So gibt es zum Beispiel Streuobstpädagog:innen, die vor allem im süddeutschen Raum im

Rahmen des grünen Klassenzimmers, Kindern die Qualitäten von Streuobstbeständen vermitteln (Streuobst-Pädagogen e.V 2021). Eine Aufnahme des Themenkomplexes *Streuobst* in die Bildungsangebote der Einrichtungen für Kinder, sowie eine entsprechende Förderung solcher Angebote durch die Landkreise, kann das Thema an Kinder, Jugendliche und Erwachsene herantragen. Letztendlich hätte eine Entwicklung hin zu einer partizipativen Unterhaltung von Streuobstbeständen eine positive und nachhaltige Auswirkung. Die Bestände, die einem gemeinschaftlichen Nutzungskonzept unterliegen, weisen einen guten Pflegezustand auf und haben darüber hinaus stabile Finanzierungen, sowie ein großes Bildungs- und Informationsangebot (Steinherr 2018).

Eine weitere indirekte Förderung des Streuobstbaus kann über eine Verbesserung der Rentabilität erreicht werden. Vermarktungshilfen stellen ein wertvolles Instrument dar. Oppen (2015) schlägt für die Vermarktung von Streuobst in dem Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Prignitz die Erstellung von Faltblättern, das Schaffen regionaler Vermarktungsvereine und die Bereitstellung mobiler Saftpresen als kurzfristig umsetzbare Maßnahmen vor. Als mittel- und langfristige Maßnahmen für die Förderung der regionalen Wertschöpfung schlägt die Studie unter anderen das Schaffen abgestimmter Vermarktungsstrategien und die Vernetzung von Vermarktungsverbänden vor. Für solch betriebswirtschaftliche Vorhaben kann eine Förderung über *LEADER*, über die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung* (Land Brandenburg 2022b; Anhang E_13), oder über die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A)* sowie über die *Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Teil B)* (MLUL und ILB 2017; Anhang E_14) ein geeignetes Instrument darstellen. Seit 1987, bzw. 1988, gibt es vom BUND, bzw. NABU entwickelte Qualitätsstandards für Streuobstprodukte (Rösler 2003). Solche Aufpreisinitiativen sind ein Garant für hochwertige Produkte. Die Erzeuger:innen erhalten den doppelten Preis für ihre Produkte und machen als Teil der jeweiligen Initiative diese Standards auf ihrem Produkt kenntlich.

Das Land Baden-Württemberg schafft mit der *Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus Baden-Württemberg* eine weitere Möglichkeit der Steigerung der Rentabilität. Vereine, Organisationen und Firmen, die Produkte aus Streuobst herstellen, können einen Antrag stellen. Die Voraussetzungen sind, dass die Produkte aus Beständen stammen, die eine Dichte von ca. 100 Bäumen pro Hektar haben und aus Bäumen mit mehr als 140 cm Stammhöhe bestehen. Es darf kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz und keine mineralische Stickstoffdüngung erfolgen. Das Obst muss getrennt erfasst, verarbeitet und bezüglich der Herkunft und Menge ausgezeichnet sein. Die Regionalität ist zu gewährleisten. Bei der Einhaltung der Verpflichtungen wird für jede Initiative eine Grundförderung in Höhe von 500 € gezahlt. Ferner gibt es für die bewirtschafteten Flächen bis einschließlich 20 ha 35 €/ha und ab dem 21. Hektar 20 €/ha. Die Förderobergrenze beträgt pro Antragsteller 5.000 € pro Jahr. (MLR 2022)

Zusammenfassend haben wir gesehen, dass es keine einheitlich Verwendung des Begriffs *Streuobst* gibt (vgl. Kapitel 6.3.1). So schließt der NABU Erzeugnisse von Bäumen mit Stammhöhen unter 180 cm für die Aufpreisvermarktung von Streuobst aus (NABU-Bundesfachausschuss Streuobst 2018) und das Land Baden-Württemberg schließt in der Absatzförderung von Produkten aus dem Streuobstbau Erzeugnisse von Bäume ab einer Stammhöhe von 140 cm ein (MLR 2022). Die Schaffung eines gesetzlich geschützten Begriffs hätte das Potential, der Multiperspektivität auf *Streuobst* ein Ende zu setzen und eine klare und stringente Verwendung vorzugeben. Jedoch birgt dies auch Gefahren, dass die für Brandenburg regional typischen Pflanzungen aus Halbstämmen, die extensiv und ökologisch wertvoll bewirtschaftet werden, eine Abwertung erfahren und sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als nicht schützenswert manifestieren. Die Folge wäre eine sich stetig verschlechternde Situation für die Bewirtschafter:innen mit der Gefahr sie als Menschen zu verlieren, die sich aktiv für den Erhalt der Kulturlandschaft einsetzen.

7 Handlungsempfehlung für Programmplaner:innen

Die Handlungsempfehlung hat die Intention, die Förderbedingungen für die Bewirtschafter:innen so zu verbessern, dass sie unserer Gesellschaft die Kultur des Streuobstbaus erhalten können. Sie richtet sich an die Programmplaner:innen und Mitarbeitende des MLUK, des LELF, des LfU und der ILB, sowie an die Vereine, Firmen und Institutionen, die sich mit der Förderung und Finanzierung von Streuobstbeständen befassen. Für die Politik der Vergangenheit, die auf Rodungsprämien, sowie den Ersatz durch Intensivobstanlagen gesetzt und damit zu einem flächenhaften Verlust der ökologisch wertvollen Bestände geführt hat, muss Verantwortung übernommen werden.

7.1 KULAP

7.1.1 Neudefinition der Ziele

Wenn das KULAP den Erhalt von Streuobst erreichen möchte, ist eine Neudefinition der Ziele von Nöten (vgl. Kapitel 6.2.1). Im Hinblick auf die positiven Auswirkung des Streuobstbaus auf die abiotische und biotische Umwelt, ist es relevant, eine klare Absicht der Förderung zu formulieren, um daraus geeignete Maßnahmen ableiten zu können. Eine Orientierung kann Suske (2000) bieten. Die Ziele der Gesellschaft bezüglich des Streuobstbaus fasst er folgendermaßen zusammen:

- Herstellung gesunder Produkte
 - Erhaltung und Entwicklung einer regionaltypischen Sorten- und Artenvielfalt
 - Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensraumfunktionen, v.a. in Verbindung mit anderen Nachbarstrukturen
 - Erhaltung und Entwicklung des obstbaumgeprägten Landschaftsbilds
 - Erhaltung und Entwicklung des Wind- und Wetterschutzes für die Siedlungen
 - Erhaltung und Entwicklung eines effizienten Boden- und Wasserschutzes
 - Erhaltung und Entwicklung eines qualitativollen Naherholungsraums
-

Um Klarheit in den Richtlinien zu schaffen, sollte darüber hinaus das Objekt der Förderung präzise beschrieben sein. Es sollte kein Raum zur individuellen Interpretation geben.

7.1.2 Ausweitung der Zuwendungsberechtigten

Die Prämien des KULAP 2014 erreichen nur wenige der Bewirtschafter:innen, die sich praktisch für den Erhalt von Streuobstbeständen einsetzen (vgl. Kapitel 6.2.2 und 6.2.3); damit leistet es einen marginalen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft. Um ein effektives Förderinstrument zu gestalten, müsste es die Leistungen aller Akteur:innen berücksichtigen, die mit der Bewirtschaftung von Streuobstbeständen zum Erhalt des Kulturguts beitragen. Daher sollten die Programmeile für Neuantragsteller offen gehalten werden.

7.1.3 Stammhöhe

Die Stammhöhe von 180 cm wird in dem Rahmenplan der GAK als Definition für die Berechtigung einer Zuwendung herangezogen. Die Länder haben jedoch Spielraum für begründete Abweichungen. Im KULAP 2014 begrenzt das Land Brandenburg die Förderung auf Obstbäume mit einer Stammhöhe von mindestens 180 cm, obwohl traditionell Halb- und Dreiviertelstämme verwendet werden (Landtag Brandenburg 2018). Um einem Kulturlandschaftsprogramm nicht das Objekt der Förderung zu entziehen – die traditionelle Kulturlandschaft –, sollte das KULAP Bäume ab einer Stammhöhe von 140 cm fördern. Es müsste die ökologischen und landschaftsästhetischen Leistungen eines extensiv bewirtschafteten Obstbestands fokussieren (vgl. Kapitel 6.3.2).

7.1.4 Mindestschlaggröße und Mindestbestand

Alleen sind im Land Brandenburg gesetzlich geschützt (§ 17 Absatz 1 BbgNatSchAG) und gehören zu dem typischen Erscheinungsbild der Straßen und Wege. Dennoch ist deren Bestand durch Untätigkeit gefährdet. Alleenantige Obstbestände werden vernachlässigt, zerbrechen und verschwinden, da deren Erhalt nicht gesichert ist. Doch nicht nur Baumreihen, sondern auch Bestände, die unter die Mindestschlaggröße von 0,3 ha fallen, haben keine Aussicht auf eine Förderung, obwohl sie einen wertvollen Beitrag für die

Landschaftsästhetik und Ökologie leisten (vgl. Kapitel 6.3.3). Durch deren Ausschluss aus dem KULAP 2014 besteht die Gefahr der weiteren Homogenisierung der Landschaft. Um diesem zu entgegen, müsste eine Förderung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen ermöglicht werden, sowie eine Verkleinerung der Mindestschlaggröße erfolgen. Hierzu kann das Baden-Württembergische FAKT und das Bayerische KULAP, bzw. der Bayerische Vertragsnaturschutz, als Beispiel dienen (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020b; StMELF und StMUV 2021a). Die Pflege und der Erhalt von Solitärbäumen, Linienelementen und kleineren Baumgruppen sind im Sinne der Landschaftsästhetik und des Naturschutzes zu fördern. Streuobst ist Kultur- und nicht Naturgut. Es bedarf einer Pflege um erhalten zu werden.

7.1.5 Förderbetrag

Die Pflege von Streuobstbeständen benötigt eine höhere Förderung als 6,50 € pro Baum, sowie Prämien für Nach- und Neupflanzungen (vgl. Kapitel 6.2.4). Das KULAP 2007 kam diesen Forderungen nach, jedoch wurden mit der Einführung des KULAP 2014 die Prämien gestrichen und gekürzt. Um den Streuobstbau nachhaltig und substanziell zu unterstützen, sollte es eine deutliche Steigerung der Beträge für die Pflege der Bäume, sowie eine Förderung für Nachpflanzungen geben. Ein Betrag, der den tatsächlichen Aufwand der Pflege eines Bestands berücksichtigt, müsste mit Hilfe einer Orientierung an der *Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege* bestimmt werden. Für Landkreise und Kommunen, die über die Landesmittel hinaus den Erhalt ihres wertvollen kulturhistorischen Obstbaumbestands fördern möchten, kann die *Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBAUM)* (Landkreis Barnim 2020; Anhang E_15) als Beispiel dienen. Sie gewährt für die Pflanzung von Obstbäumen und Maßnahmen der Revitalisierung eine lokale Förderung.

7.1.6 Grünlandnutzung

Mit dem Vorgängerprogramm KULAP 2007 ergaben sich nicht nur höhere Summen für die Baumpflege, sondern mit der Förderung für die Grünlandnutzung auch ein größerer Umfang der Maßnahmen. Auf Grund des extensiven und protektiven Charakters von Streuobstwiesen ist die aufwändige, aber naturschutzfachlich wertvolle Beweidung oder Mahd nach dem 15. Juni unterstützenswert (vgl. Kapitel 6.2.5). Um diese positive Auswirkung auf den Biotop- und Artenschutz zu fördern, dürfte, erstens, die Förderverpflichtung zur einmaligen Mahd, Beweidung oder Mulchen des Grünlands *nicht* vor dem 15. Juni erfolgen und, zweitens, müsste eine Kombination mit dem Teil D des KULAP 2014 - besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland – möglich sein.

7.1.7 Förderung der Wirtschaftlichkeit

Der Streuobstbau, der eine Vermarktung der Produkte zum Ziel hat, ist erstrebenswert, da eine wirtschaftliche Nutzung die Bestände vor dem Verfall schützen kann (Zander 2003). Bei der gegenwärtigen Marktsituation ist dieser jedoch kaum rentabel (vgl. Kapitel 6.1.1). Um eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, sollte der Teil B des KULAP 2014 für den extensiven Obstbau geöffnet werden. Dieser fördert ökologische Anbauverfahren bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst, schließt aber eine Förderung extensiver, hochstämmiger und Bio-zertifizierter Streuobstbestände aus. Ferner kann eine explizite Förderung für Produkte aus dem Streuobstbau nach dem Vorbild Baden-Württembergs zusätzliche Nutzungs- und Erhaltungsabsichten generieren (vgl. MLR 2022).

7.1.8 Modulares System

Ein intakter Streuobstbestand hält eine Vielzahl von Ökosystemdienstleistungen bereit, die er unserer Gesellschaft und künftigen Generationen zur Verfügung stellt. Es wird ein modulares System benötigt, das mit Hilfe von Kombinationen die verschiedenen Elemente des Komplexes *Streuobst* fördert (vgl. Kapitel 6.3.4). Als Beispiel sei der Anbau und die Sicherung von historischen Sorten, oder der Erhalt von artenreichem Grünland genannt.

7.1.9 Informationsfluss

Die Konditionen des KULAP 2014 haben oftmals zu Frust und Unverständnis seitens der Bewirtschafter:innen geführt (vgl. Kapitel 5.8). Um eine gute Basis der Kommunikation zu schaffen, müsste auf den Homepages des MLUK und LELF eine niedrighschwellige Möglichkeit für die Informationsbeschaffung bereit stehen. Verständlichkeit, Aktualität und Verlässlichkeit sollten das Leitmotiv sein. Eine hohe Benutzerfreundlichkeit ist ein wichtiger Schritt hin zu Transparenz und Planungssicherheit (vgl. Kapitel 6.2.6). Konkret biete sich die Bereitstellung eines Glossars und eine übersichtliche Darstellung der Fördermöglichkeiten, sowie Hinweise auf weitere Ansprechpartner:innen und Informationsmöglichkeiten an. Ein Beispiel für eine Plattform mit hoher Benutzerfreundlichkeit ist das *Streuobstportal* des Landes Baden-Württemberg (MLR 2021b). Eine Verlinkung von Dokumenten wie dem Leitfaden zur Förderung von Streuobstwiesen im Land Brandenburg (Bier et al. 2021) oder der Verweis auf Vereine und Verbände, die sich mit dem Streuobstbau beschäftigen, würde eine Erleichterung für Fördernehmer und Interessierte darstellen.

7.2 Vertragsnaturschutz

Der ELER – und damit das KULAP – unterliegt europäischen Regelungen, welche den Bezug von Fördermittel für Bewirtschafter:innen ohne angemeldeten Betrieb ausschließen. Der Vertragsnaturschutz bietet sich im Gegensatz zu den betrieblichen Förderungen als Ergänzung für den Privatsektor an. Da nur vereinzelt Verträge über die Pflege von Streuobstbeständen abgeschlossen werden und diese hauptsächlich das Grünland betreffen (vgl. Kapitel 6.2.7), sollte das LfU prüfen, was die Ursachen für die geringe Inanspruchnahme der Fördergelder sind. Der Fokus sollte auf der Sicherstellung der Pflege von Streuobstbeständen aus dem privaten Bereich liegen. Ferner dürfte der Vertragsnaturschutz keine Unterschiede zwischen Baumgruppen, Linienelementen und Solitärbäumen machen.

7.3 Richtlinie natürliches Erbe und Umweltbewusstsein

Der Antrag für Fördergelder über die RNE erwies sich als komplex und bürokratisch (vgl. Kapitel 6.2.7). Die Motivation, Gelder über diese Richtlinie zu beantragen ist kaum gegeben, obwohl sie die einzige Förderung für Neuanlagen und die Wiederherstellung von vergreisten Beständen ist. Um mit diesen Maßnahmen dem stetigen Verlust von Streuobstbeständen vorzubeugen, sollte das MLUK und die ILB prüfen, wie eine Vereinfachung der Antragsbedingungen zu realisieren ist.

7.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei Streuobstkompensationsmaßnahmen gibt es immer wieder Negativbeispiele von fachlich inkorrekten Pflanzungen und Pflege. Der Grund für diese gescheiterten Maßnahmen ist in der baurechtlichen Eingriffsregelung und dem BNatSchG zu suchen. Dort sind keine Standards für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben (Kruckelmann 2012). Um solche Fehlinvestitionen zu verhindern, sollte es eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geben; für Planer:innen werden verbindliche Standards bezüglich Pflanzung und Pflege benötigt. Darüber hinaus sollten die Eingriffsverursacher:in die Pflege in den ersten 25 Jahren übernehmen. Vertragliche Vereinbarungen müssten Jungbestände eine fachlich korrekte Erziehung ermöglichen. Damit sich konzept- und perspektivlos gepflanzte Bestände zu einem wertvollen Biotop entwickeln können, sollten sie in einem Kataster gelistet werden. Baumwart:innen könnten mit Hilfe von Ersatzzahlungen eine Pflege gewährleisten und Sanierungen durchführen. Dies schüfe ein Mehrwert für Ökologie, Kultur und Gesellschaft. Das Handlungskonzept Streuobst Thüringen, das fachliche Standards zur Pflanzung und Pflege von Streuobst vorschlägt, wäre für die Entwicklung entsprechender politisch-institutioneller Rahmenbedingungen im Land Brandenburg eine gute Orientierung.

8 Fazit

Zusammenfassung

Für die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen gibt es unterschiedliche Motivationen. Zum einen sind diese naturschutzfachlicher und zum anderen produktiver Natur. Letztere sind unter den befragten Bewirtschafter:innen auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Lage kaum vorhanden; die Bewirtschaftung erfolgt meist aus ideellen Gründen (vgl. Rieger 2008). Für die Notwendigkeit einer Förderung kann mit einer schlechten Rentabilität, oder mit dem Erhalt von Ökosystemdienstleistungen argumentiert werden. Streuobstbestände haben eine hohe ökologische Wertigkeit und bringen kulturelle Dienstleistungen, die für die nächsten Generationen zu bewahren sind. Daher ist es wichtig, dass eine Förderung Anreize für den Erhalt dieses Lebensraumtyps schafft. Die Forschungsfrage, ob es eine Notwendigkeit für die Förderung für Streuobstbestände gibt, kann bestätigt werden. Im Land Brandenburg und in der BRD stehen sie gesetzlich unter Schutz; dies zeugt davon, dass es ein gesellschaftliches Interesse an deren Erhalt gibt. Die Dualität von Streuobstbeständen, deren Nutzung eine ökonomische Aktivität und eine ökologisch-protective Maßnahme darstellt, lässt eine Trennung der beiden Perspektiven nur schwer zu. Die Quantität der Ernte entspricht nicht der einer Intensivanlage, dafür bieten sie als strukturreiches Biotop umso mehr ökologische Qualität. Mit einer rentablen wirtschaftlichen Nutzung wäre die Pflege eines Bestands möglich und abgesichert. Programmplaner:innen sollten das Potential der Doppelnutzung als Synergie sehen und als Chance erkennen. Der Naturschutz, unter produktiven Aspekten, ist ein Mehrwert, den es zu unterstützen gilt. Eine Förderung sollte daher beide Ziele verfolgen: die nicht gegebene Rentabilität unterstützen und die ökologischen sowie landschaftsästhetischen Leistungen fördern. Unter diesem Ziel sind Maßnahmen abzuleiten, die eine ökologisch nachhaltige, ökonomisch sinnvolle und sozial verträgliche Bewirtschaftung ermöglichen.

Um die zweite Forschungsfrage zu beantworten, wurde mit Hilfe von Interviews evaluiert, welche Kritik es an den staatlichen Förderungen gibt. In diesem Schritt konnten die Hypothesen H1 und H2 bestätigt werden: Hinsichtlich der Fördersituation gibt es Unmut unter den Bewirtschafter:innen und die existierenden Förderungen sind unzureichend, um die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen angemessen zu unterstützen. Das KULAP stellt die

prominenteste Förderung für den Streuobstbau dar. Zu den weiteren Möglichkeiten, über die im Land Brandenburg finanzielle Mittel akquiriert werden können, kann in dieser Arbeit keine signifikante Aussage getroffen werden; es fanden sich hauptsächlich Interviewteilnehmer:innen, die eine Förderung über das KULAP erwogen, bzw. erhielten. Damit steht das Förderprogramm im Zentrum dieser Arbeit. Die Diversität von Förderungen begünstigt nicht deren allgemeine Verfügbarkeit. Die Zugänglichkeit ist meist mit Barrieren behaftet und die Bürokratie wirkt abschreckend; dies ist besonders bei dem Aufwand für einen Antrag über die RNE ersichtlich. Es fanden sich keine Bewirtschafter:innen, die eine Förderung über den Vertragsnaturschutz beziehen. Einige Anlagen wurden über Kompensationsmaßnahmen angelegt, jedoch berichteten deren Bewirtschafter:innen über fehlende Konzepte. Einige warfen den zuständigen Ämtern ein an dem Streuobstbau nicht vorhandenes Interesse vor. Beratungen fanden, mit Ausnahmen, rudimentär statt und Erfahrungen mit der personellen Situation in den Ämtern haben in einem Fall zu der Entscheidung geführt, keinen Antrag für eine Förderung über das KULAP zu stellen.

Seitens der Befragten gab es Kritik am KULAP 2014. Dies betrifft die Höhe der Prämie, die eingeschränkte Verfügbarkeit, zu hart empfundene Sanktionen, den Mahdtermin, die Mindestschlaggröße und die Transparenz. Einige kritisierten, dass Personen ohne angemeldeten Betrieb keine Möglichkeit haben eine Förderung über das KULAP 2014 zu erhalten, obwohl sie sich aktiv für den Erhalt der brandenburgischen Kulturlandschaft einsetzen. Der Vertragsnaturschutz, der für privat agierende Bewirtschafter:innen eine Alternative darstellt, wird nicht genutzt. Der vom KULAP 2014 gezahlte Betrag in Höhe von 6,50 € pro Baum und Jahr stellt eine ungenügende Fördersumme für die Pflege hochstämmiger Obstbäume dar. Das Vorgängerprogramm KULAP 2007 beinhaltete dagegen eine höhere und vom Alter der Bäume abhängige Fördersumme. Des Weiteren gab es Prämien für die Pflege des Grünlands und Nachpflanzungen, welche mit dem Wechsel der Programme wegfielen. Zum Zeitpunkt der Interviews war die Förderung für die Pflege extensiver Obstbestände und für die extensive Bewirtschaftung des Grünlands für Neuantragsteller nicht verfügbar. Dies trug negativ zur Fördersituation bei. Der Teil B des KULAP 2014 fördert unter anderem die ökologische Bewirtschaftung von Dauerkulturen von Stein- und Kernobst. Eine Förderung von Streuobstbeständen ist über diesen Teil jedoch nicht möglich, da nach Auskunft des MLUK der extensive Charakter von Streuobstbeständen nicht

dem produktiven Charakter von Dauerkulturen entspricht. Eine Förderung über diesen Teil würde eine höhere Subvention für die Bewirtschafter:innen bedeuten. Zusätzlich könnte eine Bio-Zertifizierung neue Vermarktungswege öffnen und helfen einen Preis zu erlangen, der den von der Kasseler Erklärung für den Streuobstbau geforderten 25 € pro dt näher kommt (NABU und SILKA 2014).

Die Kritik setzt sich an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fort. Oft sind durch diese Maßnahmen angelegte Bestände mit rudimentären fachlichen Praxen, wie einer zu hohen Bestandsdichte, und ohne Perspektive gepflanzt. Da Neuanlagen vorgezogen werden, gibt es viele Streuobstbestände, die keine Aussicht auf eine fachlich korrekte Pflege haben. Die Sanierung und Pflege von bestehenden Beständen ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich, da diese Maßnahmen keine Verbesserung des ökologischen Zustands brächten. Auf der einen Seite mag eine Sanierung in Relation zu einer Neupflanzung, die sich zu einem wertvollen Altbestand entwickelt, keine erhebliche Verbesserung des ökologischen Zustands auf der Mesoskala bringen; auf der anderen Seite gibt es ohne eine Pflege jedoch den Verlust der ökologischen Qualität eines Altbestands. Die Bewahrung des ökologisch wertvollen Zustandes wäre an dieser Stelle eine sinnvolle Lösung. An Hand der dritten Forschungsfrage wird diskutiert, wie eine Förderung, die den Streuobstbau nachhaltig unterstützt, gestaltet werden kann. Die in den Gesprächen geäußerte Kritik und Wünsche wurden dabei berücksichtigt. Die Ergebnisse sind in der Handlungsempfehlung für Programmplaner:innen (Kapitel 7) zusammengefasst. Neben einer Ausweitung der Zuwendungsberechtigten, der Erhöhung des Förderbetrags und der Schaffung eines modularen Systems innerhalb des KULAP fällt der Fokus auf das Förderobjekt. Auf Grund der Limitierung auf Obstbäume mit einer Stammhöhe von 1,80 m, sind viele Bestände von einer Förderung ausgeschlossen und das Landschaftsbild bedroht. Im Land Brandenburg werden traditionell Halb- und Dreiviertelstämme verwendet. Ferner stellt die Biotopschutzverordnung Obstbestände mit mindestens 15 langlebigen, starkwüchsigen und großkronigen Obstbäumen, die aus Halb- oder Hochstämmen bestehen können, unter Schutz und weist ihnen eine landschaftsprägende Bedeutung zu. Um den Erhalt dieser Gesamtheit an Beständen zu forcieren, müsste das KULAP Bäume mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 m inkludieren. Der GAK-Rahmenplan bietet die Möglichkeit in begründeten Fällen von der Mindeststammhöhe von 1,80 m abzuweichen. Das Land

Brandenburg zieht jedoch keinen Nutzen daraus: Infolge sind einige extensiv bewirtschaftete Streuobstbestände in ihrer Existenz bedroht und gefährdet aus dem Landschaftsbild zu verschwinden. Die Entscheidung sie aus dem KULAP 2014 auszuschließen, verkennt deren Ökosystemdienstleistungen. Doch nicht nur Halbstämme, sondern auch Linienelemente, wie sie häufig in der brandenburgischen Landschaft anzutreffen sind, sind von einer Förderung über das KULAP 2014 ausgeschlossen. Um sie als Element der Kulturlandschaft erhalten zu können, muss es deren Pflege fördern. Beispiele dazu gibt es aus dem süddeutschen Raum, wo Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen über AUKM förderfähig sind.

Der holistische Blick führt zu der Erkenntnis, dass Streuobst eine neue Wertschätzung erfahren muss. Nur so kann es eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation geben und die positiven Effekte für die Ökologie und Gesellschaft bewahrt werden. Parallel zu einer attraktiven Förderung muss der Streuobstbau wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken, was mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit geschehen kann. Des Weiteren müsste mit der Etablierung von regionalen Kompetenzstellen Hilfestellungen rund um die Themen des Streuobstbaus geboten werden. Zusätzlich wäre eine Förderung des Absatzes von Produkten aus dem Streuobstbau, wie es sie in Baden-Württemberg gibt, eine wertvolle Unterstützung.

Ausblick

Das Thema Förderungen von Streuobstbeständen trägt eine weitreichende Dimension. Der Multiperspektivität, die von den Bereichen Naturschutz, Ökonomie, Politik und Bewirtschaftung ausgeht, könnte mit einer Dissertation Rechnung getragen werden. Denkbar ist eine größere Anzahl an Interviews, die die Blickwinkel der verschiedenen Akteur:innen genauer beleuchtet und Budgets bilanziert. Die vorliegende Arbeit zeigt, dass der Begriff der *Streuobstwiese* individuell ausgelegt wird. Es ist davon auszugehen, dass die *Kulturlandschaft* ebenso verschieden interpretiert wird. Eine Studie, die der Frage nachgeht, welchen Wert Streuobstbestände für die Kulturlandschaft haben, könnte wertvolles Wissen über deren Bedeutung in der heutigen Zeit schaffen. Zudem werden weitere Erkenntnisse über die ökologische und kulturelle Wertigkeit von Linienelementen und Halbstämmen benötigt. Es gibt nur wenige Studien, die Bestandsparameter und deren Auswirkung auf die Ökologie erforschen. Diese Grundlagen sind für eine wissenschaftliche Debatte von großer Bedeutung. Daran schließt sich die Notwendigkeit für ein effizientes Werkzeug zur

Evaluierung von AUKM an. An dieser Stelle sei auf die Dissertation von Müller (2009) verwiesen, die AUKM hinsichtlich ihres Beitrags zum Erhalt einer Kulturlandschaft thematisiert. Auf Grund der Nutzungsdualität müssen Streuobstbestände als multifunktionales Agroforstsystem berücksichtigt werden. Um Richtlinien zu erarbeiten, in denen Fehler und Erfolge progressiv reflektiert werden, ist eine kritische Auseinandersetzung dringend notwendig.

Ab 2023 gab es mit dem GAP-Strategieplan die Chance, ein Novum in der Förderung des Streuobstbaus einzuläuten. Das KULAP 2023 löste das KULAP 2014 ab und die *Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen* übernahm die Förderung für den Erhalt und die Pflege von Streuobstbeständen. In dieser Richtlinie ist keine terminliche Festlegung für die Mahd, bzw. Beweidung oder das Mulchen vorgesehen. Des Weiteren ist sie für Neuantragsteller geöffnet und die Prämie wurde auf 8,50 € pro Baum erhöht. Es bleibt abzuwarten ob sich diese Neuerungen als substantiell erweisen. Eine grundlegende Änderung der prekären Situation des Streuobstbaus in Brandenburg kann es nur auf zwei Wegen geben. Erstens, mit einer neuen gesellschaftlichen Wertschätzung und, zweitens, mit einer grundlegenden Reform der bestehenden Richtlinien. Das Land Brandenburg kann mehr dazu beitragen, dass es zu einer Verbesserung der Bedingungen für den Streuobstbau kommt. Dazu benötigt es jedoch den Mut neue Schritte zu gehen.

9 Quellenverzeichnis

- Achtziger R, Nigmann U, Richert E, Scholze W (1999) Ökologische Untersuchungen zur Erfolgskontrolle und naturschutzfachlichen Bewertung von Streuobstbeständen - Durchführungskonzept und erste Ergebnisse. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 150 - Beiträge zum Artenschutz:227–243
- Aghamiri K, Streck R (2016) Von der Arbeit am Begriff; Die Bedeutung des Suchens, Findens und Bearbeitens von kategorialen Begriffen in der Grounded Theory. In: Equit C, Hohage C (Hrsg) Handbuch Grounded Theory. Von der Methodologie zur Forschungspraxis. Beltz Juventa, Weinheim, Basel
- Benzler A, Fuchs D, Hünig C (2015) Methodik und erste Ergebnisse des Monitorings der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert in Deutschland. Beleg für aktuelle Biodiversitätsverluste in der Agrarlandschaft. Natur und Landschaft 90:309–316
- Balling E (2009) Die Kulturgeschichte des Obstbaus. Streuobst Mainfranken, Landschaftspflegeverband Würzburg e.V.
https://www.streuobst-mainfranken.de/files/streuobst_mainfranken/06_downloads/kulturgeschichte_obstbau_edwin_balling.pdf. Zugegriffen: 23. Februar 2023
- Baz A, Garcia-Boyer A (1996) The SLOSS dilemma; A butterfly case study. Biodiversity and Conservation 5:493–502. doi:10.1007/BF00056393
- Berger J (2009) Zustandsanalyse und Zielkonzept zur Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen; Dargestellt am Beispiel einer Gemeinde des Biosphärenreservats Rhön. Wissenschaftliche Sammlung Rhön. <https://d-nb.info/1060671913/34>. Zugegriffen: 01. Juli 2022
- BfN (2018) Fachtagung „10 Jahre HNV-Farmland-Monitoring“ am 13. September 2018 in Erfurt.
https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-10/Zusammenfassung_HNVJub_Tagung_fuer_HP-1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022
- BfN, BMUB (2017) Veröffentlichung der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen; Presseinformationen.
https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/rote_liste_pressehandout_bf.pdf. Zugegriffen: 01. Juli 2022
- Bier N, Guth M, Neumann A-L, Tóth W, Wagner L, Warnow T (2021) Förderung von Streuobstwiesen in Brandenburg; Ein Leitfaden. HNE Eberswalde
- Biokelterei Bergschäferei (2021) Lohnmosten Bag in Box. Keltereiverkauf. Wir mosten Ihr Obst - Äpfel, Birnen, Quitten... <http://www.bergschaeferei.de/index.php?id=123>. Zugegriffen: 28. Juli 2021
-

-
- BMEL (2018) Trockenheit und Dürre 2018 – Überblick über Maßnahmen.
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/extremwetterlagen-zustaendigkeiten.html>. Zugegriffen: 05. Juli 2021
- BMEL (2019) Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer Umsetzung in Deutschland. <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-nationale-umsetzung.html>. Zugegriffen: 20. Juni 2021
- BMEL (2020a) Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen der GAK.
<https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak-rechtsgrundlagen.html>. Zugegriffen: 20. Mai 2021
- BMEL (2020b) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2020-2023.
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Rahmenplan2020-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Zugegriffen: 23. Februar 2023
- BMEL (2022) GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland.
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>. Zugegriffen: 27. Januar 2023
- Boch S, Allan E, Birkhofer K et al (2016) Extensive und jährlich wechselnde Nutzungsintensität fördert den Artenreichtum im Grünland. *Anliegen Natur* 38:86–95
- Boddenberg M, Frauenlob MH, Gunkel L, Schmitz S, Vaessen F, Blättel-Mink B (2017) Solidarische Landwirtschaft als innovative Praxis – Potenziale für einen sozial-ökologischen Wandel. In: Jaeger-Erben M, Rückert-John J, Schäfer M (Hrsg) *Soziale Innovationen für nachhaltigen Konsum. Wissenschaftliche Perspektiven, Strategien der Förderung und gelebte Praxis*. Springer VS, Wiesbaden, S 125–148
- Bogner A, Menz W (2002) Das theoriegenerierende Experteninterview; Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner A, Littig B, Menz W (Hrsg) *Das Experteninterview*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S 33–70
- Boller J, Schindler M, Möselers BM, Wittmann D (2017) Auswirkungen der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland auf Heuschrecken und Hummeln. Rheinische Friedrichs-Wilhelms-Universität, Bonn
- Brandenburger A, Beutler-Koch A (2017) Monitoring im Rahmen des Umbaus einer überalterten Intensiv-Obstplantage in Neu Töplitz; Abschlussbericht 2017. Verein für Landschaftspflege Potsdamer Kulturlandschaft e.V., Potsdam
- Bringmann C (2015) Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung von Grünland auf die Biodiversität in der Agrarlandschaft. *Philippia* 16:173–234
-

-
- Chmielewski F (2011) Der Einfluss des Klimawandels auf den Wirtschaftssektor Landwirtschaft. In: Storch H, Claussen M (Hrsg) Klimabericht für die Metropolregion Hamburg. Springer, Berlin, Heidelberg, S 211–227
- Cimiotti D, Sohler J (2018) Kibitze schützen; Ein Praxishandbuch. NABU, Berlin
- Dahlem R (2000) Vermarktungsaktivitäten und Sortenerhaltungskonzepte in Deutschland - ein Überblick. In: Umweltbundesamt GmbH Wien (Hrsg) Beiträge zum Streuobstbau in Europa. Stand, Entwicklungen und Probleme, S 41–45
- Dahlem R, Rösler M (2017) NABU - Argumente; Förderprogramme im Obstbau. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/infopapiere/nabu-pos-so-f_rderprogramme-26-10-2017.pdf. Zugegriffen: 01. Juli 2022
- Deuschle J, Röhl M, Huber S, Götz T, Häfner C (2012) Entwicklung eines naturschutzfachlichen Leitbilds; Ansprüche der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie an ihre Lebensstätten in den Streuobstlandschaften am Albtrauf. Teilprojekt A.1 im Rahmen des LIFE+-Projektes „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstals“. Regierungspräsidium Stuttgart
- Dey I (2011) Grounding Categories. In: Bryant A, Charmaz K (Hrsg) The SAGE handbook of grounded theory. Sage Publ, Los Angeles, Calif., S 166–190
- Dierend W (2009) Klimawandel und Obstanbau. Erwerbs-Obstbau 51:79. doi:10.1007/s10341-009-0089-0
- DIN e.V. (2016) DIN 18916, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten. DIN e.V., Berlin
- DVS (2023) Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen. <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/foerderung/foerderung-nach-themen/agrarumweltmassnahmen/>. Zugegriffen: 27. Januar 2023
- entera (2016) Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014-2020. entera, Hannover
- Erlach A (1994) Ökologie des Streuobstbaues. In: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (Hrsg) Grüne Reihe des Lebensministeriums, S 57–102
- Europäische Union (2013) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. In: Europäische Union (Hrsg) Amtsblatt der Europäischen Union 56(L347):487-548
- Fahlenbock F (2021) Der Streuobstanbau in Deutschland ist Immaterielles Kulturerbe! <https://www.hochstamm-deutschland.de/kulturerbe-antrag>. Zugegriffen: 11. Juni 2021
-

-
- Flächenagentur Brandenburg (2021) Leistungen und Angebote der Flächenagentur Brandenburg. <https://www.flaechenagentur.de/leistungen/>. Zugegriffen: 24. Mai 2021
- FLL (2020) TL-Baumschulpflanzen; Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen). FLL, Bonn
- Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg (2021) Ländliche Entwicklung mitgestalten. <https://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/>. Zugegriffen: 20. Juni 2021
- Freese J (2016) Erkenntnisse aus TEEB für die 2. Säule der EU-Agrarpolitik; - korrigierter Impuls -. Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume und BLE, Bonn. <https://docplayer.org/77505853-Erkenntnisse-aus-teeb-fuer-die-2-saeule-der-eu-agrarpolitik-korrigierter-impuls.html>. Zugegriffen: 23. Februar 2023
- Freese J, Keelan S (2019) ELER in Deutschland; Übersicht über die Nationale Rahmenregelung und die Programme der Länder. Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume und BLE, Bonn. https://www.researchgate.net/profile/Jan-Freese/publication/308011094_ELER_in_Deutschland_Massnahmensteckbriefe_2014-2020_Agrarumweltmassnahmen_Tierschutzmassnahmen_Okolandbauforderung_mit_Hinweisen_auf_weitere_ELER-_und_Laenderforderungen_im_Naturschutz_und_Programme_an/links/59500a92458515433839cf73/ELER-in-Deutschland-Massnahmensteckbriefe-2014-2020-Agrarumweltmassnahmen-Tierschutzmassnahmen-Oekolandbauforderung-mit-Hinweisen-auf-weitere-ELER-und-Laenderfoerderungen-im-Naturschutz-und-Progr.pdf. Zugegriffen: 23. Februar 2023
- Froschauer U, Lueger M (2003) Das qualitative Interview; Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. WUV, Wien
- Fuß S, Karbach U (2014) Grundlagen der Transkription; Eine praktische Einführung. UTB, Stuttgart
- Gemeinde Kernen im Remstal (2020) Geburtsbäume für neugeborene Kinder in Kernen im Remstal. Mitteilungsblatt vom 5.2.2020. <https://www.kernen.de/ceasy/resource/6642?download=1>. Zugegriffen: 23. Februar 2023
- Glaser BG (1978) Theoretical sensitivity. Soc. Pr, Mill Valley, Calif.
- Gläser J, Laudel G (2010) Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. VS Verlag, Wiesbaden
- Göldner I (2019) Brandenburg lässt anderthalb Milliarden Euro liegen. Märkische Allgemeine, Ausgabe vom 23.4.2019. <https://www.maz-online.de/brandenburg/brandenburg-laesst-anderthalb-milliarden-euro-liegen-6YYOMOQGYF6OITQEZIJMJZ2AN4.html>. Zugegriffen: 23. Februar 2023
-

-
- Großmann J, Pyttel P (2016) Ökologische Bewertung von Streuobstwiesen anhand von Mikrohabitaten – ein Fallbeispiel. Mitteilungen des badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V., S 105–118
- Grunwald A, Kopfmüller J (2012) Nachhaltigkeit; 2., aktualisierte Auflage. Campus Verlag, Frankfurt am Main
- Gums K (2018) Wirkungsanalyse von Streuobstinitiativen am Beispiel des Netzwerks Streuobst Mössingen. Bachelorarbeit, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg a.N.
- Gutshof Kraatz (2021) Lohnmosten. <https://gutshof-kraatz.de/1-3lohnmosten.html>. Zugegriffen: 28. Juli 2021
- Hahn's Mobile Mostquetsche (2021) Preise. <https://mostquetsche.de/preise>. Zugegriffen: 28. Juli 2021
- Helfferrich C (2011) Die Qualität qualitativer Daten; Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden
- Hochstamm Deutschland (2020) Mostobstsaison 2020 – große Ernte, kleine Preise? <https://www.hochstamm-deutschland.de/nachricht/mostobstsaison-2020-grosse-ernte-kleine-preise>. Zugegriffen: 03. Juni 2021
- Holton JA (2011) The Coding Process and Its Challenges. In: Bryant A, Charmaz K (Hrsg) The SAGE handbook of grounded theory. Sage Publ, Los Angeles, Calif., S 265–289
- Humbert J-Y, Pellet J, Buri P, Arlettaz R (2012) Does delaying the first mowing date benefit biodiversity in meadowland? Environmental Evidence 1:9. doi:10.1186/2047-2382-1-9
- Kilian S (2016) Streuobst - unverzichtbar für unsere Kulturlandschaft. In: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Hrsg) Wildtiere in der Agrarlandschaft. 14. Kulturlandschaftstag, S 29–39
- Kruckelmann I (2012) Streuobst-Kompensationsmaßnahmen zur Produktion von hofeigenen Tafel- und Mostäpfeln. Bachelorarbeit, Universität Kassel
- Kruse J (2016) Grounded Theory und Kybernetik 2. Ordnungen (II) am Beispiel der Interviewforschung: Reflexiv-prozessuale Erkenntnisgewinnung in der qualitativen Interviewforschung. In: Equit C, Hohage C (Hrsg) Handbuch Grounded Theory. Von der Methodologie zur Forschungspraxis. Beltz Juventa, Weinheim, Basel, S 180–200
- Kruse J, Schmieder C, Weber KM, Dresing T, Pehl T (2015) Qualitative Interviewforschung; Ein integrativer Ansatz. Beltz Juventa, Weinheim, Basel
- Land Brandenburg (2007) Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der
-

Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007). In: Land Brandenburg (Hrsg) Amtsblatt für Brandenburg 18(51):2703-2715

Land Brandenburg (20018) Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER. In: Land Brandenburg (Hrsg) Amtsblatt für Brandenburg 29(44):1045-1056

Land Brandenburg (2019) Jährlicher Durchführungsbericht; Germany - Rural Development Programme (Regional) - Berlin + Brandenburg.
https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage%203_SFC-Version_Implementation%20report_2014DE06RDRP007_.3894272.pdf. Zugegriffen: 23. Februar 2023

Land Brandenburg (2020) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020; 5. Änderung, genehmigt von der EU KOM am 08.09.2020.
<https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/EPLR%202014-2020%20-%205.%20%C3%84nderung.pdf>. Zugegriffen: 23. Februar 2023

Land Brandenburg (2022a) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2022; 7. Änderung, genehmigt von der EU KOM am 21.02.2022.
https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Programme_2014DE06RDRP007_8_1-de.pdf. Zugegriffen: 23. Februar 2023

Land Brandenburg (2022b) Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung. In: Land Brandenburg (Hrsg) Amtsblatt für Brandenburg 33(19):499-504

Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V. (2020) LNV-Infobrief Mai 2020.

Landkreis Barnim (2020) Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege (ZRLBAUM).
https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/Bereich_Landrat/Kreisrecht/2020-okt/200923-Richtlinie_Baumpflanzung.pdf. Zugegriffen: 28. Februar 2023

Landtag Baden-Württemberg (2020a) Gesetzentwurf der Landesregierung; Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes.
https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8272_D.pdf. Zugegriffen: 23. Februar 2023

Landtag Baden-Württemberg (2020b) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT) vom 13. November 2020

-
- Landtag Brandenburg (2018) Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3278 des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). https://gruene-fraktion-brandenburg.de/uploads/documents/Kleine_Anfragen/6_Wahlperiode/6_3278_Kl_A_Streuobst-Bestaende_in_Brandenburg_Antwort_zur_Kl_A.pdf. Zugegriffen: 23. Februar 2023
- LELF (2016) Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen der Region Brandenburg/Berlin. https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Methode_Kalkulation_AUKM_03082020.pdf. Zugegriffen: 22. Februar 2023
- LELF (2021) Agrarförderantrag des Landes Brandenburg. <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agraarfoerderantrag/>. Zugegriffen: 23. März 2021
- Levey DJ, Bolker BM, Tewksbury JJ, Sargent S, Haddad NM (2005) Effects of Landscape Corridors on Seed Dispersal by Birds. *Science* 309:146–148. doi:10.1126/science.1111479
- LfU Bayern (2010) Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2010/2011; Vollversion. LfU Bayern, Augsburg
- Linke C, Grimmert S (2010) Auswertung regionaler Klimamodelle für das Land Brandenburg; Darstellung klimatologischer Parameter mit Hilfe vier regionaler Klimamodelle (CLM, REMO10, WettReg, STAR2) für das 21. Jahrhundert. In: Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg) Fachbeiträge des Landesumweltamtes 113
- Littig B (2002) Interviews mit Experten und Expertinnen; Überlegungen aus geschlechtertheoretischer Sicht. In: Bogner A, Littig B, Menz W (Hrsg) Das Experteninterview. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S 191–206
- Lucke R, Silbereisen R, Herzberger E (1992) Obstbäume in der Landschaft. Eugen Ulmer, Stuttgart
- Lüders C (1991) Deutungsmusteranalyse. In: Garz D, Kraimer K (Hrsg) Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S 377–408
- Meinhold-Henschel S (2011) Kinder und Jugendliche als Zielgruppe einer nachhaltigen Engagementförderung. In: Klein A, Fuchs P, Flohé A (Hrsg) Handbuch Kommunale Engagementförderung im sozialen Bereich. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin, S 123–133
- Metzner R (1991) Das Schneiden der Obstbäume und Beerensträucher. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
-

-
- Meuser M, Nagel U (2002) ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht; Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner A, Littig B, Menz W (Hrsg) Das Experteninterview. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S 71–93
- Mey G, Mruck K (2009) Methodologie und Methodik der Grounded Theory. In: Kempf W, Kiefer M (Hrsg) Forschungsmethoden der Psychologie. Zwischen naturwissenschaftlichem Experiment und sozialwissenschaftlicher Hermeneutik. Regener, Berlin, S 100–152
- MIL (2007) Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg. <https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Alleenkonzeption.pdf>. Zugegriffen: 22. Februar 2023
- MIL (2021) Allein in Brandenburg. <https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/mobilitaet-verkehr/strassen-und-brueckenbau/allein-in-brandenburg/>. Zugegriffen: 29. Juni 2021
- MLR (2015) Streuobstkonzeption Baden-Württemberg; Aktiv für Reichtum und Vielfalt unserer Streuobstlandschaften. <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Streuobstkonzeption.pdf>. Zugegriffen: 01. Juli 2022
- MLR (2021a) Streuobstportal Baden-Württemberg; Förderung Baumschnitt. <https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderung/Foerderung+Baumschnitt>. Zugegriffen: 30. Juli 2021
- MLR (2021b) Streuobstportal Baden-Württemberg. <https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite>. Zugegriffen: 24. April 2021
- MLR (2022) Merkblatt zur Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus Baden-Württemberg der Ernte des Jahres 2022 aus Haushaltsmitteln des Jahres 2022. https://streuobst.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E-1739345795/MLR.LEL/Streuobst/Merkblatt_Ernte_2022.pdf. Zugegriffen: 28. Februar 2023
- MLUK (2014) Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014). <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RichtlinieKULAP2014-Fassung2022.pdf>. Zugegriffen: 28. Februar 2023
- MLUK (2015) Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RL-Natuerliches-Erbe-Umweltbewusstsein.pdf>. Zugegriffen: 28. Februar 2023
-

-
- MLUK (2020a) Erläuterungen und Hinweise zum KULAP-Antrag 2021.
https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_4024_1.PDF?1602674099.
Zugegriffen: 22. Februar 2023
- MLUK (2020b) Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN).
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/VV-Vertragsnaturschutz2021.pdf>.
Zugegriffen: 28. Februar 2023
- MLUK (2020c) Bürgerinformation; Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020; jährlicher Durchführungsbericht 2019.
https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage%202_B%C3%Bcrgerinfo_08.pdf. Zugegriffen: 22. Februar 2023
- MLUK (2021a) Agrarbericht; Erhaltung Kulturlandschaft.
<https://agrarbericht.brandenburg.de/abo/de/start/ressourcensicherung/erhaltung-kulturlandschaft/>. Zugegriffen: 01. Juli 2021
- MLUK (2021b) Förderung Kulturlandschaftsprogramm (KULAP).
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm/>. Zugegriffen: 17. Juni 2021
- MLUK (2022) Erläuterungen und Hinweise zum ELER-Antrag 2023.
<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erlaeuterungen-und-Hinweise-zum-ELER-Antrag-2023.pdf>. Zugegriffen: 30. Januar 2023
- MLUK (2023a) Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2023). <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtlinie-AUKM-KULAP-2023.pdf>. Zugegriffen: 28. Februar 2023
- MLUK (2023b) Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Richtlinie-AUKM-Biodiversitaet-Bodenschutz.pdf>. Zugegriffen: 28. Februar 2023
- MLUL (2017) Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation.
<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>. Zugegriffen: 28. Februar 2023
- MLUL, ILB (2017) Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der konzeptionellen Zusammenarbeit für eine marktund standortangepasste Landbewirtschaftung (Teil A) sowie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit für die Implementierung und Verbreitung einer
-

ressourcen-, klimaschonenden und klimaresistenten Landnutzung sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Teil B). https://www.ilb.de/de/pdf/richtlinie_97664.pdf. Zugegriffen: 28. Februar 2023

- MLUV (2009) Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung; HVE. https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf. Zugegriffen: 22. Februar 2023
- Mosterei Brüssow (2021) Mostpreise 2020. <https://mosterei-bruessow.de/mostpreise-in-bruessow/>. Zugegriffen: 28. Juli 2021
- Mostmanufaktur Havelland (2021) Preise Lohnmost aktualisiert – Stand Sommer 2019. <https://mosterei-ketzuer.de/die-mosterei/preise-lohnmost/>. Zugegriffen: 28. Juli 2021
- Müller B (2009) Agrar-Umwelt-Maßnahmen – ihre Evaluierung und ein Weg zum institutionellen Wandel; Dargestellt am Beispiel Deutschlands. Dissertation, Georg-August-Universität zu Göttingen
- NABU-Bundesfachausschuss Streuobst (2015) Streuobstanbau in Deutschland. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/infopapiere/20150501_hintergrundpapier_streuobst_in_d.pdf. Zugegriffen: 20. April 2020
- NABU-Bundesfachausschuss Streuobst (2018) Mehr Genuss als Verdruss - zur Zukunft des Streuobstbaus; 5. Bundesweites Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter 2018 in Lingen/Ems; Zusammenfassung der Vorträge. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/200127_mehr_genuss_als_verdruss_-_zur_zukunft_des_streuobstbaus_vortragzusammenfassungen.pdf. Zugegriffen: 22. Februar 2023
- NABU und SILKA (2014) Resolution - Kasseler Erklärung zum Streuobstbau. 4. Bundesweites Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter am 28.-30.3.2014 in Kassel. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/infopapiere/so-tagung_2014-kassel-resolution-endfassung-juni2015.pdf. Zugegriffen: 22. Februar 2023
- NaturSchutzFonds Brandenburg (1996) Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des NaturSchutzFonds Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. <https://www.naturschutzfonds.de/fileadmin/nsf/Dokumente/Foerderung/Foerderrichtlinie.pdf>. Zugegriffen: 28. Februar 2023
- NaturSchutzFonds Brandenburg (2021) Förderhinweise; Rund um die Projektförderung. <https://www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/projektfoerderung/foerderhinweise/>. Zugegriffen: 25. Mai 2021
- Ohnesorge B, Bieling C, Schleyer C, Plieninger T (2013) Kulturlandschaften und ihre Leistungen; Das Beispiel der Streuobstwiesen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. In:
-

-
- Grunewald K, Bastian O (Hrsg) Ökosystemdienstleistungen. Konzept, Methoden und Fallbeispiele. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, S 240–248
- Oppen A von (2015) Machbarkeitsstudie: „Verwertung, Verarbeitung und Vermarktung von Streuobst im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“. https://www.elbe-brandenburg-biosphaerenreservat.de/fileadmin/user_upload/PDF/Elbe/Publikationen/Foerderverein/2015-09-08-Streuobst-Machbarkeitsstudie.pdf. Zugegriffen: 20. April 2020
- Plieninger T, Levers C, Mantel M, Costa A, Schaich H, Kuemmerle T (2015) Patterns and Drivers of Scattered Tree Loss in Agricultural Landscapes: Orchard Meadows in Germany (1968-2009). PLoS ONE 10:e0126178. doi:10.1371/journal.pone.0126178
- Pomologen Verein e.V. (2021) Online-Petition: Streuobst richtig schützen – Hochstamm-Schutz ab 160 cm Stammhöhe! <https://www.pomologen-verein.de/detail/online-petition-streuobst-richtig-schuetzen-hochstamm-schutz-ab-160-cm-stammhoehe>. Zugegriffen: 09. Juni 2021
- Poschwitz H (2009) Hecken, Feldgehölze und Streuobstwiesen, schützenswerte Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere. Oeko-Jagd 3:42–47
- Rahmann G (2004) Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung des Unterwuchses von hängigen Streuobstwiesen durch Ziegen. In: NABU-Bundesfachausschuss Streuobst (Hrsg) Quo Vadis Streuobst? Internationale Fachtagung 26. - 28. November 2004 in Hobbach bei Aschaffenburg
- Rieger S (2008) Perspektiven des Streuobstbaus; - insbesondere im Land Brandenburg -. Diplomarbeit, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Rösler M (1992) Erhaltung und Förderung von Streuobstwiesen; Analyse und Konzept; Modellstudie dargestellt am Beispiel der Gemeinde Boll. Gemeinde Boll
- Rösler M (2003) Aufpreisvermarktung und Naturschutz; Streuobstbau als Trendsetter. Natur und Landschaft 78(7):295-298
- Rösler M (2007) NABU-Streuobst-Rundbrief 1/2007; 3000mal Stammhöhe und Spechte. <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/rundbriefe/so-1-2007-26-03-2007.pdf>. Zugegriffen: 01. Juli 2022
- Rösler M (2014) Kostenkalkulation Streuobst; Beispiel Mostobst. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/so-kostenkalkulation-mr-2014_-_m__rz.pdf. Zugegriffen: 03. Juni 2021
- Schauppenlehner T, Kuttner M, Schönhart M (2012) Analyse klimawandelbedingter Anpassungs- und Mitigationsstrategien hinsichtlich einer nachhaltigen agrarischen Landnutzung und Landschaftsentwicklung in einer ausgewählten österreichischen
-

-
- Landschaft. Klimawandel: Was tun!, IALE-D-Jahrestagung 24.-26. Oktober 2012, Eberswalde, S 36–40
- Schley L, Leytem M (2004) Extensive Beweidung mit Rindern im Naturschutz; Eine kurze Literaturlauswertung hinsichtlich der Einflüsse auf die Biodiversität. Bull. Soc. Nat. luxemb. 105:65-85
- Schmid H (2020) Obstbaumschnitt; Kernobst - Steinobst - Beerenobst. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Schuboth J, Krummhaar B (2019) Untersuchung zu den Arten der Streuobstwiesen in Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 2
- Schwärzel H, Schwärzel M (2004) Grundlagen zur Sicherung der obstgenetischen Vielfalt im Land Brandenburg. MLUV, Potsdam
- Stadt Freiburg (2020) Geburtsbäume für Freiburger Kinder; Pflanzen Sie einen Baum zur Geburt Ihres Kindes. <https://www.freiburg.de/pb/880758.html>. Zugegriffen: 02. Juli 2021
- Stappen SB (2016) Streuobst als Objekt der Kulturlandschaftspflege; Eine Bestandsaufnahme für Nordrhein-Westfalen und eine Ableitung von Pflegemaßnahmen für die Gemeinde Alfter aus historisch-geographischer Sicht. Dissertation, Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
- Steffan-Dewenter I, Leschke K (2003) Effects of habitat management on vegetation and above-ground nesting bees and wasps of orchard meadows in Central Europe. Biodiversity and Conservation 12:1953–1968. doi:10.1023/A:1024199513365
- Steinherr L (2018) Streuobstbestände erhalten durch gemeinschaftliche Nutzungskonzepte – Analyse von Fallbeispielen aus dem Land Brandenburg. Masterarbeit, HNE Eberswalde
- StMELF, StMUV (2021a) Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP); KULAP VP 2022 / VNP VP 2022 bis 2026. https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_verpflichtungszeitraum_2022_2026.pdf. Zugegriffen: 01. Juli 2022
- StMELF, StMUV (2021b) KULAP: Maßnahmenkombination; Verpflichtung 2022. https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/massnahmenkombination_kulap.pdf. Zugegriffen: 01. Juli 2022
- Strauss AL (1991) Grundlagen qualitativer Sozialforschung; Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. Fink, München
- Streuobst-Pädagogen e.V (2021) Streuobst-Pädagogen. <https://www.streuobstpaedagogen.de/>. Zugegriffen: 21. Juni 2021
-

-
- Strübing J (2008) *Grounded Theory; Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, Wiesbaden
- Suske W (2000) Öffentliches Interesse "Streuobstfläche" - Hintergründe und Beispiele der europäischen Förderpolitik. In: Umweltbundesamt GmbH Wien (Hrsg) *Beiträge zum Streuobstbau in Europa. Stand, Entwicklungen und Probleme*, S 14–18
- Thiele J, Kellner S, Buchholz S, Schirmel J (2018) Connectivity or area; What drives plant species richness in habitat corridors? *Landscape Ecology* 33:173–181.
doi:10.1007/s10980-017-0606-8
- TMIL (2022) Anlage 2 des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022).
https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/Landwirtschaft/03_Agrarfoerderung/0301_0303_Direktzahlungen_KULAP_AGZ/KULAP_2022/Anlage_2_Foerderkatalog.pdf. Zugegriffen: 28. Februar 2023
- TMUEN (2020) *Handlungskonzept Streuobst Thüringen; Fachliche Standards zur Pflanzung und Pflege für die Eingriffsregelung und Förderung*. TMUEN, Erfurt
- Tyler GA, Green RE, Casey C (2010) Survival and behaviour of Corncrake *Crex crex* chicks during the mowing of agricultural grassland. *Bird Study* 45:35–50.
doi:10.1080/00063659809461076
- UNESCO (2021) *Bundesweites Verzeichnis Immaterielles Kulturerbe; Streuobstanbau*.
<https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/streuobstanbau>. Zugegriffen: 11. Juni 2021
- VERBI Software (2019) *MAXQDA 2020*, Berlin, Germany
- Vuidot A, Paillet Y, Archaux F, Gosselin F (2011) Influence of tree characteristics and forest management on tree microhabitats. *Biological Conservation* 144:441–450.
doi:10.1016/j.biocon.2010.09.030
- Weller F (2011) *Streuobstbau; Obstwiesen erleben und erhalten*. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Weller F (2014) *Streuobstwiesen*. In: Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA (Hrsg) *Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege*. Wiley VCH, S 1–42
- Weller F, Zehnder M (2020) *Streuobstwiesen schützen*. BLE, Bonn
- Wiche O, Nigmann U, Achtziger R (2015) Beziehungen zwischen Zikadengemeinschaften und dem Mahdregime sowie der Vegetation in Streuobstwiesen. *Cicadina* 15:1–20
-

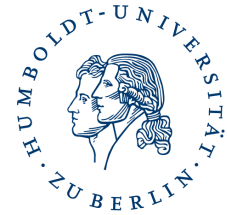
Zander K (2003) Ökonomische Bewertung des Streuobstbaus aus einzelbetrieblicher und gesellschaftlicher Sicht. Vauk, Kiel

Zehnder M, Hammer A, Letsch A (2014) Im Schwäbischen Streuobstparadies: Menschen, Landschaft, himmlische Genüsse. Silberburg Verlag, Tübingen

10 Anhang

- A: Interviewleitfaden
 - B: Anschreiben
 - C: Transkripte
 - D: Codesystem
 - E: Richtlinien, Programme und Verordnungen
 - F: Bilder der Bestände
-

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Lebenswissenschaftliche Fakultät

Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe und sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht habe.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit noch nicht für andere Prüfungen eingereicht habe.

Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung und/oder der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) eingeleitet wird.

Ort, Datum, Unterschrift
